ISSN 0724-7885 1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1991 MONTAG, 4. Februar 1991 Nr. 5

Seite

Hessische Staatskanzlei

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 290

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 290

Neue Anschrift des Honorarkonsulats des Fürstentums Monaco in Frankfurt am Main 290

Änderung der Grundsätze vom 11. 7. 1986 für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär" vom 7. 1. 1991.. 290

Hessisches Ministerium des Innern

Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau..... 291

Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten)..... 293

Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien)..... 311

Verzeichnis der im Lande Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen..... 329

Hessisches Ministerium der Finanzen

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1991..... 333

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft..... 333

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 334

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik

Bekanntmachung der Häfen und Umschlagstellen, für die die Hafenpolizei-Verordnung gilt..... 336

Seite

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1991 336

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes; hier: Umsetzung der EG-Richtlinie 90/415/EWG 336

Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes . 336

Hessisches Sozialministerium

Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr/Sommer 1991..... 337

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bund-Länder-Programm zur Wiederaufforstung der durch die Orkane im Januar/März 1990 entstandenen Schadflächen im Privatwald des Landes Hessen..... 337

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst..... 343

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 343

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Lindenfels, der Gemeinde Mörlenbach und der Gemeinde Rimbach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 17. 1. 1991... 343

Ergänzungsprüfung zum „Geprüften Abwassermeister"..... 344

Seite

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, 6200 Wiesbaden..... 344

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Romrod/Stadtteil Zell, Vogelsbergkreis, vom 11. 1. 1991..... 344

Buchbesprechungen 347

Öffentlicher Anzeiger..... 349

Andere Behörden und Körperschaften

Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt; hier: Sechster Nachtrag zur Satzung 359

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 468 in den Gemarkungen Eisenbach und Münster der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg..... 359

Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt; hier: Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1990..... 360

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen; hier: Änderung der Satzung..... 360

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Aufnahme des Abwasserverbandes Lollar und des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Salzschlirf-Wartenberg als Mitglieder des KGRZ Gießen 360

Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes — Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) 360

Öffentliche Ausschreibungen..... 360

Stellenausschreibungen 361

In der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das **INHALTSVERZEICHNIS** des Jahrgangs 1990 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

HESSISCHE STAATSKANZLEI

120

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Simon, Ernst, Dipl.-Volkswirt, Herausgeber und Verleger, Dillenburg

Verdienstkreuz 1. Klasse

Bergmann, Dieter, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Hessen, Frankfurt am Main
Kratz, Ludwig, Bürgermeister a. D., Rodgau
Schoser, Dr. Gustav, Direktor des Palmengartens, Frankfurt am Main
Schröder, Hubertus, Wiesbaden
Stauber, Dr. Horstmar, Oberursel (Taunus)
Stumpf, Karl, Präsident des Hessischen Bauernverbandes, Gießen-Harbach
Winckler, Rudolf, Dipl.-Ing., Kronberg im Taunus

Verdienstkreuz am Bande

Both, Wolfgang, Rechtsanwalt und Notar, Rotenburg a. d. Fulda
Christe, Heinrich, Gelnhausen
Engel, Prof. Arthur, Frankfurt am Main
Engelhardt, Heinrich, Stabsfeldwebel, Homberg (Efze)
Flaccus, Friedrich Karl, Bürgermeister a. D., Hofheim am Taunus
Fuhrmann, Alexander, Friseurmeister, Wiesbaden-Auringen
Gerson, Egon Alfred, Frankfurt am Main
Giesler, Dr. jur. Walter, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Kassel, Kassel
Hartmann, Walter, Rödermark
Hegewald, Helmut, Friedberg (Hessen)
Jahn, Friedrich, Oberstudiendirektor a. D., Oberursel (Taunus)
Kessel, Horst Walter, Wiesbaden-Bierstadt
Klee, Oskar, Dipl.-Ing., Viernheim
Knierim, Konrad, Bürgermeister a. D., Ronshausen
Knischewski, Ernst, Kassel
Krause, Ernst-Walter, Alsfeld
Lemke, Jürgen, Amtsrat, Wiesbaden
Linden, Udo, Bad Homburg v. d. Höhe
Möglich, Hans-Joachim, Ltd. Regierungsschuldirektor a. D., Darmstadt-Eberstadt
Mohr, Albert, Oberursel (Taunus)
Nagel, Bruno Johann, Frankfurt am Main
Noll, Wilhelm, Kirchhain
Prätorius, Horst, Biedenkopf
Reibold, Friedrich, Groß-Gerau
Reinhardt, Hermann, Baunatal
Rudolf, Friedhelm, Betriebs-Ingenieur, Gelnhausen
Rutt, Anneliese, Frankfurt am Main
Semmelbauer, Karl, Frankfurt am Main
Scheller, Maria, Heppenheim (Bergstr.)
Schirmer, Frieda Klara Wanda, Pfungstadt
Schlephorst, Dr. jur. Hubert, Bürgermeister a. D., Rüdesheim am Rhein
Schmidt, Wilhelm, Maurermeister, Steinau a. d. Straße
Schulte, Hubert, Bankdirektor, Bad Vilbel-Massenheim
Schwerdtner, Hannelore, Wiesbaden
Werder, Ilse Elfriede Ruth, Bad Soden-Salmünster
Windecker, Prof. Dr. Dieter, Bad Nauheim
Wittersheim, Werner, Darmstadt

Verdienstmedaille

Bien, Johannes Hans, Birstein
Dombek, Hans, Konrektor a. D., Linden-Leihgestern
Fischer, Erich, Dillenburg-Frohnhausen
Kahle, Günter, Zahnarzt, Geisenheim
Kiefer, Wilfried, Architekt, Friedewald
Lissmann, Karl, Birstein
Meige, Lina, Büdingen-Aulendiebach
Menge, Erich, Groß-Umstadt
Rauch, Karl, Frankfurt am Main Bergen-Enkheim
Rothermel, Ludwig, Bürgermeister a. D., Zwingenberg-Rodau
Rupsch, Jürgen, Dipl.-Sozialpädagoge, Taunusstein
Sponar, Ivan Marija, Steinbach (Taunus)
Schiller, Arno, Wiesbaden-Bierstadt
Thorn, Kurt, Greifenstein-Beilstein
Warner, Egon, Hanau
Wenisch, Franz, Wald-Michelbach
Zilch, Walter, Bad Hersfeld

Wiesbaden, 18. Januar 1991

Der Hessische Ministerpräsident
P 131 — 14 a 02
StAnz. 5/1991 S. 290

121

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunde vom 26. Oktober 1990

Herrn Bernd Dörrhöfer, Flörsheim am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 29. April 1989

ausgesprochen.

Wiesbaden, 18. Januar 1991

Der Hessische Ministerpräsident
P 132 — 14 c 02/01
StAnz. 5/1991 S. 290

122

Neue Anschrift des Honorarkonsulats des Fürstentums Monaco in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Honorarkonsulats des Fürstentums Monaco in Frankfurt am Main lautet:
Ludwig-Landmann-Straße 349,
6000 Frankfurt am Main 90
(Tel.: 0 69 / 7 07 46 63).
Öffnungszeiten: montags—freitags: 10.00 Uhr—12.00 Uhr,
montags—donnerstags: 14.00 Uhr—16.00 Uhr.

Wiesbaden, 17. Januar 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/03
StAnz. 5/1991 S. 290

123

Änderung der Grundsätze vom 11. Juli 1986 für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär" vom 7. Januar 1991

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 1990 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden des Ausbildungsberufs „Stenosekretärin/Stenosekretär" vom 11. Juli 1986 (StAnz. S. 1496) werden wie folgt geändert:

„In Nr. 2.1 Buchst. a) wird die Zahl „20" durch die Zahl „25" ersetzt."

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 7. Januar 1991

Landespersonalamt Hessen
III/1 — LS 1945
gez. Dr. Gauland
Direktor
— Gült.-Verz. 322 —
StAnz. 5/1991 S. 290

124

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau (RbBH)

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1204, 1982 S. 1044), geändert durch Erlaß vom 18. Oktober 1988 (StAnz. S. 2564)

Inhalt

1. Geltungsbereich
2 Begriffsbestimmungen und Hinweise
3. Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen
4. Außenwände
5. Verkleidungen und Dämmschichten von Wänden
6. Verkleidungen und Dämmschichten von Decken
7. Bedachungen und Dämmschichten von Bedachungen
8. Rettungswege
9. Beteiligung anderer Behörden und Stellen
10. Aufhebung von Erlassen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau insbesondere bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Art oder Nutzung.

1.2 Bei Gebäuden oder Räumen besonderer Art oder Nutzung können nach § 72 HBO weitergehende oder andere Anforderungen in Frage kommen, wenn dies zur Erreichung der in § 19 HBO genannten Ziele erforderlich ist.

2. Begriffsbestimmungen und Hinweise

2.1 Brandschutztechnische Begriffe und Prüfbestimmungen

Die in diesen Richtlinien verwendeten brandschutztechnischen Begriffe und die zugehörigen Prüfbestimmungen sind in DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — festgelegt. Es gelten die nachstehenden Einführungserlasse zu:

— DIN 4102 Teil 1 Mai 1981
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 1. September 1982 (StAnz. S. 1717)

— DIN 4102 Teil 2 September 1977
—; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291)

— DIN 4102 Teil 3 September 1977
—; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291)

— DIN 4102 Teil 4 März 1981
—; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
vom 9. Juni 1981 (StAnz. S. 1365)

— DIN 4102 Teil 5 September 1977
—; Feuerschutzabschlüsse; Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Anforderungen und Prüfungen
vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291)

— DIN 4102 Teil 6 September 1977
—; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291)

— DIN 4102 Teil 7 März 1987
—; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 21. Oktober 1988 (StAnz. S. 2569)

— DIN 4102 Teil 9 Mai 1990
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 7. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 16)

— DIN 4102 Teil 11 Dezember 1985
—; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 18. Oktober 1988 (StAnz. S. 2564)

— DIN 4102 Teil 13 Mai 1990
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
vom 7. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 17)
Die Norm DIN 4102 Teil 13 ersetzt den Abschnitt 7 der Norm DIN 4102 Teil 5, Ausgabe September 1977.

Die Richtlinien beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Beurteilung der Baustoffe im eingebauten Zustand. Das Brandverhalten der Baustoffe ist nach DIN 4102 Teil 1 Abschn. 7, soweit DIN 4102 Teil 1 Abschn. 7.3 nichts anderes bestimmt, für den Zustand, in dem sie auf die Baustelle geliefert werden, wie folgt gekennzeichnet:

nichtbrennbare Baustoffe:	DIN 4102 — A 1 DIN 4102 — A 2
schwerentflammbare Baustoffe:	DIN 4102 — B 1
normalentflammbare Baustoffe:	DIN 4102 — B 2
leichtentflammbare Baustoffe:	DIN 4102 — B 3

Soweit für nichtbrennbare Baustoffe in bauaufsichtlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich die Klasse A 1 vorgeschrieben ist oder sich diese Klasse nicht aus den verlangten Brandschutzerfordernissen der Bauteile ergibt, genügt die Klasse A 2.

Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, aber brennbare Bestandteile enthalten, und Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, bedürfen nach der Prüfzeichenverordnung (PrüfzVO) eines Prüfzeichens, soweit sie nicht nach § 2 PrüfzVO von der Prüfpflicht freigestellt sind oder keine Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht nach § 2 Abs. 7 PrüfzVO erteilt wurde.

2.2 Baustoffanforderungen an Bauteile

Die in diesen Richtlinien für Bauteile gestellten Baustoffanforderungen sind nur maßgebend, soweit nicht nach Prüfzeugnissen oder nach DIN 4102 Teil 4 höhere Anforderungen zu erfüllen sind.

2.3 Brennendes Abtropfen und Rauchentwicklung

Bei einigen brennbaren Baustoffen können beim Brand Teile brennend abtropfen und dadurch zur Brandausbreitung beitragen oder die Rettung von Menschen oder Tieren behindern.

Ob brennbare Baustoffe brennend abtropfen können, wird

— bei normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) nach DIN 4102 Teil 1;

— bei schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) nach den Prüfgrundsätzen für prüfzeichenpflichtige schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) des Instituts für Bautechnik, Berlin,

beurteilt. Entsprechende Hinweise sind

— bei normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2) in den Prüfzeugnissen (DIN 4102 Teil 1 Abschn. 6.2.6)

— bei schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) in den Prüfbescheiden (§ 29 Abs. 2 HBO)

enthalten.

Für Holz und Holzwerkstoffe mit einer Dicke über 2 mm ist der Nachweis erbracht, daß diese Baustoffe nicht brennend abfallen. Über weitere Baustoffe gibt DIN 4102 Teil 4 Auskunft.

Der beim Brand entstehende Rauch kann je nach Beschaf-

fenheit der brennbaren Baustoffe die Rettung von Menschen oder Tieren und wirksame Löscharbeiten beeinträchtigen oder gar verhindern.

2.4 Dämmschichten und Verkleidungen

2.4.1 Dämmschichten sind Baustoffe, die als Schichten in oder auf Bauteilen, insbesondere für den Wärmeschutz, Schallschutz oder Brandschutz, verwendet werden.

2.4.2 Verkleidungen sind an der Oberfläche von Bauteilen (z. B. Rohdecke) befestigte Baustoffe, die diese Bauteile ganz oder teilweise bedecken, wie Unterdecken, Platten, Bodenbeläge, Beläge auf Wänden mit oder ohne Unterkonstruktion. Putze sowie freiliegende Dämmschichten, die die Bauteiloberfläche bilden, sind als Verkleidungen anzusehen; dies gilt nicht für Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke, Anstriche und Tapeten, außer sie sind auf brennbarem Untergrund aufgebracht.

3. Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen

3.1 Anforderungen an bestimmte Baustoffgruppen

3.1.1 Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 HBO dürfen Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leichtentflammbar sind, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.

3.1.2 Die Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe ist insoweit zulässig, als sie werksmäßig zu mindestens normalentflammbaren Verbundbaustoffen verarbeitet worden sind, beim Einbau diese Baustoffeigenschaft nicht beeinträchtigt wird und nicht Schwerentflammbarkeit gefordert ist; sie müssen als Verbundbaustoffe gekennzeichnet sein.

Soweit in Nrn. 3.2, 5.4 und 7.4, die Einschränkung „für sich allein geprüft" enthalten ist, müssen Verbundbaustoffe für jede Kante die Anforderungen „normal- oder schwerentflammbar" erfüllen; dies muß im Prüfzeugnis oder im Prüfbescheid festgehalten sein.

3.2 Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließenden Wänden

Baustoffe für Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z. B. Fugen zwischen Gebäudetrennwänden) müssen, für sich allein geprüft, mindestens schwerentflammbar sein. Für Randabdichungen oder Randabdeckungen solcher Fugen dürfen, für sich allein geprüft, normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

4. Außenwände

4.1 Tragende oder aussteifende Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind nach § 33 Abs. 1 HBO feuerbeständig herzustellen.

4.2 An nichttragende und nichtaussteifende Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen können nach § 34 Abs. 4 HBO zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls kann verlangt werden, daß sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend oder feuerbeständig auszubilden sind. Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe und der Bauteile können auch gemeinsam notwendig sein. Bei Gebäuden bis zu fünf Vollgeschossen genügen in der Regel die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse W 30, bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 60.

Die Anforderungen an die Außenwandverkleidungen (Nr. 5.3) sind zusätzlich zu beachten.

4.3 Kragen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Bauteile, die feuerbeständig sind, in Höhe des Bodens oder der Decke eines jeden Geschosses mindestens 1,50 m über die Außenwände aus, dann können nichttragende Außenwände ohne Anforderungen an deren Feuerwiderstandsdauer gestattet werden; für die Oberfläche dieser Außenwände gelten die gleichen Anforderungen wie an die Außenwandverkleidungen nach Nr. 5.3.1. Die auskragenden Bauteile dürfen keine Öffnungen haben; ihre Fugen müssen (auch bei Leitungsdurchführungen) mit nichtbrennbaren Baustoffen so geschlossen werden, daß die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile nicht beeinträchtigt wird. Umwehrungen der Auskragungen, wie Geländer und Brüstungen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5. Verkleidungen und Dämmschichten von Wänden

5.1 Nach § 32 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 HBO sind, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist (z. B. in § 43 Abs. 3 Satz 2 oder § 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 HBO) und auch keine besonderen Anforderungen gestellt werden können (z. B. nach § 34 Abs. 4 HBO), brennbare Wandverkleidungen und Dämmschichten zulässig, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Andernfalls können nichtbrennbare Verkleidungen und Dämmschichten erforderlich werden; die Verwendung brennbarer Baustoffe auf schwerentflammbare Baustoffe kann beschränkt oder brennbare Baustoffe mit bestimmten nachteiligen Eigenschaften, wie gefährlicher Rauchdichte oder brennendes Abtropfen, ausgeschlossen werden.

5.2 Verkleidungen in Räumen

Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen im allgemeinen nicht für Wandverkleidungen in Räumen außerhalb von Rettungswegen (vgl. Nr. 8).

5.3 Außenwandverkleidungen und Dämmschichten von Außenwänden

5.3.1 Für Außenwandverkleidungen von ein- und zweigeschossigen Gebäuden nach § 33 Abs. 3 HBO enthält § 34 Abs. 3 HBO eine Sonderregelung. Im übrigen stellt die Hessische Bauordnung an Außenwandverkleidungen von Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen keine besonderen Anforderungen, jedoch ist § 19 HBO zu beachten.

Mindestens normalentflammbare Baustoffe sind daher für Außenwandverkleidungen (einschließlich ihrer Unterkonstruktion) ein- und zweigeschossiger Gebäude (auch mit ausgebautem Dachraum) zulässig, wenn durch sie nicht Feuer auf andere Gebäude oder Brandabschnitte übertragen werden kann. Als Vorkehrungen gegen die Brandübertragung kommen insbesondere in Betracht:

a) ein im Bereich der Haustrennwand angeordneter Streifen der Außenwandverkleidung von mindestens 1 m Breite aus nichtbrennbaren Baustoffen,

b) ein mindestens 0,5 m vor die Außenwand vorstehender Teil der Haustrennwand, der nichtbrennbar verkleidet ist, oder

c) ein Versatz der Außenwand von mindestens 1 m, der in diesem Bereich nichtbrennbar verkleidet ist.

5.3.2 Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß dürfen Außenwandverkleidungen, die brennend abtropfen können, nicht verwendet werden.

5.3.3 An Außenwandverkleidungen von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen können nach § 34 Abs. 4 HBO zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Auf Grund dieser Vorschrift ist für Außenwandverkleidungen und Dämmschichten von Außenwänden die Verwendung mindestens schwerentflammbarer Baustoffe zu verlangen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies aus Gründen des Brandschutzes gebieten. Es genügt nicht, nur Bedenken wegen des Brandschutzes zu äußern; diese Bedenken sind detailliert, schriftlich zu begründen und auf den Einzelfall zu beziehen. Schwerentflammbare Baustoffe genügen, wenn insgesamt eine zufriedenstellende brandschutztechnische Gesamtkonzeption des Gebäudes vorhanden ist.

Stabförmige Unterkonstruktionen der Außenwandverkleidungen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Normalentflammbare Baustoffe sind ausreichend, wenn der Abstand zwischen Außenwand (einschließlich etwaiger Dämmschichten) und der Verkleidung im fertigen Zustand nicht größer als 4 cm ist und die Fenster- und Türlaibungen gegen den Luftzwischenraum, abgesehen von Belüftungsöffnungen, umseitig mit nichtbrennbaren Baustoffen abgeschlossen sind.

Bedenken wegen der Rauchentwicklung können im allgemeinen nicht erhoben werden, wenn Rettungswege an der Außenseite von Gebäuden so angeordnet werden, daß sie dem freien Luftstrom ausgesetzt sind und dadurch eine Beeinträchtigung nicht angenommen werden kann.

5.3.4 Verbindungselemente von Teilen der Außenwandverkleidungen müssen mindestens die gleichen Anforderungen wie die Außenwandverkleidungen selbst erfüllen.

5.3.5 Halterungen und Befestigungen der Außenwandverkleidungen und ihre nicht stabförmigen Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt nicht für Befestigungen (z. B. Dübel oder Kleber) von Dämmschichten, wenn deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, nachgewiesen ist. Der tragende Untergrund muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5.3.6 Verkleidungen der Auskragungen von Außenwänden (Nr. 4.3) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

5.4 Dämmstoffe in Außenwänden müssen, für sich allein geprüft, mindestens normalentflammbar sein.

5.5 Die Anforderungen an Verkleidungen gelten entsprechend für nicht verkleidete Bauteiloberflächen, für großflächige Unterkonstruktionen, z. B. Schalungen für Verkleidungen, und für Dämmschichten unter Verkleidungen, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

6. Verkleidungen und Dämmschichten von Decken

6.1 Nach § 38 Abs. 6 HBO sind brennbare Verkleidungen und Dämmschichten aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen zulässig, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

6.2 Verkleidungen von Decken können grundsätzlich aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen hergestellt werden, sofern diese nicht brennend abtropfen können.

6.3 Auf Decken, die feuerhemmend oder ganz oder in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerbeständig sein müssen, können Dämmschichten aus leichtentflammbaren Baustoffen verwendet werden, wenn über den Dämmschichten ein Estrich aus nichtbrennbaren Baustoffen von mindestens 2 cm Dicke aufgebracht wird. Im übrigen sind Dämmschichten aus leichtentflammbaren Baustoffen unzulässig.

6.4 Nr. 5.5 gilt entsprechend.

6.5 Nrn. 6.2 bis 6.4 gelten nicht für Rettungswege.

7. Bedachungen und Dämmschichten von Bedachungen

7.1 In Dächern mit harter Bedachung (§ 40 Abs. 1 Satz 2 HBO) sind Lichtbänder, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zulässig, wenn sie

mit ihrer Längsseite parallel zur Traufe geführt werden,

höchstens 2 m breit und 20 m lang sind, untereinander und von den Dachrändern mindestens 2 m Abstand haben und

zu Brandwänden und zu unmittelbar angrenzenden oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5 m Abstand halten.

7.2 In Dächern mit harter Bedachung sind Lichtkuppeln, die diese Anforderungen nicht erfüllen, zulässig wenn

die Fläche der einzelnen Lichtkuppeln in der Dachfläche 6 m² nicht überschreitet,

die Fläche aller Lichtkuppeln höchstens 20% der Dachfläche erreicht,

die Lichtkuppeln untereinander und von den Dachrändern mindestens 1 m Abstand, von Lichtbändern nach Nr. 7.1 einen Abstand von mindestens 2 m haben und

die Lichtkuppeln zu Brandwänden bzw. zu unmittelbar angrenzenden vorhandenen oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5 m Abstand halten.

Werden solche Lichtkuppeln zusammen mit Lichtbändern nach Nr. 7.1 verwendet, dann dürfen diese Bedachungen insgesamt höchstens 30% der Dachfläche erreichen.

7.3 Die in oder unter Dachflächen zur Verhinderung des Durchtritts von Flugschnee und Staub verwendeten Spannbahnen oder ähnliche Abdichtungen müssen mindestens normalentflammbar sein.

7.4 Dämmstoffe unter der Dachhaut müssen, für sich allein geprüft, mindestens normalentflammbar sein. Grenzen Dachflächen mit brennbarer Dachhaut oder brennbaren Dämmschichten an aufgehende Wände mit Öffnungen, dann müssen diese Dachflächen bis zu einem Abstand von mindestens 5 m mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. einer Grobkiesauflage, geschützt werden.

7.5 Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 HBO muß die Dachhaut gegen Einflüsse der Witterung sowie gegen Flugasche und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Einer harten Bedachung bedarf es nicht, wenn im Wege der Ausnahme nach § 41 Abs. 1 Satz 2 HBO für Dächer von Vorbauten und Hauslauben normalentflammbare Baustoffe zugelassen werden. Von der Möglichkeit der Ausnahme ist bei Dächern über Hauseingängen, Windfängen, Balkonen und Terrassen und vergleichbaren Überdachungen von Gebäuden mit nicht mehr als zwei Vollgeschossen und nicht mehr als 500 m² Grundfläche und bei Einhaltung eines Abstandes des Daches zur Grundstücksgrenze von mindestens 2 m Gebrauch zu machen.

Bei der Überdachung von Wintergärten sollte nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um Wohngebäude, Wochenendhäuser und Ferienhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen, bei denen der Fußboden des obersten Geschosses, in dem Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt, handelt. Solche Wintergärten müssen von fremden Nutzungseigenschaften mit feuerbeständigen Bauteilen (F 90 A) getrennt sein und von den Grundstücksgrenzen einen Mindestabstand von 2,50 m einhalten.

8. Rettungswege

8.1 In Rettungswegen von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen Verkleidungen von Wänden, Decken und Treppenunterseiten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

8.2 Lichtöffnungen in Innenwänden allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen, sind zulässig, wenn sie durch mindestens feuerhemmende Verglasungen geschlossen sind. Verglasungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 13, können genügen, wenn sie mit ihrer Unterkante mindestens 1,80 m über dem Fußboden angeordnet sind.

8.3 Soweit Außenwände von Treppenhäusern und allgemein zugänglichen Fluren in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Öffnungen haben, die mit lichtdurchlässigen Baustoffen geschlossen werden, müssen diese Baustoffe nichtbrennbar sein.

9. Beteiligung anderer Behörden und Stellen

Die Brandschutzdienststellen sind nach meinem Erlaß „Baulicher Brandschutz; Beteiligung der Brandschutzdienststellen im bauaufsichtlichen Verfahren" in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen[1]).

10. Aufhebung von Erlassen

Mein Erlaß vom 20. Juni 1980, geändert durch Erlaß vom 18. Oktober 1988, wird einschließlich der Richtlinien aufgehoben.

Wiesbaden, 18. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V A 1 — 61 b 06/05 — 2/90
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 5/1991 S. 291

125

Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 12. November 1987 (StAnz. S. 2409)

Inhalt

1. Regelungsgegenstand / Rechtsgrundlagen
2. Ausführungsgenehmigung
3. Wohnsitz- und Niederlassungswechsel, Änderungen, Verlängerungen, Übertragungen
4. Anzeige, Gebrauchsabnahme
5. Prüfungen, Sachverständige
6. Schlußbestimmungen

1. Regelungsgegenstand / Rechtsgrundlagen

1.1 Nach § 72 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 12 der Hessischen Bauordung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO bei Fliegenden Bauten besondere Anforderungen gestellt werden.

Zur einheitlichen Beurteilung Fliegender Bauten hat die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) „Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)", ausgearbeitet, die als Anlage 1 bekanntgegeben werden. Sie sind bei der bauaufsichtlichen Genehmigung und der Überwachung von Fliegenden Bauten zu beachten.

Die Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO, zum Teil auch Weisungen im Wege der

[1]) Erlaß vom 22. März 1982 (StAnz. S. 758)

Aufsicht nach § 56*) des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 469, 1990 I S. 36), und verpflichten die Behörden, sie bei der Beurteilung in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung Fliegender Bauten zugrunde zu legen.

1.2 Außerdem sind zu beachten:

a) DIN 4112 Fliegende Bauten;
Richtlinien für Bemessung und Ausführung (Ausgabe Februar 1983), die ich mit Erlaß vom 23. November 1984 (StAnz. S. 2421) eingeführt habe,

b) DIN 4134 Tragluftbauten;
Berechnung, Ausführung und Betrieb (Ausgabe Februar 1983), die ich mit Erlaß vom 20. November 1984 (StAnz. S. 2419) eingeführt habe,

c) VdTÜV — Merkblatt Fördertechnik 1507
Ausgabe 7/82
Grundsätze für die Prüfung Fliegender Bauten, das von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV), Essen, erarbeitet worden ist.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt; sie können strengere Anforderungen enthalten, ohne bauaufsichtliche Folgen auszulösen.

1.3 Fliegende Bauten sind nach § 106 Abs. 1 HBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baues ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück, d. h., der Charakter einer nicht ortsgebundenen Anlage.

Infolgedessen handelt es sich nicht um Fliegende Bauten, wenn

1. die Absicht fehlt, die bauliche Anlage in einer unbestimmten Anzahl von Fällen innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes aufzustellen und abzubauen, wie bei Fahrgeschäften in Freizeitparks oder bei Traglufthallen über Schwimmbädern oder
2. die bauliche Anlage im Hinblick auf ihre Nutzung den Charakter einer ortsgebundenen Anlage erlangt, wie Zelte, die als Lager- oder Ausstellungshallen eines Gewerbebetriebes oder der Erweiterung von Kaufhäusern dienen.

In diesen Fällen bedürfen die baulichen Anlagen einer Baugenehmigung. Auf derartige bauliche Anlagen können sinngemäß die technischen Regeln für Fliegende Bauten angewendet werden. Sofern eine Ausführungsgenehmigung vorhanden ist, kann diese der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden. In der Regel sollen Nachprüfungen gem. § 72 Abs. 1 Satz 5 HBO gefordert oder durchgeführt werden.

2. Ausführungsgenehmigung

2.1 Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. Dies gilt nicht für untergeordnete Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind. Als untergeordnete Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind, gelten Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe und Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m².

Auch genehmigungsfreie Fliegende Bauten müssen den materillen Anforderungen entsprechen.

2.2 Die Ausführungsgenehmigung wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Als Wohnsitz gilt die Hauptwohnung, als gewerbliche Niederlassung gilt die Niederlassung, die in das Handelsregister eingetragen ist. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll; dies gilt auch für Fliegende Bauten, die in anderen Bundesländern freigestellt sind und in Hessen einer Ausführungsgenehmigung bedürfen.

2.3 Der Betreiber ist durch die erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsort die Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baues bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen und eine Gebrauchsabnahme zu beantragen.

2.4 Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen; sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die den Fliegenden Bau betreffenden Betriebsvorschriften sind in jedem Fall als Auflagen im Prüfbuch aufzuführen. Für Anlagen vorwiegend maschineller Art kann die Vorlage von Wartungsplänen verlangt werden.

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen.

2.5 Die Bauvorlagen sind mindestens in zwei Ausfertigungen zu verlangen. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Die zweite Ausfertigung der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes (Genehmigungen und Bauvorlagen) bei der ausstellenden Behörde. Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Niederlassung oder einer Übertragung des Fliegenden Baues, ist dieses Belegstück an die nunmehr zuständige Bauaufsichtsbehörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht.

Als Bauvorlagen sind mindestens erforderlich:

a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
b) Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, z. B. im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50),
c) Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelteilen und deren Verbindungen, z. B. im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 5),
d) die statische Berechnung als Standsicherheitsnachweis,
e) erforderlichenfalls Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen,
f) Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen (Rettungswegplan).

Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Fliegenden Baues erforderlich ist; sie kann auch auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung nicht erforderlich sind.

2.6 Im Prüfbuch müssen die Bauvorlagen eingebunden sein, die für die Gebrauchsabnahme regelmäßig benötigt werden. Diese Bauvorlagen werden im einzelnen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, ggf. im Benehmen mit den hinzugezogenen Sachverständigen, festgelegt. Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen, soweit sie nicht im Prüfbuch enthalten sind, als Anlage im Prüfbuch genannt werden. Die einzelnen Seiten des Prüfbuches und der Anlagen hierzu sind zu stempeln.

2.7 Folgende Fliegende Bauten sind ganz oder zum Teil vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung aufzustellen, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt sowie betriebssicher ist und die vorgesehenen Werkstoffe verwendet worden sind:

a) Zelte mit mehr als 1 500 Besucherplätzen oder mit mehr als 750 m² Grundfläche; hierbei kann auch als probeweises Aufstellen die erste Aufstellung dienen, die Prüfung muß jedoch vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden.
b) Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte entsprechen den Nrn. 4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.7 c), 4.8 b), 4.8 c), 4.8 d), 4.9 und 6.1 der Tabelle über die „Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten" — Anlage 2 —.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probebetrieb mit den der Berechnung zugrunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.

2.8 Bei Fliegenden Bauten, außer bei Zelten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen tragenden Bauteilen übereinstimmen, kann die Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung verlangen. Das Kennzeichen ist so an den Fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.

2.9 Bei Fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribü-

*) Ab 1. Januar 1991 nach § 84 HSOG vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534)

nen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus zwei Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind. Sollen selbständige räumliche Abschnitte zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten aufgestellt werden, so können auch mehrere Ausfertigungen einer Ausführungsgenehmigung erteilt werden. In der Ausführungsgenehmigung muß auch die größte Zahl der räumlichen Abschnitte festgelegt werden. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung muß in allen Prüfbüchern einheitlich angegeben sein. Verlängerungsgenehmigungen dürfen nur für den ganzen Fliegenden Bau erteilt werden.

2.10 Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigungen ist entsprechend der Tabelle über die Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten — Anlage 2 — festzusetzen; der Fristablauf soll auf den Saisonbeginn (z. B. 31. März) gelegt werden. Die Geltungsdauer kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches entsprechend den Fristen in dieser Tabelle verlängert werden.

2.11 Bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fahrgeschäfte ist insbesondere zu prüfen, ob

a) eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen ist,

b) die Benutzung durch Kinder untersagt werden muß,

c) sie durch Kinder nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden dürfen,

d) die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden soll.

Bei Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, ist vom Antragsteller für jedes Laufseil ein Nachweis zu erbringen, aus dem zu ersehen ist,

1. welche rechnerische Bruchlast das Seil aufweist,
2. ob das Seil von einer Person oder gleichzeitig von mehreren Personen mit oder ohne Last begangen oder befahren werden darf und
3. ggf. welches Höchstgewicht die Person oder die Personen mit Geräten (Fahrzeugen) besitzen dürfen.

Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, daß das Seil und seine Abspannung bei allen vorgesehenen Spannweiten und Belastungen die vorgeschriebene Sicherheit aufweist. Ein entsprechender Nachweis ist auch zu erbringen, wenn ein Seil ausgewechselt oder die Ausführungsgenehmigung verlängert wird. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein und sind auf Anfordern an jedem Aufstellungsort vorzuzeigen. Eine entsprechende Auflage ist in die Ausführungsgenehmigung aufzunehmen.

2.12 Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt sind, gelten auch im Land Hessen.

2.13 Nach Abschluß der Prüfung Fliegender Bauten können bis zur Ausstellung des Prüfbuches Verzögerungen eintreten. Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Ausführungsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in Form eines Ausführungsscheins erteilt werden, dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu numerieren sind. Dem Ausführungsschein sind die zur Gebrauchsabnahme erforderlichen, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach der Nr. 2.5 Buchst. a), b), c) und erforderlichenfalls e) und f) in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Geltungsdauer des Ausführungsscheins ist bis zur Ausstellung des Prüfbuches, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

3. Wohnsitz- und Niederlassungswechsel, Änderungen, Verlängerungen, Übertragungen

3.1 Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte anzuzeigen. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Bauaufsichtsbehörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat; der Ausführungsgenehmigung steht die letzte Verlängerung der Ausführungsgenehmigung gleich. Eine Anzeige ist auch erforderlich, wenn die Verfügungsgewalt über den Fliegenden Bau auf andere Weise, z. B. durch Erbgang oder mittels Zwangsversteigerung, auf einen Dritten übergeht. Die Übertragung ist in das Prüfbuch einzutragen.

3.2 Änderungen sind in das Prüfbuch einzutragen. Hat die Änderung auch einen Wechsel der Behördenzuständigkeit zur Folge, so ist die nunmehr zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten; ihr sind auch die Bauakten zu überlassen.

3.3 Die Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn durch Prüfung festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Hierbei sind Änderungen in den Technischen Baubestimmungen nur insoweit zu berücksichtigen, als ansonsten Leben und Gesundheit gefährdet würden. Zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Prüfung kann in Amtshilfe von einer anderen Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbereich sich der Fliegende Bau gerade befindet, durchgeführt werden. Falls erforderlich, sind Sachverständige hinzuzuziehen. Die Verlängerung ist im Prüfbuch einzutragen.

4. Anzeige, Gebrauchsabnahme

4.1 Fliegende Bauten dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr besichtigt sind (Gebrauchsabnahme). Das Ergebnis der Abnahme oder die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen sind in das Prüfbuch einzutragen. Dies gilt nicht für Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen.

Bei der Gebrauchsabnahme dürfen nur solche Auflagen in das Prüfbuch eingetragen werden, die sich aus den Prüfungen des Fliegenden Baues anhand der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) ergeben. Andere Auflagen (z. B. Änderungen oder Ergänzungen der Ausführungsgenehmigung) dürfen nicht aufgenommen werden.

4.2 Der Anzeige der Aufstellung zur Gebrauchsabnahme ist, soweit erforderlich, ein Lageplan des Grundstücks beizufügen, auf dem der Bau aufgestellt werden soll, damit geprüft werden kann, ob wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. außergewöhnliche Windgeschwindigkeiten oder Bodenverhältnisse, Wege zu den öffentlichen Verkehrsflächen) zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen. Aus dem Lageplan müssen insbesondere die Abstände der Anlage zu Grenzen benachbarter Grundstücke und zu benachbarten Bauten zu ersehen sein. Die Vorlage eines Lageplanes ist nicht erforderlich, wenn ein Gesamtplan des Festplatzes vorliegt, aus dem insbesondere der Standort des Fliegenden Baues zu ersehen ist.

4.3 Die Anzeige der Aufstellung ist so rechtzeitig zu erstatten, daß sie mindestens drei Tage vor Betriebsbeginn bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht; in ihr ist der Zeitpunkt anzugeben, in dem der Bau abnahmebereit ist. Der Bau muß so rechtzeitig abnahmebereit sein, daß noch eine ordnungsgemäße Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann. Neuartige technisch schwierige Fliegende Bauten, sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können (vgl. Nr. 2.9), sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen.

4.4 Stimmt der Fliegende Bau mit den genehmigten Bauvorlagen nicht überein oder ist seine Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, so ist durch die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde der Gebrauch des Fliegenden Baues zu untersagen. Der Fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird der Gebrauch des Fliegenden Baues untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

5. Prüfungen, Sachverständige

5.1 Die Bauaufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigungen zuständig ist, hat die Prüfung der statischen Berechung Fliegender Bauten einem Prüfamt für Baustatik zu übertragen*).

5.2 Die für die Ausführungsgenehmigung oder die Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde hat auf Grund der Bau-

*) Bautechnische Prüfungen für technisch schwierige Fliegende Bauten nach Gebührenzone 5 BauPrüfVO sind ausschließlich der Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt zu übertragen.

vorlagen festzustellen, ob zur Prüfung der Anlage Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Bei der Prüfung technisch schwieriger Fliegender Bauten nach Nr. 2.7 b) müssen Sachverständige hinzugezogen werden. Sind Personen bei neuartigen technisch schwierigen Fliegenden Bauten besonderen Flieh- oder Druckkräften ausgesetzt, daß Gesundheitsschäden zu befürchten sind, müssen auch medizinische Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen werden.

5.3 Für die Prüfung von Fliegenden Bauten vorwiegend maschineller Art, bei denen maschinelle oder sonstige Teile nur gemeinsam beurteilt werden können, hat die Bauaufsichtsbehörde oder das Prüfamt einen maschinentechnischen Sachverständigen hinzuzuziehen, dem auch die Prüfung nichtmaschineller Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probebetriebes nach Nr. 2.7 übertragen werden soll.

5.4 Sachverständige für die Ausführungsgenehmigung und für die Gebrauchsabnahme von maschinellen und elektrischen Anlagen nach Nr. 5.2 sind insbesondere die Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen, die Sachverständigen der TÜV-Hessen GmbH oder Sachverständige anderer technischer Überwachungsorganisationen. Medizinische Sachverständige für die Prüfung nach Nr. 5.2 letzter Satz sind Sachverständige von Instituten oder Stellen, die Erfahrungen über Auswirkungen von Flieh- oder Druckkräften auf Personen z. B. durch Versuche in der Verkehrs- oder Luftraumtechnik haben.

5.5 Die für die Gebrauchsabnahme zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zur Prüfung der maschinellen und elektrischen Anlagen Sachverständige hinzuziehen. Als Sachverständige kommen für die Prüfung der elektrischen Anlagen außer den Sachverständigen nach Nr. 5.4 auch die von den Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Sachverständigen oder die in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateure in Betracht.

6. Schlußbestimmungen

6.1 Mein Erlaß vom 12. November 1987 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V A 1 — 64 c 42 — 1/90
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 5/1991 S. 293

Anlage 1

Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)

Inhalt

1. Allgemeine Vorschriften
1.1 Geltungsbereich
1.2 Begriffe
1.3 Aufstellungsgelände
1.4 Auf- und Abbau

2. Bauvorschriften
2.1 Standsicherheit und Brandschutz
2.2 Rettungswege
2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien
2.4 Rampen und Treppen
2.5 Tribünen
2.6 Elektrische Anlagen, Beleuchtung
2.7 Maschinelle Anlagen
2.8 Feuerungsanlagen
2.9 Feuerlöscher
2.10 Arbeitsräume und Räume für Besucher
2.11 Hinweisschilder und -zeichen

3. Zusätzliche Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte
3.1 Fahrgeschäfte
3.1.1 Allgemeine Anforderungen
3.1.2 Achterbahnen (schienengebunden)
3.1.3 Geisterbahnen/Kindereisenbahnen (schienengebunden)
3.1.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen
3.1.5 Schaukeln
3.1.6 Karusselle
3.1.7 Riesenräder
3.2 Schaugeschäfte
3.2.1 Steilwandbahnen, Globusse
3.2.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
3.2.3 Schaubuden
3.3 Belustigungsgeschäfte
3.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
3.3.2 Rutschbahnen (Toboggane)
3.3.3 Hippodrome
3.3.4 Rotoren
3.3.5 Irrgärten
3.3.6 Schlaghämmer
3.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
3.5 Schießgeschäfte

4. Zusätzliche Bauvorschriften für Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher
4.1 Rettungswege
4.2 Lüftung
4.3 Rauchabzüge
4.4 Beheizung
4.5 Elektrische Anlagen, Beleuchtung
4.6 Brandmelde- und Alarmeinrichtungen
4.7 Bestuhlung
4.8 Manegen
4.9 Sonderräume

5. Betriebsvorschriften
5.1 Allgemeine Anforderungen
5.2 Tribünen
5.3 Fahrgeschäfte
5.3.1 Allgemeines
5.3.2 Achterbahnen
5.3.3 Geisterbahnen
5.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen
5.3.5 Schaukeln
5.3.6 Karusselle
5.3.7 Riesenräder
5.4 Schaugeschäfte
5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse
5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
5.4.3 Schaubuden
5.5 Belustigungsgeschäfte
5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen
5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)
5.5.3 Hippodrome
5.5.4 Rotoren
5.5.5 Irrgärten
5.5.6 Schlaghämmer
5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
5.7 Schießgeschäfte
5.8 Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (Fliegende Bauten). Hierzu gehören insbesondere:

a) Schaustellergeschäfte,
b) Tribünen,
c) Bauten für Wanderausstellungen,
d) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
e) Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte,
f) Tragluftbauten.

Die Richtlinien gelten nicht für Camping- und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m².

1.2 Begriffe

1.2.1 Schaustellergeschäfte sind Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte und Schießgeschäfte einschließlich Ausspielungs-, Verkaufs- und Schießwagen bzw. -container (vgl. Anlage 2).

1.2.2 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.2.3 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.2.4 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen betätigen können.

1.2.5 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte sind Anlagen, bei denen Personen (Besucher) Sachgegenstände, Speisen oder Getränke gewinnen oder erwerben können.

1.2.6 Tribünen sind zerlegbare ansteigende Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher, die von der Geländeoberfläche oder vom Fußboden des Raumes über Stufengänge oder Treppen aus zugänglich sind.

1.2.7 Zelte sind bauliche Anlagen, die aus einer Tragkonstruktion und aus einer Hülle bestehen. Die Tragkonstruktion kann aus Holz, Metall oder aus ähnlichen Baustoffen hergestellt sein. Die Hülle kann aus Planen, Kunststoff-, Mischgeweben oder ähnlichen Baustoffen sowie teilweise auch aus festen Bauteilen bestehen. Sie können in selbständigen räumlichen Abschnitten errichtet und im Rahmen ihrer Ausführungsgenehmigung beliebig verlängert oder verbreitert werden.

1.2.8 Zelte nach Nr. 1.2.7 können genutzt werden als

a) Festzelt für Schank- oder Speisewirtschaften,
b) Versammlungszelt für Veranstaltungen,
c) Zirkuszelt für zirzensische Aufführungen,
d) Ausstellungszelt,
e) Lagerzelt.

1.2.9 Traglufthauten sind bauliche Anlagen, deren äußerer Raumabschluß ganz oder überwiegend aus einer flexiblen Hülle (mit oder ohne Stützung durch Seile, Seilnetze oder Masten) besteht, welche von der durch Gebläse unter Überdruck gesetzten Luft des Innenraumes getragen wird.

1.3 Aufstellungsgelände

1.3.1 Die einzelnen Standplätze müssen für die jeweils vorgesehenen Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Bewegungsraum sowie Zugänglichkeit geeignet sein.

1.3.2 Sanitäre Anlagen, insbesondere Toiletten und Wasserzapfstellen, müssen auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

Für Schankbetriebe sollten mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Toilettenbecken Herren	Damen	Urinale Becken o. Stück	Rinne lfd. m
über 100 bis 200	1	2	3	2
darüber hinaus je 200		1		
je 300			1	1
je 400	1			

Die auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe vorhandenen Toiletten können auf die vorstehenden Richtzahlen angerechnet werden.

1.3.3 Die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge müssen mindestens 3 m breit sein. Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

1.3.4 Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung und nötigenfalls die Einrichtung eines Brandsicherheitsdienstes sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen.

1.3.5 Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

1.4 Auf- und Abbau

1.4.1 Der Standplatz muß im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlage und auf die unbehinderte Zugänglichkeit – soweit erforderlich – abgeglichen werden.

1.4.2 Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind niedrig zu halten und unverschiebbar und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Kantholzstapeln oder dgl. müssen durch Bodenanker oder Abspannungen gesichert werden; dabei sind etwaige Unterspülungen oder Überflutungen vorsorglich zu berücksichtigen.

1.4.3 Die tragenden und maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Nach dem Aufbau müssen alle Teile ordnungsgemäß angeschlossen sowie Verbindungsmittel und notwendige Verankerungen sicher angebracht sein.

Über eine sorgfältige Behandlung der einzelnen Teile beim Auf- und Abbau sowie beim Aufladen, Abladen und Befördern hat der Betreiber der Anlage oder sein Vertreter die damit beschäftigten Personen zu belehren, bei Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls anzuleiten.

2. Bauvorschriften

2.1 Standsicherheit und Brandschutz

2.1.1 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere DIN 4112 — Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung —[1]) und DIN 4134 — Traglufthauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb —[2]).

2.1.2 Die Baustoffe — außer Holz — müssen entsprechend DIN 4102 Teil 1 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen —[3]) mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1. Das Brandverhalten der Baustoffe, wie Zeltplanen, ist, soweit sie schwerentflammbar sein müssen, durch Prüfzeichen nachzuweisen. Holz muß gehobelt sein; dies gilt nicht für Tribünen im Freien.

2.1.3 Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Seile von Flaschenzügen, die im Betrieb entlastet sind.

2.1.4 Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, dürfen derartige Konstruktionen nur i. V. m. tragenden metallischen Baustoffen oder Bauteilen verwendet werden.

2.1.5 Anstriche, die nach dem Erhärten noch leichtentflammbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

2.1.6 Vorhänge in Zelten müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.

2.1.7 Dekorationen müssen mindestens 2,30 m vom Boden entfernt und mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen nicht brennend abtropfen können.

2.1.8 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.

2.1.9 Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschließende Deckel haben.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Rettungswege müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß alle Personen auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können.

2.2.2 Von jedem Platz darf der Weg zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, nicht länger als 5 m und bis zum nächsten Ausgang nicht länger als 30 m sein.

---

[1]) Ausgabe Februar 1983, eingeführt mit Erlaß vom 23. November 1984 (StAnz. S. 2421)

[2]) Ausgabe Februar 1983, eingeführt mit Erlaß vom 20. November 1984 (StAnz. S. 2419)

[3]) Ausgabe Mai 1981, eingeführt mit Erlaß vom 1. September 1982 (StAnz. S. 1717)

2.2.3 Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

Gänge	0,80 m,
Türen	0,95 m,
alle übrigen Rettungswege	1,20 m.

In Zelten sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.

2.3 Balkone, Emporen, Galerien, Podien

2.3.1 Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so ausgebildet sein, daß nichts darauf abgestellt werden kann. Podien, die höher als 1 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.

2.3.2 Bei Rundpodien von Karussellen darf die Neigung 1 : 2,75 betragen, wenn die Bodenbeläge rutschsicher ausgeführt oder Trittleisten vorhanden sind; bei Schrägpodien darf die Neigung bis 1 : 8 betragen.

2.3.3 Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen in ihren tragenden Teilen mindestens aus feuerhemmenden Bauteilen bestehen; sie müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

2.4 Rampen und Treppen

2.4.1 Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstande von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

2.4.2 Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen — zwischen den Handläufen gemessen — mindestens 1 m und dürfen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen griffsicher sein und sind über alle Stufen und Treppenabsätze fortzuführen. Die Auftrittsbreite der Stufen muß mindestens 23 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittsbreite der Stufen im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.

2.5 Tribünen

2.5.1 Die tragenden Teile von Tribünen mit mehr als 10 steil ansteigenden Platzreihen[4]) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sitz- und Fußbodenflächen müssen mindestens schwerentflammbar sein.

2.5.2 Bei Tribünen im Freien dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen[4]) höchstens 24 Plätze gereiht sein.

2.5.3 Bei Tribünen in Zelten dürfen an jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen[4]) höchstens 12 Plätze angeordnet sein.

2.5.4 Die Breite der Rettungswege bei Tribünen im Freien errechnet sich nach dem Verhältnis 1 m für 450 Personen, bei Tribünen in Zelten nach dem Verhältnis 1 m für 150 Personen; sie muß jedoch mindestens 1 m betragen.

2.5.5 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (s. Nr. 2.4.2).

2.5.6 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen. Laufbohlen zwischen den Sitzplatzreihen sollen mindestens so breit sein, daß sie jeweils 5 cm unter die Sitzflächen der beiden Sitzplatzreihen reichen.

Ersatzweise kann ein Stoßbord angeordnet werden.

2.5.7 Stehplätze auf Stehplatzreihen (Stehstufen) oder Podien müssen mindestens 50 cm breit und dürfen höchstens 45 cm tief sein; sie sollen mindestens 10 cm hoch sein.

Umwehrungen (Wellenbrecher) können in den Stehplatzbereichen angeordnet werden.

2.5.8 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend elektrisch beleuchtet werden können.

2.5.9 Als Sicherheitsbeleuchtung bei Veranstaltungen während der Dunkelheit müssen mindestens batteriegespeiste Leuchten in ausreichender Zahl vorhanden und fest angebracht sein.

[4]) Steil ansteigende Platzreihen sind Platzreihen, deren Höhenunterschied mehr als 32 cm beträgt.

2.6 Elektrische Anlagen, Beleuchtung

2.6.1 Die Beleuchtung muß elektrisch sein; ihre Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Elektrotechnik gelten in der Bundesrepublik insbesondere auch DIN VDE 0100 Teil 722[5]) für das Errichten von Starkstromanlagen und DIN VDE 0108 für die elektrische Sicherheitsbeleuchtung (vgl. Nr. 4.5); batteriegespeiste Leuchten sind zulässig.

2.6.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten, Stab- oder Taschenlampen (Hilfsbeleuchtung) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

2.6.3 Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

2.6.4 Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

2.6.5 Elektrische Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgelegt sein, daß bei Auftreten eines Fehlers (innerer bzw. äußerer Fehler) ihre Wirksamkeit erhalten bleibt oder die Anlage in den sicheren Zustand überführt wird.

Der Begriff „Fehler" umfaßt sowohl den ursprünglichen als auch die daraus evtl. entstandenen weiteren Fehler in oder an den Sicherheitseinrichtungen. Mit dem gleichzeitigen Entstehen zweier unabhängiger Fehler braucht nicht gerechnet zu werden. Ein Hinzukommen eines zweiten Fehlers zu einem unerkannten ersten Fehler ist jedoch zu berücksichtigen.

2.7 Maschinelle Anlagen

Maschinelle Anlagen müssen betriebs- und unfallsicher sein. Leitungen sind sicher gegen Bruch oder Lösen zu verlegen. Auf Fahrbahnen dürfen Leitungen nicht verlegt werden.

2.8 Feuerungsanlagen

Feuerstätten müssen so aufgestellt oder so abgeschirmt sein, daß Bauteile des Fliegenden Baues nicht in Brand gesetzt werden können. Im übrigen müssen Feuerstätten so aufgestellt sein, daß sie bei Gedränge oder Panik nicht umgestürzt werden können. Sie sind außerdem so auszubilden oder so zu schützen, daß sie nicht unbeabsichtigt berührt und Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können. Flüssiggasanlagen müssen den Anforderungen der Technischen Regeln Flüssiggas — TRF — sowie den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas — ZH 1/455 — entsprechen.

2.9 Feuerlöscher

2.9.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066[6]) zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind alle zwei Jahre[7]) mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die amtlich zugelassen sind.

2.9.2 Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher[7a]) und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt die Übersicht auf der nächsten Seite.

2.9.3 Anstelle mehrerer Feuerlöscher können auch größere Löschgeräte (z. B. fahrbare Löschgeräte) verwendet werden, wenn damit mindestens der gleiche Löschzweck und die gleiche Löschwirkung erzielt werden.

2.9.4 Feuerlöscher, die nur für die Brandklasse A geeignet sind, können gestattet werden, wenn für die Brandklassen B oder C geeignete Feuerlöscher nicht notwendig sind. Sie können verlangt werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

2.10 Arbeitsräume und Räume für Besucher

[5]) DIN VDE 100 Teil 722 — Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Fliegende Bauten, Wagen und Wohnwagen nach Schaustellerart —

[6]) DIN 4066 — Hinweisschilder für den Brandschutz

[7]) Vgl. DIN 14406 Teil 4 — Tragbare Feuerlöscher; Instandsetzung —

[7a]) Vgl. DIN 14406 Teil 1 — Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen oder gleichwertige technische Bestimmungen

Zeile	Überbaute Fläche	Zahl, Art und Größe der Feuerlöscher	
1	Ab 75 m², bis 300 m²	1 Stück (mindestens 6 kg)	
2	Bis 1 000 m²	Für jede weiteren angefangenen 300 m² je 1 Stück	Mindestens zur Hälfte Löscher der Größe IV (z. B. Pulverlöscher mit 12 kg Löschmittelinhalt), im übrigen Löscher der Größe III (z. B. Pulverlöscher mit 6 kg Löschmittelinhalt), jeweils geeignet für die Brandklassen A, B, C
3	Über 1 000 m²	Für die ersten 1000 m² wie Zeile 2, für jede weiteren angefangenen 500 m² je 1 Stück	

2.10.1 Die lichte Höhe muß mindestens 2,30 m betragen. Bei Räumen in Wagen oder Containern muß die lichte Höhe im Scheitel gemessen mindestens 2,30 m betragen; sie darf jedoch an keiner Stelle die lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten.

2.10.2 Zelte müssen im Mittel mindestens 3 m und dürfen an keiner Stelle weniger als 2,30 m im Lichten hoch sein. Bei Zelten bis zu 10 m Breite darf der Mittelwert von 3 m unterschritten werden.

2.10.3 In Zelten mit Tribünen muß eine lichte Höhe über der obersten Reihe von mindestens 2,30 m, in Zelten mit Rauchverbot von mindestens 2 m vorhanden sein.

2.10.4 Ausgänge müssen im Zuge der Rettungswege eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m haben.

2.10.5 Über und unter Emporen oder Galerien muß die lichte Höhe mindestens 2 m betragen.

2.10.6 Der Boden muß eben und trittsicher sein.

2.10.7 Räume, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, sollen Vorrichtungen haben, durch die sie von der Entstehungsstelle ins Freie abgeführt werden.

2.10.8 Ständige Arbeitsplätze müssen gegen Nässe, Kälte und Zugluft geschützt sein und nötigenfalls durch geeignete Heizeinrichtungen ausreichend erwärmt werden können. Die Arbeitsplätze sind gegen stark wärmestrahlende Einrichtungen (z. B. Grillbratereien) in geeigneter Weise zu schützen.

2.10.9 Küchen müssen mindestens 8 m² Grundfläche haben. Küchen müssen mindestens eine Wasserzapfstelle, ein Handwaschbecken und einen Schmutzwasserausguß haben. Ausreichende Spülanlagen müssen vorhanden sein.

2.11 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen den Anlagen 3 bis 5 entsprechen.

3. Zusätzliche Bauvorschriften für Schaustellergeschäfte

3.1 Fahrgeschäfte

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten, insbesondere ausschwingenden Teilen müssen so aufgestellt sein, daß diese Teile oder die Fahrgäste von baulichen Anlagen, Bäumen, Leitungen oder anderen Gegenständen einen ausreichenden Abstand einhalten.

3.1.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen Teilen des Fahrgeschäftes so weit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen und festgelegten Bahnen ist ein Abstand von mindestens 50 cm — von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen — erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind. Oberhalb des Fahrzeugbodens muß ein freier Raum von mindestens 2 m Höhe vorhanden sein. Ist der Fahrgast durch eine Vorrichtung oder durch Art und Betriebsweise des Fahrgeschäftes am Aufstehen gehindert, so genügt eine Mindesthöhe über dem Fahrgastsitz von 1,50 m. Die Höhe ist vom Boden bzw. vom Sitz aus jeweils rechtwinklig zur Fahrbahnebene zu messen und in voller Sitzbreite freizuhalten (Lichtraumprofil). Bei Verwendung von Schutzkörben kann eine geringere Höhe gestattet werden. Für Riesenräder gilt Nr. 3.1.7.1.

3.1.1.3 Die Fahrbahngrenzen ausschwingender Fahrgastsitze oder -gondeln sind so festzulegen, daß Zuschauer nicht gefährdet werden können. Der Sicherheitsabstand muß mindestens 50 cm betragen.

3.1.1.4 Die Fahrzeuge müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie zum Anstemmen der Füße haben. Bei Fahrgeschäften, bei denen die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen können, sind auch Sicherheitsbügel erforderlich. Kann das Reißen eines Sicherheitsbügels zum Absturz eines Fahrgastes führen, so müssen zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzkörbe) angebracht sein. Bei Fahrgeschäften ohne Fahrgastsicherung (Sicherheitsbügel) ist das Rückwärtsfahren nicht gestattet.

3.1.1.5 Die Einsteigöffnungen in Wagen, Gondeln oder dgl. dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden Fahrgeschäften[8]) müssen die Einsteigöffnungen der Wagen, Gondeln und dgl. Sicherheitsverschlüsse haben, die mit geschlossenen Haken oder anderen gleichwertigen Verbindungsmitteln eingehängt werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Lösen während der Fahrt ausgeschlossen ist (z. B. Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung).

Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahme von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden Fahrgeschäften[8]) genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

3.1.1.6 Die Zu- und Abgänge müssen ausreichend beleuchtet werden.

3.1.2 Achterbahnen (schienengebunden)

3.1.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein[9]).

3.1.2.2 Sollen in der Fahrstrecke zwischen Aufzugs- bzw. Auffahrtsende und Bahnhof planmäßig mehrere Wagen oder Züge ohne Bremsen fahren, sind in diesem Streckenbereich Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle in dieser Fahrstrecke befindlichen Wagen oder Züge einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Von einer Stelle, die einen Überblick über die ganze Bahn gewährleistet, müssen von einem Beobachtungsposten die Streckenbremsvorrichtungen gemeinsam betätigt und der Wagenaufzug abgeschaltet werden können. Auf den Beobachtungsposten kann verzichtet werden, wenn die Bahn mit einem fehlersicheren Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ausgerüstet ist. Ein fehlersicheres Blocksystem mit automatisch gesteuerten Bremsen ist auch erforderlich, wenn größere Teile der Fahrbahn nicht zu beobachten sind.

3.1.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben (s. Nr. 3.1.3.3).

3.1.2.4 Als Sicherheitsbeleuchtung muß an den Bremsstellen am Ende der Fahrstrecke mindestens je eine Leuchte vorhanden sein. Es genügen fest angebrachte batteriegespeiste Leuchten.

3.1.3 Geisterbahnen/Kindereisenbahnen (schienengebunden)

3.1.3.1 Die Wagen von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Bei Gondeln von Hängebahnen müssen Schrammkanten an den Laufwerken angebracht und die Gondeln so in ihrer Pendelbewegung in Längsrichtung begrenzt sein, daß sie nicht aneinander stoßen können. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann. Schließvorrichtungen an den Einsteigöffnungen sind nicht erforderlich.

Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken haben. Nötigenfalls sind Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen. An zentraler Stelle sind Vorrichtungen anzubringen, durch die bei Störungen im Wagenablauf die Aufzüge unverzüglich stillgesetzt und die Wagen schnell und sicher angehalten werden können. Kann die ganze Bahn nicht von dieser

[8]) Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec

[9]) Rücklaufsicherungen entsprechend Abschnitt 5.5.5 der DIN 4112 (vgl.[1]))

Stelle aus überblickt werden, so muß an jeder Beobachtungsstelle eine Warnvorrichtung zur Verständigung der anderen Beobachter vorhanden sein, wenn nicht eine geeignete Sicherungsvorrichtung (z. B. automatische Streckensicherung) eingebaut ist.

3.1.3.2 Die Wagen von Kindereisenbahnen müssen Schließketten oder andere geeignete Schließvorrichtungen haben.

3.1.3.3 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschranken.

3.1.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen (nicht schienengebunden)

3.1.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Wagen ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein.

Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Breite und Kurven den zur Verwendung gelangenden Fahrzeugen angepaßt und genügend griffig sein.

Wagen und ggf. Schalteinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die Geschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h und der Höchstgeschwindigkeitsunterschied der Wagen nicht mehr als 15 v. H. beträgt; nötigenfalls kann die Geschwindigkeitsgrenze niedriger festgelegt werden.

Die Fahrbahnbegrenzungen oder die ringsum an den Wagen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Wagen nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Wagen. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Wagen mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

3.1.4.2 Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können. Die Wagen sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Wagens vorstehen müssen. Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Wagen müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Wagen desselben Geschäfts darf höchstens 30 v. H. betragen.

Bewegliche Wagenteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen. Die Wagen müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Für jeden Sitzplatz ist ein Gurt von mindestens 25 mm Breite erforderlich. Kanten und andere Teile, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

3.1.4.3 Autoskooter dürfen nur mit Gleichspannung, höchstens 110 V betrieben werden. Der Gleichstromkreis muß vom Versorgungsnetz durch einen Transformator galvanisch getrennt sein. Stromabnehmernetz, Wagenkontakte und Fahrbahnplatte müssen so beschaffen und aufeinander abgestimmt sein, daß Augenverletzungen vermieden werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Maßnahmen nach a) bis d) und nach Nr. 5.3.4.8 getroffen sind:

a) Die Fahrbahnplatte muß aus unbeschädigten, ebenen, blanken und schmutzfreien Tafeln bestehen, die an allen Kanten metallische Berührung untereinander haben müssen. Sie muß mit dem Minuspol der Stromquelle an zwei gegenüberliegenden Stellen verbunden werden. Zur Vermeidung gefährlicher Potentialdifferenzen ist die Fahrbahnplatte mit den sie umgebenden leitfähigen Konstruktionsteilen (z. B. Laufsteg, Hallenstützen) und dem Erder durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden.

b) Bei Fahrbahnplatten mit einer Größe bis etwa 200 m² und für bis zu 30 Fahrzeugen muß das Stromabnehmernetz an mindestens je zwei Stellen, bei Rechteckflächen zweckmäßig an den Stirnseiten, bei größeren Fahrbahnplatten an mindestens drei Stellen mit den Zuleitungskabeln fest und kontaktsicher verbunden sein. Das Stromabnehmernetz soll aus sechseckigem Maschendraht nach DIN 1200[10]) mit einer Drahtstärke von 1,2 mm bis 1,4 mm oder aus gleichwertigem Maschendraht oder aus gleichwertigem Material bestehen. Stahldrähte müssen vor dem Flechten verzinkt sein.

Das Stromabnehmernetz ist mit möglichst gleichbleibendem Abstand zur Fahrbahnplatte anzubringen und so straff zu spannen, daß es durch einen Stromabnehmerbügeldruck nicht wesentlich angehoben werden kann. Es soll eine Maschenweite von höchstens 40 mm haben.

c) Die Wagen müssen Kontaktbürsten aus Stahl- oder Bronzedraht haben, die durch Federn mit einer Anpreßkraft von mindestens 10 bis 16 N auf die Fahrbahn gedrückt werden.

d) Der Stromabnehmerbügel muß aus St 37 oder St 52 hergestellt und so geformt und beschaffen sein, daß er das Netz an mindestens drei Stellen berührt und eine Anpreßkraft von 10 bis 16 N ausübt. Er soll möglichst leicht und gut drehbar sein; er ist gegen Herabfallen zu sichern. Die Masse der Stromabnehmerbügel soll so gering wie möglich gehalten werden, um Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Die Kontaktflächen müssen blank sein und die Andrückvorrichtungen der Bügel sollen eine möglichst konstante Anpreßkraft ergeben. Blanke, unter Spannung stehende Teile, müssen mindestens 2,50 m Abstand von der Bodenplatte des Wagens haben.

3.1.4.4 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen. Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

3.1.5 Schaukeln

3.1.5.1 Schaukeln müssen ringsum Abschrankungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt anzuordnen, daß niemand durch die Gondeln (Schiffe) gefährdet werden kann und innerhalb der Abschrankungen ein genügend großer Raum für Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondel-(Schiffs-)Bahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise eingeschrankt sein. Der Zugang zu den Gondeln (Schiffen) muß gesperrt werden können.

3.1.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln (Schiffe) nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

3.1.5.3 Bei Schiffschaukeln müssen die Schiffe mindestens 1 m hohe Geländer — vom Schiffboden gemessen — haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

3.1.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln (Schiffe) geeignete Vorrichtungen[11]) zum Festhalten eines Fußes am Schiffsboden (Fußschlaufe) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffstangen haben.

3.1.5.5 Bei Überschlagschaukeln mit Motorantrieb, bei denen die Fahrgäste sitzen und zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln Anschnallvorrichtungen und Schutzkörbe haben.

3.1.5.6 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, müssen die Gondeln so ausgebildet sein, daß die Fahrgäste nicht hinausfallen können.

3.1.5.7 Kinderschaukeln dürfen vom Gondel-(Schiffs-)Boden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3 m sein und keine

[10]) DIN 1200 — Drahtgeflecht mit sechseckigen Maschen

[11]) Geeignete Vorrichtungen sind insbesondere:
Fußschlaufen, die den Fuß am Knöchelgelenk festhalten und zur ständigen Prüfung und Pflege abnehmbar sind. Sie müssen aus chromgegerbten und nicht gespaltetem Kernleder von mindestens 4,4 mm Dicke und 25 mm Breite oder einem gleichwertigen Stoff bestehen, bei Leder vernietet und handvernäht sein. Die Verschlußteile (verschweißte Eindornschnalle) müssen aus Stahl bestehen und einer Bruchlast von mindestens 2 kN standhalten. Die Lastübertragungsriemen sind in den Bodenlaschen zu verstärken.
Hüftgürtel, die über Ketten und Karabinerhaken oder über andere Verbindungsmittel an den Schiffstangen nur wenig oder nicht verschieblich angebracht sind. Sie dürfen sich nicht selbständig lösen können. Hüftgürtel müssen DIN 7470 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsgurte für absturzgefährdete Personen — oder DIN 7471 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsseile — oder gleichwertigen technischen Bestimmungen entsprechen.

Überschlaggondeln(-schiffe) haben. Bremsen nach Nr. 3.1.5.2 brauchen nicht vorhanden zu sein, wenn die Gondeln (Schiffe) nach Größe und Aufhängelänge erwarten lassen, daß die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

3.1.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen)

3.1.6.1 Der Führerstand mit den Schalteinrichtungen ist an einer Stelle mit bestmöglichem Überblick anzuordnen.

3.1.6.2 Auslegerflugkarusselle (Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des ganzen Drehwerkes) sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben, der in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

3.1.6.3 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschranken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden können, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst — nicht an den Tragketten — einzuhängen sein.

3.1.6.4 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdecken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.

3.1.6.5 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.

3.1.6.6 Die Wagen (Gondeln) von Raketenbahnen müssen außer ihrer Befestigung durch ein ringsumlaufendes Seil zusätzlich gegen Hinausschleudern gesichert sein.

3.1.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen Sicherungen gegen Bruch der Aufhängeteile haben.

3.1.7 Riesenräder

3.1.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.

3.1.7.2 Die Einsteigöffnungen der Gondeln müssen mindestens durch Abschlußvorrichtungen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

3.1.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

3.1.7.4 Umwehrungen (Geländer) von Riesenradgondeln sollen bei mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 90 cm hoch sein.

3.2 Schaugeschäfte

3.2.1 Steilwandbahnen, Globusse

3.2.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rand so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.

3.2.1.2 Globusse sind mit einer Abschrankung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses ein Abstand von mindestens 1 m haben.

3.2.1.3 Als Sicherheitsbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Es genügen festangebrachte batteriegespeiste Leuchten. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei batteriegespeiste Leuchten vorhanden sein.

3.2.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft[12])

3.2.2.1 Maste sind kippsicher und unverschieblich aufzustellen (z. B. durch Abspannen oder Verankern). Als Holzmaste sollen möglichst gerade gewachsene, astarme und langfaserige Stämme verwendet werden.

3.2.2.2 Laufseile müssen mindestens eine dreifache Sicherheit gegen die rechnerische Bruchbelastung haben. Das gilt auch für alle Teile der Abspannungen und Verankerungen. Zusätzliche Beanspruchungen durch Abspannungen, die das Seil in seinem seitlichen Ausschlag begrenzen sollen, sind zu berücksichtigen.

3.2.2.3 Seile dürfen nicht durch Knoten verbunden oder angeschlossen werden. Ihre Verankerungs- oder Verbindungsstellen sind gelenkig auszubilden. Für Seile und ihre Endverankerungen gilt DIN 18800 Teil 1[13]). Werden Seilklemmen nach DIN 1142 verwendet, sind für jede Verbindung mindestens fünf Seilklemmen erforderlich. Weiterhin sind die Muttern nach Aufbringen der Vorspannkraft nochmals nachzuziehen und die Anziehmomente gegenüber DIN 1142, Tabelle 2, um 10 v. H. zu erhöhen.

3.2.2.4 Seile dürfen nur an Gebäuden abgespannt werden, die den auftretenden Kräften mit Sicherheit standhalten.

3.2.2.5 Fangnetze ausreichender Größe und Festigkeit sind anzubringen:

a) bei sämtlichen Luftnummern, bei denen sich Artisten frei durch die Luft von einem Gerät zum anderen Gerät bewegen (fliegende Luftnummern),

b) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. in einer Höhe von über 10 m und

c) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. ohne Rücksicht auf die Höhe, soweit sie über den Bedienungspersonen oder Zuschauern stattfinden.

Auf Fangnetze darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bedienungspersonen oder Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z. B. durch Fangleine, Sicherheitsgurt) ausgeschlossen ist. Schirme, Balancierstangen oder dgl. gelten nicht als ausreichende Sicherungen.

3.2.2.6 Bei Vorführungen im Freien muß um den Vorführbereich eine ausreichend große Fläche gegen die Zuschauerplätze abgegrenzt sein.

3.2.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

Schaubuden müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.

3.3 Belustigungsgeschäfte

3.3.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen

3.3.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und beweglichen Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen, bewegten Gehbahnen u. dgl. sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen — auch bei Sturz — ausgeschlossen sind.

3.3.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagerecht, glatt und mindestens 2 m breit sein.

3.3.1.3 Bewegte Gehbahnen und dgl. müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen u. dgl. müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.

3.3.2 Rutschbahnen (Toboggane)

3.3.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufträgt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgesetzt werden können.

3.3.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Benutzer ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.

---

[12]) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, die im Freien oder als selbständige Anlagen innerhalb von Gebäuden (z. B. Zelten) für die Dauer aller Vorführungen auf dem gleichen Standplatz ortsfest errichtet werden, gelten als Fliegende Bauten. Anlagen, die vor jeder Vorführung auf- und nach jeder Vorführung wieder abgebaut werden und aufgesetzte Schwingmasten gelten als Artistengeräte.

[13]) Ausgabe März 1981, eingeführt mit Erlaß vom 20. November 1984 (StAnz. S. 2419)

3.3.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.

Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.

3.3.3 Hippodrome

3.3.3.1 Reit- und Fahrbahnen müssen in ausreichender Höhe so abgeschrankt sein, daß die Zuschauer durch Tiere und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

3.3.3.2 Mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite müssen vorhanden sein.

3.3.4 Rotoren

3.3.4.1 Rotoren müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder vom Benutzer noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung — bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen — mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotoren sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

3.3.4.2 Als Sicherheitsbeleuchtung müssen für den Vorführraum mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

3.3.5 Irrgärten

3.3.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.

3.3.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 1 m Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.

3.3.6 Schlaghämmer

3.3.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Hinausfliegen des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstand von 3 m vor und je 1 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschranken.

3.3.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muß um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.

3.4 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte mit mehr als 50 m² Verkehrsfläche müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1 m Breite haben.

3.5 Schießgeschäfte[14])

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in Nrn. 5.7.1 und 5.7.2 aufgeführt.

3.5.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und gegen unbefugtes Betreten gesichert sein.

Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abprallende Geschosse verletzt wird.

3.5.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Nr. 5.7.2.1 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

3.5.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016[15]) oder einer gleichwertigen technischen Bestimmung bestehen. Befinden sich vor der Rückwand Vorrichtungen nach Nrn. 3.5.8 und 3.5.9 zum Anbringen von Zielgegenständen, dann sind in mindestens 5 cm Abstand vor der Rückwand Stoffbahnen (z. B. Wollstoff, Zeltstoff, Köper oder Jute) lose aufzuhängen oder andere geeignete Vorrichtungen anzubringen, die ein Rückprallen der Geschosse verhindern (z. B. Lamellenkugelfang aus Stahlblech). Werden dagegen Zielgegenstände unmittelbar an der Rückwand angebracht oder können aus anderen Gründen lose Stoffbahnen zwischen Zielgegenstand und Rückwand nicht aufgehängt werden, muß die Rückwand so beschaffen sein (z. B. dickeres Stahlblech, Hinterfütterung), daß gefährliche Rückpraller nicht auftreten können.

Soweit beim Fotoschießen Abdeckungen von Kameras und Blitzleuchten vorhanden sind, müssen sie so beschaffen und angebracht sein, daß sie nicht zersplittern und Geschosse nicht zurückprallen können.

3.5.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen so beschaffen sein, daß durch ein Weichbleigeschoß beim Auftreten in einem Winkel von 90° die Wand nicht durchgeschossen wird und daß außerdem bei einem Aufprallwinkel bis zu 45° der Abprallwinkel 45° nicht übersteigt. Diese Forderungen werden — bezogen auf einen kritischen Durchmesser von 4,5 mm und eine Bewegungsenergie von 7,5 Nm — durch Seitenwände aus folgenden oder mindestens gleichwertigen Werkstoffen erfüllt:

a) mindestens 5 mm dicke, harte Holzfaserplatten nach DIN 68750[16]) ohne oder mit Kunststoffbeschichtung,
b) mindestens 8 mm dicke Spanplatten nach DIN 68761 Teil 1[17]), beidseitig mit Kunststoff beschichtet,
c) ebene Stahlbleche von mindestens 0,5 mm Dicke und
d) ebene Polycarbonatplatten[18]) von mindestens 1,5 mm Dicke.

Vor Seitenwänden aus Werkstoffen (z. B. profilierten Stahlblechen), bei denen bei einem Auftreffwinkel von 45° der Abprallwinkel größer als 45° sein kann, müssen Stoffbahnen nach Nr. 3.5.2.1 angebracht sein.

Zur Sicherung nach oben genügen unterhalb des Daches angebrachte Behänge aus Köper oder einem anderen Gewebe gleicher Güte oder Vorrichtungen entsprechender Wirksamkeit (z. B. Zwischendecke).

3.5.3 Schießräume, in denen Geschosse nach Nrn. 5.7.2.2 und 5.7.2.3 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

3.5.3.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016[15]) oder einer gleichwertigen technischen Bestimmung bestehen. Für den Geschoßfang hinter den Zielgegenständen ist 2 mm dickes Stahlblech zu verwenden.

3.5.3.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen Nr. 3.5.2.2 entsprechen. Anstelle der Forderungen nach dem letzten Absatz von Nr. 3.5.2.2 sind zur Sicherung nach oben Blenden aus mindestens 0,5 mm dickem Blech nach DIN 1541 bzw. DIN 1016[15]) oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff anzubringen. Sie müssen das gesamte Dach einschließlich seiner Konstruktion oberhalb des Schießraumes abschirmen und so angebracht sein, daß davon zurückprallende Geschosse zum freien Schießraum abgelenkt werden. Für Abmessung und Neigung der Blenden ist eine niedrigste Anschlaghöhe von 1 m zugrunde zu legen.

3.5.4 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech[15]) beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

3.5.5 Schießtische sind unverrückbar zu befestigen; sie müssen darüber hinaus noch folgende Anforderungen erfüllen:

3.5.5.1 Die Schießtische in Schießräumen nach Nr. 3.5.2 müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches min-

[14]) Fliegende Bauten, in denen festeingebaute Schußwaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte i. S. dieser Richtlinie.

[15]) DIN 1541 — Flachzeug aus Stahl; kaltgewalztes Breitband und Blech aus unlegierten Stählen; Maße, zulässige Maß- und Formabweichungen — sowie DIN 1016 — Flachzeug aus Stahl; warmgewalztes Band, warmgewalztes Blech unter 3 mm Dicke; Maße, zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen —.

[16]) DIN 68750 — Holzfaserplatten, poröse und harte Holzfaserplatten; Gütebedingungen —

[17]) DIN 68761 Teil 1 — Spanplatten; Flachpressplatten für allgemeine Zwecke — FPY-Platte —

[18]) DIN 7744 Teil 1 — Kunststoff-Formmassen —; Polycarbonat (PC)-Formmassen, Einteilung und Bezeichnung —,
DIN 7744 Teil 2 — Kunststoff-Formmassen; Polycarbonat (PC)-Formmassen, Bestimmung von Eigenschaften —

destens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Die Entfernung zu einzelnen flächenmäßig begrenzten Zielen von höchstens 40 cm Tiefe (z. B. Häuschen für Walzenschießen) darf bis auf 2,40 m verringert werden. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Nr. 5.7.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

3.5.5.2 Die Schießtische in Schießräumen nach Nr. 3.5.3 müssen mit der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches mindestens 5 m vom Ziel entfernt sein. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. geringe Breite oder Ausspannungen des Schießtisches oder Absperrung (Seil) des Bedienungsraumes, sowie durch Vorrichtungen für die Trefferanzeige muß sichergestellt sein, daß die Bedienungspersonen nicht unbeabsichtigt vor die Mündungen in Anschlag gebrachter Gewehre oder in den freien Schießraum kommen können. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Nr. 5.7.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

3.5.6 Gegenstände, die zu Dekorationszwecken zwischen Schießtisch und Ziel aufgestellt werden, müssen so beschaffen oder angeordnet sein, daß sie nicht zu Rückprallern führen können; sie müssen mindestens 2,50 m von der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches entfernt sein.

3.5.7 Stahlbeschläge nach den Nrn. 3.5.4, 3.5.8 und 3.5.9 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- oder Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge nach Nr. 3.5.8 sind zu versenken und — bei Verwendung von Winkelstahl — nicht in dem Schenkel anzubringen, der dem Schützen zugekehrt ist.

3.5.8 Vorrichtungen in Schießräumen nach Nr. 3.5.2, auf denen Röhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagerecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech[15]) beschlagen sein. Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht federn können.

3.5.9 Vorrichtungen in Schießräumen nach Nr. 3.5.3 für die Zielhalterungen und die Trefferanzeiger müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Schießtisch aus betätigt werden können. Die Halterungen der Zielfiguren und die Vorschubvorrichtungen hierfür sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Treffer zu schützen. Die Verdunkelungstrichter müssen so beschaffen und an der dem Schützen zugekehrten Seite so ausgebildet sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

3.5.10 Scheiben, Schießtrichter und bewegte Ziele müssen so beschaffen sein, daß Geschosse von ihnen nicht zurückprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

3.5.11 Schießräume, in denen nur Federbolzen oder Pfeile verwendet werden, müssen Auftrefflächen aus astfreiem Weichholz oder einem gleichwertigen Werkstoff haben.

3.5.12 Schießräume, in denen gleichzeitig Weichbleigeschosse, Federbolzen und Pfeile nach Nrn. 5.7.2.1 und 5.7.2.3 verwendet werden, müssen durch Trennwände in gesonderte Schießbereiche geteilt sein.

4. Zusätzliche Bauvorschriften für Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher

4.1 Rettungswege

4.1.1 Zelte nach den Nrn. 1.2.7 und 1.2.8 müssen mindestens zwei, möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie führen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern (s. Nr. 2.11) gekennzeichnet werden.

4.1.2 Mindestens ein Zu- und Ausgang muß so beschaffen sein, daß er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

4.1.3 Treppen müssen aus mindestens feuerhemmenden Bauteilen oder aus Hartholz bestehen; sie müssen an den Unterseiten geschlossen sein, wenn sich darunter Sitzplätze oder Verkaufsstände befinden.

4.1.4 Wendeltreppen sind in Zelten unzulässig.

4.1.5 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen. Griffsichere Handläufe sind anzubringen.

4.1.6 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Dreh- und Pendeltüren sind in Rettungswegen unzulässig.

4.2 Lüftung

4.2.1 Zelte müssen unmittelbar ins Freie zu lüften sein.

4.2.2 Küchen in Zelten müssen Abzugsanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die Wrasen und Dünste unmittelbar so ableiten, daß Bewohner der Nachbargrundstücke nicht belästigt werden. Abluftleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare nichtbrennbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

4.3 Rauchabzüge

4.3.1 Fest-, Versammlungs- und Zirkuszelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1 500 Besuchern zugelassen sind, müssen Ruachabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5% ihrer Grundfläche haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug" haben.

4.3.2 Alle beweglichen Teile von Rauchabzügen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

4.4 Beheizung

4.4.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind in Zelten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

4.4.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen und Bauteilen aus brennbaren Stoffen/Baustoffen mindestens 3 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände und Bauteile aus brennbaren Stoffen/Bauteilen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40 °C liegt.

4.4.3 Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. Die gleichen Anforderungen gelten für elektrische Heizanlagen, soweit sie für Besucher zugänglich installiert sind.

4.5 Elektrische Anlagen, Beleuchtung

Zelte mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der DIN VDE 0108 oder gleichwertiger technischer Bestimmungen haben. Die Zusatzbestimmungen unter Abschnitt 6 des Teiles 8 dieser Normreihe sind einzuhalten.

4.6 Brandmelde- und Alarmeinrichtungen

In Fest-, Versammlungs- und Zirkuszelten mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in ihrer unmittelbaren Nähe müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die Feuerwehr herbeigerufen werden kann. Auf diese Einrichtungen ist durch Schilder hinzuweisen.

4.7 Bestuhlung

4.7.1 In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 44 cm breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

4.7.2 An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze angeordnet sein.

4.7.3 Zwischen zwei Seitengängen dürfen bis zu 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn

a) für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versamm-

lungsraumes ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder

b) für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,5 m Breite

vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.

4.7.4 In einer Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt werden. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.

4.8 Manegen

Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen getrennt sein. Die Einfassung muß mindestens 40 cm hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

4.9 Sonderräume

4.9.1 In Zelten, die für mehr als 3 000 Besucher zugelassen sind und in Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Plätzen für Besucher, muß ein Raum für Rettungsdienste vorhanden sein. In Zelten, für die ein Brandsicherheitsdienst gefordert wird, ist an geeigneter Stelle ein geschützter Aufenthaltsplatz anzuordnen. Dies gilt nicht, wenn an zentraler Stelle ein Stützpunkt für Rettungsdienste und für den Brandsicherheitsdienst vorhanden ist.

4.9.2 Ställe, Futterkammern, Magazine dürfen nicht in Zelten untergebracht werden, in denen sich Versammlungsräume befinden.

5. Betriebsvorschriften

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter, muß während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sorgen.

Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

5.1.2 Die Bedienungspersonen sind an jedem Aufstellungsort insbesondere zu belehren über

a) die Betriebsvorschriften,

b) das Verhalten bei Stromausfall in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen,

c) die Sicherheitsbeleuchtung oder die Bedienung der Hilfsbeleuchtung und

d) die Lage des nächsten Brandmelders oder des nächsten Fernsprechers, durch den die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

Die Betriebs- und Bedienungsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

5.1.3 Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten; sie sind durch Schilder nach Anlagen 3 und 5 zu kennzeichnen.

5.1.4 Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Eintritt der Dunkelheit zugleich mit der Hauptbeleuchtung in Betrieb zu setzen. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit gehalten werden.

5.1.5 Die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind täglich vor Betriebsbeginn auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse sowie die bewegten und maschinellen Teile sind auch während des Betriebes zu beobachten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen, nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Instandsetzungen, die Besucher oder Bedienungspersonen gefährden können, sind während des Betriebes nicht gestattet.

5.1.6 Das Sitzen und Stehen auf Geländern sowie das Schunkeln und rhythmische Trampeln auf Podien sind zu untersagen. Nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen.

5.1.7 Für die Benutzung durch Kinder gilt — ausgenommen bei Kinderfahrgeschäften — folgendes:

5.1.7.1 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden,

5.1.7.2 Motorrollerbahnen und Go-Cart-Bahnen sowie ähnliche Bahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden,

5.1.7.3 Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und dgl. dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden,

5.1.7.4 Gebirgsbahnen, Achterbahnen, Rodelbahnen, Wasserrutschbahnen, Geisterbahnen, Schleuderbahnen, Schaukeln, Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, Auslegerflugkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Krinolinen, Raupenbahnen, Riesenräder, Steilwandbahnen und Globusse dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt oder besucht werden,

5.1.7.5 Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen (z. B. Zurückhängen der Schließkette) verhindert wird,

5.1.7.6 Bei Autofahrgeschäften müssen Kinder vor der Fahrt von den Bedienungspersonen nach Nr. 3.1.4.2 gesichert werden. Auf die Benutzungsverbote oder Benutzungsbedingungen ist durch augenfälligen Anschlag hinzuweisen.

5.2 Tribünen

5.2.1 Das Betreten der Tribünen darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie Plätze in den genehmigten Bauvorlagen ausgewiesen sind.

5.2.2 Die Verkehrswege sind freizuhalten.

5.3 Fahrgeschäfte

5.3.1 Allgemeines

5.3.1.1 Das Betreten der Zusteigpodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Drehwerke von Fahrgeschäften sowie Schaukeln müssen zum Ein- und Aussteigen gebremst, Kinderschaukeln nach Nr. 3.1.5.7 Abs. 2 von Hand angehalten werden. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist. Offensichtlich betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.

5.3.1.2 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine oder das Hinauslehnen aus den Wagen oder Gondeln, das Sitzen auf den Bordwänden und nötigenfalls das Rauchen sind zu untersagen. Das Stehen während der Fahrt in Wagen oder Gondeln, die mit Sitzplätzen ausgestattet sind, ist zu untersagen. Das gleiche gilt für das Stehen auf Sitzen in Schiffen von Schaukeln.

5.3.1.3 Die Sicherheitsbügel für die Fahrgäste und Abschlußvorrichtungen am Einstieg zu Wagen und Gondeln oder an Sitzen von Fliegerkarussellen und dgl. sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen; sie müssen bis zum Fahrtende geschlossen gehalten werden.

5.3.1.4 In Fahrgeschäften dürfen Sitzplätze für zwei Erwachsene von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach der Sitzaufteilung und der Betriebsweise vertretbar ist. Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

5.3.1.5 In schnellaufenden[8]) Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste den Wagen nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

5.3.1.6 Ist im Prüfbuch ein Geschwindigkeitsbereich festgesetzt, so ist darauf zu achten, daß dieser Geschwindigkeitsbereich eingehalten wird; das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung vor sich gehen.

5.3.1.7 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.1.8 Die Beleuchtung der Podien, Gänge, Treppen und der Wagen- oder Gondelbewegungsräume — mit Ausnahme von eigens eingerichteten Dunkelstrecken — muß bei Eintritt der Dunkelheit eingeschaltet werden.

5.3.2 Achterbahnen

5.3.2.1 Die Wagen dürfen erst abgelassen werden, wenn die Fahrgäste ordnungsgemäß Platz genommen haben und die vorgeschriebenen Abschlußvorrichtungen geschlossen sind. Der Abstand der Wagen ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Wagen einzeln rechtzeitig angehalten werden können.

5.3.2.2 Die Fahrschienen und ihre Befestigungen sind auch während der Betriebsstunden regelmäßig auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen; nötigenfalls ist die Bahn für die Dauer der Prüfung stillzusetzen. Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Wagen mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke nicht mehr ermöglichen, ist der Fahrbetrieb einzustellen.

5.3.3 Geisterbahnen

5.3.3.1 Für Geisterbahnen, deren Fahrbahnen streckenweise der Witterung ausgesetzt sind, gilt Nr. 5.3.2.2 letzter Satz.

5.3.3.2 Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherung (s. Nr. 3.1.3.1), bei denen sich mehr als ein Wagen auf der Strecke befindet, muß durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt werden, daß bei Störungen die Anlage unverzüglich stillgesetzt wird.

5.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen

5.3.4.1 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Wagen gleicher Antriebsart (z. B. nur mittels Elektromotor oder mittels Verbrennungsmotor) betrieben werden.

5.3.4.2 Bei Autofahrgeschäften und ähnlichen Anlagen muß eine Aufsichtsperson von einer Stelle mit gutem Überblick den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahn nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.

5.3.4.3 Bei Autofahrgeschäften und bei Motorrollerbahnen sind Beginn und Ende jeder Fahrt durch akustisches Signal (z. B. Hupe) und nötigenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben.

5.3.4.4 Autofahrgeschäfte dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.

5.3.4.5 Auf den Fahrbahnen von Autopistern befindliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen erst bestiegen werden, wenn alle Fahrzeuge halten.

5.3.4.6 Das Rückwärtsfahren ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen; es ist nur dann gestattet, wenn von der Aufsichtsperson ausdrücklich dazu aufgefordert wird.

5.3.4.7 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die Öl oder Treibstoff verlieren, sind sofort von der Fahrbahn zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn mit Öl oder Treibstoff versorgt werden.

5.3.4.8 Autoskooter sind so zu betreiben, daß Augenverletzungen vermieden werden. Die Fahrbahnplatte ist mindestens täglich vor Betriebsbeginn, nötigenfalls auch in Pausen, von Verschmutzungen zu reinigen. Vom Stromabnehmernetz ist Flugrost, der nach Abnutzung der Zinkschicht entsteht, unverzüglich zu entfernen. Beschädigungen sind zu beseitigen. Stromabnehmerbügel sind mindestens täglich auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel sind zu beseitigen.

5.3.5 Schaukeln

5.3.5.1 Für höchstens drei nebeneinanderliegende Gondeln (Schiffe) muß eine Bedienungsperson vorhanden sein.

5.3.5.2 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel (Schiff) nur von einer Person benutzt werden.

5.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen)

5.3.6.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegungen der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert werden, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und für die Höhenfahrt des Mittelbaues erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben" gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken" zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

5.3.6.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

5.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich nicht weit hinausbeugen. Bei Verstößen ist die Anlage abzuschalten. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person besetzt werden; Kinder dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.6.4 Bei Kinderfahrzeugkarussellen haben sich am Umgang Aufsichtspersonen so aufzuhalten, daß sie im Falle einer Gefahr sofort eingreifen können. Kinder unter 4 Jahren dürfen Fahrzeuge mit nicht umschlossenen Sitzen (Fahrräder, Motorräder oder Motorroller) nicht benutzen.

5.3.7 Riesenräder

Die Gondeln müssen — auch während der Teilfahrten — so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet ist. Die Bedienungspersonen haben die nach Nr. 3.1.7.2 geforderten Abschlußvorrichtungen beider Einsteigöffnungen jeder Gondel zu schließen. Während des Ein- und Aussteigens sind frei schwingende oder frei drehbare Gondeln von den Bedienungspersonen festzuhalten.

5.4 Schaugeschäfte

5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

5.4.1.1 Im Zuschauerraum müssen sich Aufsichtspersonen befinden, die auch darauf zu achten haben, daß niemand in das Innere von Steilwandbahnen und Globussen (Vorführraum) hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

5.4.1.2 Im Vorführraum dürfen sich Besucher nicht an Vorführungen beteiligen und sich auch nicht während der Vorführungen aufhalten.

5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

Das Betreten der nach Nr. 3.2.2.6 abgegrenzten Fläche unter dem Laufseil ist für die Zeit der Vorführung den Zuschauern zu untersagen und von Aufsichtspersonen zu verhindern. Unbefugten ist der Zugang zu allen Teilen der Anlage, insbesondere zu den Seilen, Abspannungen und Verankerungen, zu verwehren. Vor jeder Vorführung sind alle Teile der Anlage auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Mit den Vorführungen darf erst begonnen werden, wenn die Anlage betriebssicher ist.

5.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

5.5 Belustigungsgeschäfte

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen

5.5.1.1 Drehscheiben sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Schadhafte Stellen müssen unverzüglich ausgebessert werden. Während der Fahrt sind die Stoßbanden von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehscheibe abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen.

5.5.1.2 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Auf Drehscheiben dürfen Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände nicht mitgenommen werden.

5.5.1.3 Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

5.5.2.1 Rutschbahnen sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

5.5.2.2 Bedienungspersonen (Helfer), die die Benutzer betreuen, müssen deutlich an einheitlicher Kleidung erkennbar sein.

5.5.2.3 Fahrgäste dürfen die Rutschbahn nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen. Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.5.2.4 Kinder unter 8 Jahren sind stets, andere Benutzer sind auf Wunsch durch einen Helfer auf dem Laufteppich hinaufzugeleiten. Hierauf ist durch augenfälligen Anschlag am

Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs und am Ende der Rutschbahn müssen sich je 2 Helfer befinden, die allen ankommenden Benutzern Hilfe zu leisten haben. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen sich Bedienungspersonen befinden, die für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, zu sorgen haben.

5.5.3 Hippodrome

Das Satteln und Nachsatteln sowie das Auf- und Absitzen sind durch Aufsichtspersonen zu überwachen. Die Aufsichtspersonen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere die Reitbahn nicht verlassen.

5.5.4 Rotoren

5.5.4.1 Im Vorführraum darf der Boden erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist. Der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

5.5.4.2 Im Zuschauerraum müssen Bedienungspersonen darauf achten, daß niemand in den Vorführraum hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

5.5.5 Irrgärten

Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.5.6 Schlaghämmer

5.5.6.1 Die nach Nr. 3.3.6.1 abzuschrankende Fläche ist für die Zeit des Betriebes von Zuschauern freizuhalten.

5.5.6.2 Eine Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß der Schlagende niemanden gefährdet. Rundschläge sind zu untersagen.

5.5.6.3 Als Knallkörper dürfen nur Zündhütchen handelsüblicher Fertigung verwendet werden.

5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

5.6.1 Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt und der Raum jederzeit schnell verlassen werden kann.

5.6.2 Loses Verpackungsmaterial ist abseits der Verkehrswege so zu verwahren, daß Brandgefahren nicht entstehen können.

5.7 Schießgeschäfte

5.7.1 Als Schußwaffen dürfen verwendet werden:

5.7.1.1 Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 Nm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß ein Schuß nicht schon beim Zuklappen des Laufs oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen ausgelöst werden kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen und Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen von den Bedienungspersonen durch eine Vorrichtung unterbrochen werden können. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind,

5.7.1.2 Zimmerstutzen für Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm,

5.7.1.3 Armbrüste, deren Bewegungsenergie nicht mehr als 2 Nm beträgt.

5.7.2 Als Geschosse und Munition dürfen nur verwendet werden:

5.7.2.1 Handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse),

5.7.2.2 Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm „kurz" höchstens mittelstarker Ladung,

5.7.2.3 Federbolzen und Pfeile.

5.7.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.

5.7.4 Die Bedienungspersonen haben

5.7.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angetrunkenen) das Schießen zu untersagen,

5.7.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen,

5.7.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten,

5.7.4.4 die Vorrichtungen bei Gewehren nach Nr. 5.7.1.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird,

5.7.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Nr. 5.7.1.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern,

5.7.4.6 Lade- und Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren,

5.7.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind,

5.7.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.

5.7.5 Die Aufsichtsperson nach Nr. 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.

5.8 Fest-, Versammlungs-, Zirkus- und Ausstellungszelte für mehr als 200 Besucher

5.8.1 Kleiderablagen dürfen die Rettungswege nicht einengen. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein.

5.8.2 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer sind in Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten, die Reihenbestuhlung haben oder während der Vorführung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten verboten. Dies gilt nicht in Festzelten und für zirzensische Vorführungen. Auf die Verbote sind durch Schilder nach Anlage 3 hinzuweisen.

5.8.3 Offenes Licht, wie Kerzen, darf in Zelten nicht verwendet werden.

5.8.4 Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluß zu entfernen.

5.8.5 Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann ein Brandsicherheitsdienst verlangt werden

a) in Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 3 000 Besucherplätzen,

b) in Zirkuszelten mit mehr als 1 500 Besucherplätzen und

c) bei Veranstaltungen, bei denen mit besonderen Brandgefahren zu rechnen ist,

wenn keine eigene Feuerwehr zur Verfügung steht. Ein Brandsicherheitsdienst ist entbehrlich, wenn in unmittelbarer Nähe oder an zentraler Stelle des Aufstellungsgeländes ein Stützpunkt der örtlich zuständigen Feuerwehr liegt. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist zu folgen.

Anlage 2

Fristen
von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Hinweis:

Die in der nachfolgenden Liste enthaltenen Zeitspannen ermöglichen es, die Fristen für die Ausführungsgenehmigung und für die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung auf den Zustand des Fliegenden Baues abzustellen. Die Höchstdauer kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

	Art des Geschäftes	Fristen –Jahre–
1.	**Zelte, Traglufthallen, Bauten für Wanderausstellungen, -bühnen**	3
2.	**Buden, Reklametürme**	5
3.	**Tribünen**	
	a) in Holzkonstruktion	3
	b) in Metallkonstruktion	5
4.	**Fahrgeschäfte**	
4.1	Hochgeschäfte z. B. Achterbahnen, Loopingbahnen, Gebirgsbahnen	1—2
4.2	Geisterbahnen einschl. Stockwerksgeisterbahnen	2

	Art des Geschäftes	Fristen –Jahre–
4.3	Kindereisenbahnen	5
4.4	Autofahrgeschäfte z. B. Autoskooter, Autopister und Motorrollerbahnen	2
4.5	Schleuderbahnen	1—3
4.6	Motorbootbbahnen	2
4.7	Schaukeln	
	a) Gegengewichtsschaukeln, z. B. Käfig- oder Loopingschaukeln	2
	b) Schiff- und Überschlagschaukeln	3—5
	c) Vergnügungsschaukeln (Riesenschaukeln), z. B. Fliegender Holländer, Shuttle Boat, Pirat, Wikinger-Schiff	1—2
4.8	Karusselle	
	a) Karusselle einfacher Bauart und einfacher Betriebsweise, z. B. Krinoline, Kettenflieger, Schrägkarussell, Schlingerkarussell	2—3
	b) Karusselle einfacher Bauart, z. B. Bodenkarussell, Raupenbahn, Komet, Bumerang, Libelle	2
	c) Karusselle komplizierter Bauart, schnellaufend und z. T. auch mehrfache Drehbewegungen, Auslegerflugkarusselle, z. B. Amorbahn, Jaguarbahn, Musikexpress, Airborn, Allround, Bossa-Nova, Calypso, Caravelle, Düsenclipper, Exzenterkarussell, Düsenflieger, Fallschirmflug, Fliegender Hammer, Fliegende Untertasse, Flying-Coaster, Fly-o-plane, Gondelflugkarussell, Helikopter, Hully-Gully, Hurricane, Kreiselwipper, Passat, Polyp, Round-up, Schiefer Turm, Skilift, Spinne, Sprungschanzenkarussell, Swing-o-plane, Swing-around, Taifun, Tarantelle, Taumler, Telecombat, Tornado, Trabant, Twist, Twister, Vampir, Bayernkurve, Höllentaxi, Walzerfahrt, Zeppelin, Fliegender Teppich	1—2
	d) Karusselle neuartiger und komplizierter maschineller Art, insbesondere Auslegerfliegerkarusselle mit komplizierten Fahrbewegungen, mehrfachen Drehbewegungen und großen Hubbewegungen, z. B. Apollo, Blauer Enzian, Enterprise, Orion, Hollywood-Star, Monster, Troika, Tri-Star, Ufo, Wellenflieger, Alpenblitz, Zugspitzbahn, Seesturmbahn, Galaxy, Helios	1
	e) Kinderkarusselle, z. B. Kinderboden-, Kinderflieger-, Kinderhänger-, Kinderfahrzeug-, Kindersport- und Kinderhängebodenkarusselle	3—4
	f) Kinderpreßluftflieger	2
4.9	Riesenräder	
	a) Riesenräder bis 14 Gondeln	2—3
	b) Riesenräder ab 15 Gondeln	1—2
5.	**Schaugeschäfte**	
5.1	Steilwandbahnen, Globusse	2—3
5.2	Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft	2—3
5.3	Ausstellungsgeschäfte, freistehende Fassaden	3—5
6.	**Belustigungsgeschäfte**	
6.1	Drehscheiben, Rollende Tonnen, Rotoren, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.	2
6.2	Rutschbahnen, Toboggane, Wasserrutschbahnen, Hippodrome, Irrgärten, Schlaghämmer	3
7.	**Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte**	
	Verlosungswagen, Wurstbratereien, Kioske	5

Anlage 3

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 2
Kontrastfarbe für Symbole weiß
Randmaße nach DIN 825 Teil 1

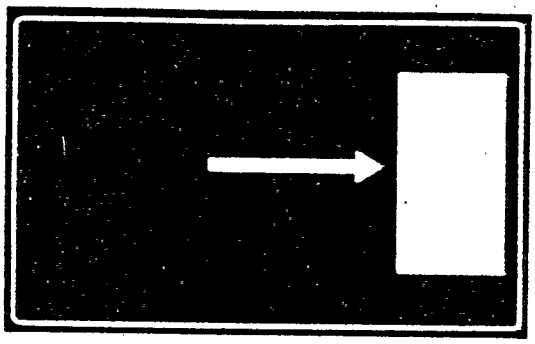

Richtungsangabe rechts
für Rettungsweg

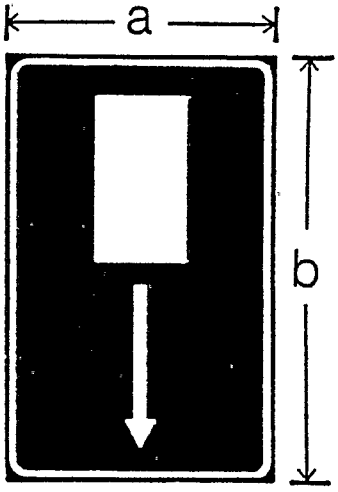

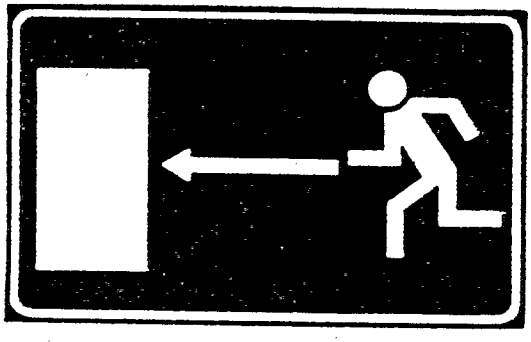

Richtungsangabe links
für Rettungsweg

AUSGANG
(über dem Ausgang
anzubringen)

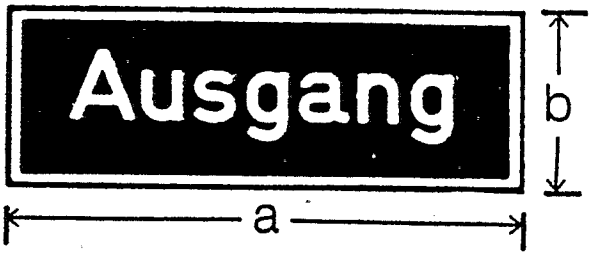

Schildgröße in mm a × b (DIN 825 Teil 1)	Ausführung	für Sichtweite bis
105 × 210 148 × 297	hinterleuchtet beleuchtet	15 m
210 × 420 250 × 500	hinterleuchtet beleuchtet	25 m
297 × 594 420 × 641	hinterleuchtet beleuchtet	35 m

Anlage 4

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Bild 1

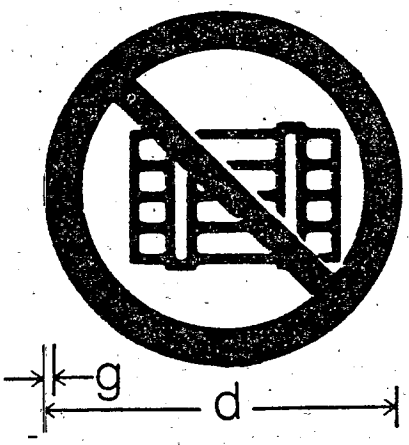

Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
Kontrastfarbe für Symbol schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2

Bild 2

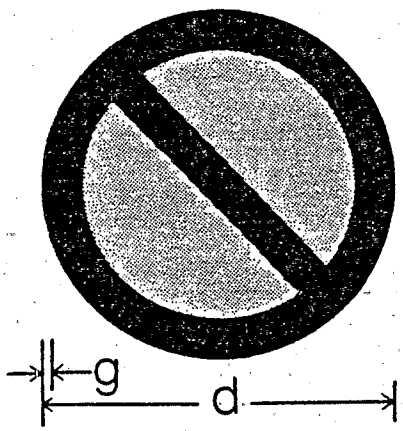

Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau
DIN 4844 Teil 2
Rand weiß
Verbotszeichen rot
DIN 4844 Teil 2

Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

Anlage 5

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Bild 1

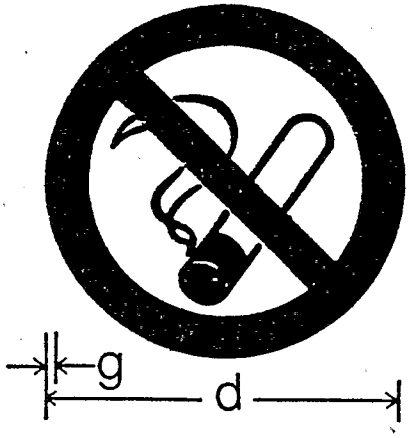

Rauchen verboten

Bild 2

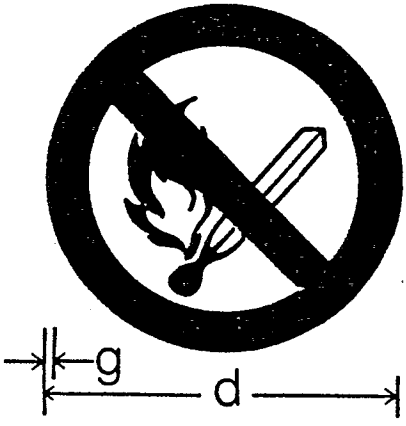

Feuer, offenes Licht,
Rauchen verboten

Farbe der Schilder weiß
Kontrastfarbe für Symbole schwarz
Verbotszeichen rot DIN 4844 Teil 2
Randmaße nach DIN 825 Teil 2

Schildgröße in mm d (DIN 825 Teil 2)	Rand in mm g	für Sichtweite bis
160	3	15 m
250	3	25 m
400	4	35 m

126

Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —)

Bezug: Meine Erlasse vom
28. November 1980 (StAnz. S. 2338),
19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531),
30. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 198),
13. August 1985 (StAnz. S. 1604) und
4. Oktober 1989 (StAnz. S. 2146)

Inhalt

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen
2. Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien

Teil I: Allgemeine Anforderungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffe
§ 3 Rettungswege auf dem Grundstück
§ 3a Zugänge für Behinderte und alte Menschen
§ 4 Abstände
§ 5 Stellplätze
§ 6 Wohnungen und fremde Räume
§ 7 Beleuchtung

Teil II: Bauliche Anforderungen

Abschnitt 1: Versammlungsräume

Unterabschnitt 1: Allgemeines
§ 8 Höhenlage
§ 9 Versammlungsräume in Kellergeschossen
§ 10 Lichte Höhe
§ 11 Umwehrungen
§ 12 Bildwände

Unterabschnitt 2: Besucherplätze
§ 13 Ansteigende Platzreihen
§ 14 Bestuhlung
§ 15 Tischplätze
§ 15a Plätze für Rollstuhlbenutzer

Unterabschnitt 3: Wände, Decken und Tragwerke
§ 16 Wände
§ 17 Decken und Tragwerke
§ 18 Wand- und Deckenverkleidungen

Unterabschnitt 4: Rettungswege im Gebäude
§ 19 Allgemeines
§ 20 Ausgänge
§ 21 Gänge
§ 22 Flure
§ 23 Treppen und Treppenräume
§ 24 Fenster und Türen

Unterabschnitt 4a: Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen
§ 24a Verkehrswege für Behinderte und alte Menschen
§ 24b Toilettenanlagen für Schwerbehinderte

Unterabschnitt 5: Beheizung und Lüftung
§ 25 Beheizung
§ 26 Lüftung

Unterabschnitt 6: Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
§ 27 Rauchabführung
§ 28 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

Unterabschnitt 7: Kleiderablagen
§ 29 Kleiderablagen

Abschnitt 2: Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1: Kleinbühnen
§ 30 Bühnenerweiterungen
§ 31 Wände, Decken, Fußböden
§ 32 Vorhänge, Dekorationen
§ 33 Umkleideräume
§ 34 Feuerlöschgeräte

Unterabschnitt 2: Mittelbühnen
§ 35 Bühnenanlage
§ 36 Vorhänge, Dekorationen
§ 37 Bühneneinrichtung
§ 38 Rauchabführung
§ 39 Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume
§ 40 Rettungswege
§ 41 Beheizung, Lüftung
§ 42 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
§ 43 Bühnentechnische Einrichtungen über den Vorbühnen

Unterabschnitt 3: Vollbühnen
§ 44 Bühnenanlage
§ 45 Wände
§ 46 Decken, Dächer
§ 47 Bühneneinrichtung
§ 48 Rauchabführung
§ 49 Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Toilettenräume
§ 50 Räume mit offenen Feuerstätten
§ 51 Rettungswege
§ 52 Fenster und Türen
§ 53 Beheizung, Lüftung
§ 54 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen
§ 55 Schutzvorhang
§ 56 Sicherheitsschleusen
§ 57 Wohnungen im Bühnenhaus
§ 58 Räume für Raucher
§ 59 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Unterabschnitt 4: Szenenflächen
§ 60 Szenenflächen
§ 61 Szenenpodien
§ 62 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen
§ 63 Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume

Abschnitt 3: Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm
§ 64 Vorführung im Versammlungsraum
§ 65 Bildwerferraum
§ 66 Abmessungen
§ 67 Treppen
§ 68 Geräte und Einrichtungen

Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm
§ 69 Bildwerferraum
§ 70 Abmessungen
§ 71 Wände, Decken, Fußböden, Podien
§ 72 Rettungswege
§ 73 Verbindung mit anderen Räumen
§ 74 Bild- und Schauöffnungen
§ 75 Öffnungen ins Freie
§ 76 Geräte und Einrichtungen
§ 77 Bildwerfer und andere elektrische Geräte
§ 78 Beleuchtung
§ 79 Beheizung

Unterabschnitt 3: Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume
§ 80 Scheinwerfer
§ 81 Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

Abschnitt 4: Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1: Spielflächen
§ 82 Manegen
§ 83 Sportpodien
§ 84 Spielfelder

§ 85 Reitbahnen
§ 86 Sportrennbahnen

Unterabschnitt 2: Verkehrsflächen
§ 87 Einritte, Umritte
§ 88 Ringflure

Unterabschnitt 3: Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige
§ 89 Räume für Sanitäter und Feuerwehrmänner
§ 90 Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume
§ 91 Ställe, Futterkammern

Abschnitt 5: Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen
§ 92 Anwendungsbereich
§ 93 Spielflächen
§ 94 Platzflächen
§ 95 Verkehrsflächen

Abschnitt 6: Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit von Sportstadien
§ 96 Allgemeines
§ 97 Stadion
§ 98 Betriebliche Maßnahmen
§ 99 Bauaufsichtliche Überprüfungen
§ 100 Sicherheitsbestimmungen der Verbände
§ 101 entfällt
§ 102 entfällt

Abschnitt 7: Elektrische Anlagen
§ 103 Allgemeines
§ 104 Sicherheitsbeleuchtung
§ 105 Bühnenlichtstellwarten
§ 105a Aufzüge für Rollstuhlbenutzer

Abschnitt 8: Bauvorlagen
§ 106 Zusätzliche Bauvorlagen

Teil III: Betriebliche Anforderungen

Abschnitt 1: Freihalten von Wegen und Flächen
§ 107 Wege und Flächen auf dem Grundstück
§ 108 Rettungswege im Gelände

Abschnitt 2: Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden
§ 109 Dekorationen und Ausstattungen
§ 110 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer
§ 111 Höchstzahl von Personen in Umkleideräumen von Theatern

Abschnitt 3: Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen
§ 112 Reinigung
§ 113 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Abschnitt 4: Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen
§ 114 Anwesenheit des Betreibers
§ 115 Anwesenheit technischer Fachkräfte
§ 116 Brandsicherheitsdienst
§ 117 Wachdienst
§ 118 Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

Abschnitt 5: Sonstige Betriebsanweisungen
§ 119 Probe vor Aufführungen
§ 120 Bestuhlungsplan

Abschnitt 6: Filmvorführungen
Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm
§ 121 Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm
§ 122 Aushänge und Aufschriften

Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm
§ 123 Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm

Teil IV: Prüfungen
§ 124 Prüfungen
§ 125 Einstellen des Betriebes

Teil V: Schlußbestimmungen
§ 126 Weitere Anforderungen
§ 127 Beteiligungen anderer Behörden und Stellen
§ 128 Schlußbemerkungen

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 72 HBO können von der Bauaufsichtsbehörde an Versammlungsstätten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO besondere Anforderungen, auch betrieblicher Art, gestellt werden. Diese besonderen Anforderungen sind in diesen Richtlinien zusammengestellt. Sie berücksichtigen auch die Anforderungen, die § 73 HBO erhebt.

2. Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien

Die Versammlungsstätten-Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

Teil I: Allgemeine Anforderungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit

1. Bühnen oder überdachten Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 100 Besucher faßt;
2. nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1 000 Besucher faßt;
3. nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5 000 Besucher faßt, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen angeordnet sind;
4. Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen. In Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden gelten die Richtlinien nur für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

(2) Diese Richtlinen gelten nicht für

1. Fliegende Bauten,
2. Räume, die dem Geltungsbereich der Gaststättenbau-Richtlinien unterliegen,
3. Räume, die für den Gottesdienst bestimmt sind,
4. Räume, die Ausstellungszwecken dienen.

§ 2 Begriffe

(1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.

(2) Freilichttheater sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen. Freiluftsportstätten sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(3) Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen. Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind sowie Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.

(4) Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Zu unterscheiden sind:

1. Kleinbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 100 m^2 nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 m^2, deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m^2 und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter Nr. 1 und 2 fallen.

Als Grundfläche gilt bei Kleinbühnen und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne). Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Filmvorführungen dienen, gelten nicht als Bühnen i. S. dieser Vorschriften.

(5) Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind. Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen, Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(6) Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

§ 3

Rettungswege auf dem Grundstück

(1) Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Versammlungsstätte unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluß der Veranstaltungen, aufnehmen kann. Für die Breite der Rettungswege gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzzeitig aufeinanderfolgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für vier Personen ist 1 m^2 zugrunde zu legen. Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben. Führen Rettungswege über Warteflächen, so sind diese entsprechend zu bemessen.

(3) Versammlungsstätten für mehr als 2 500 Besucher und Versammlungsstätten mit einer Vollbühne für mehr als 800 Besucher müssen nach zwei öffentlichen Verkehrsflächen verlassen werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen alle auf sie angewiesenen Personen aufnehmen können. Hierbei sind bis zu 2 500 Personen auf 1 m^2 Grundfläche vier Personen, darüber hinaus drei Personen zu rechnen. Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Feuerwehrfahrzeugen allseitig erreicht werden können. Die hierfür auf dem Grundstück erforderlichen Flächen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.

(4) Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein.

(5) Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

§ 3a

Zugänge für Behinderte und alte Menschen

(1) Mindestens ein Zugang der Versammlungsstätte muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß die stufenlosen Zugänge besonders gekennzeichnet werden.

(2) Der Zugang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm haben. Vor Zugangstüren müssen ausreichend große waagerechte Flächen für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

(3) Ist der Zugang über eine Rampe erreichbar, so darf die Rampe höchstens 6 v. H. geneigt sein und muß eine lichte Breite von mindestens 1,20 m haben. Rampen müssen auf beiden Seiten in etwa 90 cm Höhe Handläufe haben. Bei Rampen von mehr als 6 m Länge müssen Zwischenabsätze von mindestens 1,20 m Länge vorhanden sein. Waagerechte Flächen mit mindestens 1,20 m Länge sind außerdem am Anfang und am Ende der Rampe anzuordnen.

§ 4

Abstände

Soweit nicht an die Grundstücksgrenze gebaut wird, müssen unbeschadet § 8 HBO Versammlungsstätten von den seitlichen und den hinteren Grundstücksgrenzen sowie von anderen nicht angebauten Gebäuden auf demselben Grundstück folgende Mindestabstände haben:

1. bis 1 500 Besucher 6 m,
2. mehr als 1 500 bis 2 500 Besucher 9 m,
3. mehr als 2 500 Besucher 12 m.

Bei Versammlungsstätten mit einer Vollbühne sind die Abstände nach Nr. 1 und 2 um 3 m zu vergrößern.

§ 5

Stellplätze

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder zum Verlassen der Versammlungsstätte noch als Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.

(2) Mindestens 3 v. H. der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Schwerbehinderte vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und von der Versammlungsstätte stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß auf diese Stellplätze besonders hingewiesen wird. Die Stellplätze sind zu kennzeichnen.

§ 6

Wohnungen und fremde Räume

Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen von Wohnungen und fremden Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen abgetrennt sein. Mit Wohnungen für Hausverwalter oder technisches Personal und mit allgemein zugänglichen Gaststätten dürfen sie über einen als Schleuse wirkenden Durchgangsraum verbunden sein.

§ 7

Beleuchtung

Die Beleuchtung von Versammlungsstätten muß elektrisch sein.

Teil II:
Bauliche Anforderungen

Abschnitt 1:
Versammlungsräume

Unterabschnitt 1:
Allgemeines

§ 8

Höhenlage

Der tiefstgelegene Teil der Fußbodenoberfläche von Versammlungsräumen darf nicht höher liegen als

1. 6 m in Versammlungsstätten mit Vollbühne unabhängig vom Fassungsvermögen,
2. 8 m in Versammlungsstätten mit Mittelbühne oder Spielflächen von mehr als 100 m^2 und
   6 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen,
3. 22 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 400 Personen,
   15 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen,
   8 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 1 500 Personen,
   6 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 2 500 Personen
   in allen übrigen Versammlungsstätten.

Die Höhe ist auf die als Rettungsweg dienende Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 1) zu beziehen.

§ 9

Versammlungsräume in Kellergeschossen

(1) Versammlungsräume in Kellergeschossen können gestattet werden, wenn

1. ihre Fußbodenoberfläche nicht tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt;
2. sie nicht mit Vollbühnen, Mittelbühnen oder mit Szenenflächen von mehr als 100 m^2 verbunden sind.

(2) Die Räume müssen Rauchabzüge haben; im übrigen gilt § 56 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung.

§ 10

Lichte Höhe

Versammlungsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Sie müssen über und unter Rängen, Emporen, Balkonen und ähnlichen Anlagen mindestens 2,30 m, bei Raucherlaubnis mindestens 2,80 m im Lichten hoch sein.

§ 11

Umwehrungen

(1) Platzflächen und Gänge, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen, sind zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen oder Rampen mit dem Fußboden verbunden sind.

(2) Platzflächen in Schwimmanlagen müssen bei Veranstaltungen in einem Abstand von mindestens 50 cm gegen den Beckenrand umwehrt sein.

(3) Umwehrungen von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen, Podien und ähnlichen Anlagen sowie Geländer oder Brüstungen von steil ansteigenden Platzreihen müssen mindestens 90 cm hoch sein; bei mindestens 20 cm Breite der Brüstung genügen 80 cm, bei mindestens 50 cm Breite 70 cm. Vor Stufengängen muß die Umwehrung mindestens 1 m hoch sein.

§ 12

Bildwände

Bildwände und ihre Tragkonstruktionen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen.

Unterabschnitt 2:
Besucherplätze

§ 13

Ansteigende Platzreihen

(1) Ansteigende Platzreihen sind für je höchstens 4 m Höhe in Gruppen mit Ausgängen auf besondere Flure zusammenzufassen; für Hörsäle und ähnliche Räume können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Bei aufeinanderfolgenden Platzreihen mit einem Höhenunterschied von mehr als 32 cm (steil ansteigende Platzreihen) sind die Gruppen durch Schranken gegeneinander abzutrennen. Ist der Höhenunterschied größer als 50 cm, so ist jede Platzreihe zu umwehren. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Reihen durch Pulte oder durch Rückenlehnen eines festen Gestühls voneinander getrennt sind und die Rückenlehnen und den Fußboden der dahinterliegenden Reihe um mindestens 65 cm überragen.

(3) Stehplatzreihen (Stehstufen) dürfen höchstens 45 cm tief und sollen mindestens 20 cm hoch sein. Bei der Berechnung der Stehplatzzahl ist die Breite des Stehplatzes mit mindestens 50 cm anzunehmen.

(4) Werden mehr als fünf Stehstufen angeordnet, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils zehn weiteren Stufen Schranken von mindestens 1,10 m Höhe anzubringen. Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Entfernungen können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzte Anordnung entsprechend langer Schranken gedeckt sind.

§ 14

Bestuhlung

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgesetzt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.

(2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens zwölf Sitzplätze gereiht sein.

(3) Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Abs. 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn

1. für höchstens drei Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder
2. für höchstens vier Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,50 m Breite

vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.

(4) In der Loge dürfen nicht mehr als zehn Stühle lose aufgestellt werden; für jeden Platz muß eine Grundfläche von mindestens 0,65 m^2 vorhanden sein. Logen mit mehr als zehn Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.

§ 15

Tischplätze

(1) Jeder Tisch muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.

(2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.

§ 15a

Plätze für Rollstuhlbenutzer

Plätze für Rollstuhlbenutzer und ihre Zugänge sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Unterabschnitt 3:
Wände, Decken und Tragwerke

§ 16

Wände

(1) Wände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein. Bei Außenwänden können aus Gründen des Brandschutzes feuerbeständige Stürze, Kragplatten oder Brüstungen gefordert werden.

(2) Wände von Versammlungsräumen und Fluren müssen, soweit sie Trennwände sind, feuerbeständig sein.

(3) Es kann gestattet werden, daß die Wände erdgeschossiger Gebäude mit Versammlungsräumen aus brennbaren Baustoffen hergestellt werden, wenn die Wände mindestens feuerhemmend sind.

(4) Glaswände müssen so ausgebildet oder gesichert werden, daß sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.

§ 17

Decken und Tragwerke

(1) Decken über und unter Fluren und Treppen, Decken zwischen Versammlungsräumen sowie Decken zwischen Versammlungsräumen und anderen Räumen müssen feuerbeständig sein; alle übrigen Decken sind mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. § 38 Abs. 2 HBO bleibt unberührt. Ein unterhalb der Decke oder des Daches angebrachter oberer Abschluß des Versammlungsraumes muß einschließlich seiner Verkleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; seine Oberseite muß, wenn sie zugänglich ist leicht gereinigt werden können. Ausnahmen von Sätzen 1 und 3 können in erdgeschossigen Versammlungsstätten gestattet werden, wenn diese nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Mittel- oder Vollbühnen enthalten und sich über der Decke oder dem oberen Raumabschluß keine Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 81) befinden.

(2) Tragende Bauteile von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen und ähnlichen Anlagen müssen feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten, die nicht mehr als 800 Personen fassen.

(3) Tragwerke für den Fußboden ansteigender Platzreihen und von Podien müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen Leitungen verlegt werden, wenn das Tragwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht. Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie liegen.

§ 18

Wand- und Deckenverkleidungen

(1) Verkleidungen von Wänden dürfen aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn die Verkleidung unmittelbar auf der Wand aufgebracht ist oder die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind. Andernfalls sind sie aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Hohlräume zwischen der Wand und einer Verkleidung nach Abs. 1 Satz 1 sind schottenartig in Zwischenräume von höchstens 5 m durch senkrechte und waagerechte Rippen zu unterteilen. Ist der Abstand von Vorderkante Verkleidung bis zur Wand größer als 10 cm, so sind die waagerechten Rippen im Abstand von höchstens 2,50 m anzuordnen. Die Rippen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, an der Wand befestigt sein und an die Rückseite der Verkleidung möglichst dicht anschließen. Bei Hohlräumen bis zu 6 cm Tiefe dürfen die Rippen aus normal entflammbaren Baustoffen bestehen, wenn sie an den freiliegenden Seiten durch mindestens 2 cm dicke Baustoffe geschützt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind, Die Hohlräume dürfen nur mit Baustoffen ausgefüllt werden, die auf Dauer und ohne Nachbehandlung mindestens schwerentflammbar sind.

(3) Stoffe zum Bespannen von Wänden und ihre Halterungen müssen mindestens schwerentflammbar sein. Der Hohlraum zwischen Wand und Bespannung darf höchstens 3 cm betragen.

(4) Verkleidungen von Decken sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Verkleidungen aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Stoffe zum Bespannen von Decken müssen nichtbrennbar sein und dürfen auch unter Hitzeeinwirkung ihren Zusammenhalt nicht verlieren. Die Halterungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 4:
Rettungswege im Gebäude

§ 19

Allgemeines

(1) Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung müssen mindestens 90 cm, Flure mindestens 2 m, alle übrigen Rettungswege mindestens 1 m breit sein. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt. Bei Logen mit nicht mehr als 20 Plätzen genügen Türen von 75 cm lichter Breite.

(3) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Besucherzahl zu berechnen. Soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, sind auf 1 m^2 Grundfläche zwei Personen zu rechnen.

(4) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege, so ist bei deren Berechnung die Besucherzahl des größten Raumes ganz, die der übrigen Räume nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

(5) Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen.

§ 20

Ausgänge

(1) Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 m sein; bei Sporthallen und ähnlichen Versammlungsräumen können Ausnahmen gestattet werden.

(2) Die Ausgänge sollen bei Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, daß sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raumes von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muß.

(3) Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.

(4) Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen sind durch Rampen mit einer Nahrung von höchstens 10 v. H. oder durch mindestens zwei Stufen mit einem Steigungsverhältnis nach § 23 Abs. 10 zu überwinden. Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.

(5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.

(6) Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenräume führen. Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

§ 21

Gänge

(1) Stufenlose Gänge oder Gangteile dürfen höchstens 10 v. H. geneigt sein; bei größerer Neigung sind Stufengänge anzuordnen. In Gängen sind Klappsitze unzulässig; einzelne Stufen sollen nicht angeordnet werden.

(2) Stufen in Stufengängen sollen nicht niedriger als 10 cm, nicht höher als 20 cm und nicht schmaler als 26 cm sein. Der Fußboden von Platzreihen muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.

§ 22

Flure

(1) Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muß zwei Ausgänge zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muß eine Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben hat und die Stufenbeleuchtung zusätzlich an die Sicherheitsbeleuchtung des Rettungsweges angeschlossen ist. Für das Steigungsverhältnis der Stufen gilt § 23 Abs. 10.

(3) Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 5 v. H. geneigt sein.

§ 23

Treppen und Treppenräume

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein (notwendige Treppen).

(2) Bei Versammlungsstätten mit Vollbühne muß jedes Geschoß des Versammlungsraumes über mindestens zwei nur zu ihm führende Treppen zugänglich sein; die beiden obersten Geschosse dürfen über gemeinschaftliche Treppen zugänglich sein, wenn im obersten Geschoß für nicht mehr als 200 Personen Plätze vorhanden sind. Die Treppenräume müssen voneinander getrennt sein. Schachteltreppen können gestattet werden, wenn die Rauchabführung nach Abs. 6 gesichert ist.

(3) Nebeneinanderliegende Treppenräume dürfen durch verschließbare und feuerhemmende Türen ohne Klinken verbunden sein, auch wenn die Treppen zu verschiedenen Geschossen führen.

(4) Treppen zu Räumen und Fluren, die nicht mehr als 6 m über oder nicht mehr als 4 m unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) liegen, benötigen keine besonderen Treppenräume.

(5) Treppenräume notwendiger Treppen dürfen unmittelbar nur mit solchen Räumen des Kellergeschosses in Verbindung stehen, die von Besuchern benutzt werden können.

(6) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des zugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnittes, mindestens jedoch 0,5 m^2 haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(7) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein; innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(8) Notwendige Treppen dürfen nicht breiter als 2,50 m sein; geringfügige Überschreitungen, die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 Satz 1 ergeben, können gestattet werden.

(9) Treppenläufe notwendiger Treppen sollen zwischen zwei Absätzen nicht mehr als 14 Stufen haben.

(10) Treppenstufen notwendiger Treppen müssen eine Auftrittbreite von mindestens 30 cm haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei gebogenen Läufen darf die Auftrittbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm, von der inneren Treppenwange 1,25 m entfernt nicht größer als 40 cm sein.

(11) Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von Türen beginnen.

(12) Wendeltreppen sind unzulässig.

§ 24

Fenster und Türen

(1) Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) Türen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen; sie müssen, soweit sie zu Treppenräumen führen, selbstschließend sein. Schwellen dürfen im Zuge von Rettungswegen nur angeordnet werden, wenn die Nutzung des Raumes dies erfordert. Die Schwellen müssen so ausgebildet, gekennzeichnet oder entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 2 beleuchtet sein, daß sie das Verlassen der Räume nicht behindern. Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, wenn die erforderliche Mindestflurbreite entsprechend vergrößert wird. Vorhänge im Zuge von Rettungswegen müssen schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.

(4) Türen müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen etwa 1,50 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein. Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß Besucher nicht daran hängen bleiben können. Riegel an Türen sind unzulässig.

(5) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfarten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Unterabschnitt 4a:
Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen

§ 24a

Verkehrswege für Behinderte und alte Menschen

(1) Eine ausreichende Zahl von Besucherplätzen jedes Versammlungsraumes soll stufenlos erreichbar sein.

(2) Verkehrswege, die auch für Behinderte und alte Menschen bestimmt sind, müssen eine lichte Breite von mindestens 1,40 m haben. Rampen müssen auf beiden Seiten in etwa 90 cm Höhe Handläufe haben. Bei Rampen von mehr als 6 m Länge müssen Zwischenabsätze von mindestens 1,20 m Länge vorhanden sein. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt. Vor Türen muß eine ausreichend große waagerechte Fläche für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

(3) Es kann verlangt werden, daß Verkehrswege nach Abs. 2 besonders gekennzeichnet werden.

§ 24b

Toilettenanlagen für Schwerbehinderte

(1) Für schwerbehinderte Besucher soll eine ausreichende Zahl geeigneter Toiletten vorhanden sein, die stufenlos erreichbar sein müssen. Es kann verlangt werden, daß auf die Toiletten besonders hingewiesen wird. Die Toilettenräume sind zu kennzeichnen.

(2) Auf einer Seite des Klosettbeckens soll eine mindestens 80 cm breite Fläche vorhanden sein. Vor dem Klosettbecken soll sich eine freie Fläche von mindestens 1,20 m Tiefe befinden. Haltegriffe sind anzubringen. Die Türen zu den Toilettenräumen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

Unterabschnitt 5:
Beheizung und Lüftung

§ 25

Beheizung

(1) Feuerstätten müssen unverrückbar befestigt sein. Feuerstätten mit freiliegenden Metallteilen müssen in Räumen für Besucher Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können. Es kann gefordert werden, daß Einzelfeuerstätten geschlossene Verbrennungskammern haben müssen oder die Zuluft nur durch Schächte oder Kanäle unmittelbar aus dem Freien entnehmen dürfen.

(2) Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

(3) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(4) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Versammlungsräume für mehr als 800 Personen dürfen nicht durch Einzelfeuerstätten beheizt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder Gefahren für die Gesundheit nicht bestehen.

§ 26

Lüftung

Für Besucher muß eine stündliche Frischluftrate von mindestens 20 m^3 je Person und bei Räumen, in denen geraucht werden darf, von mindestens 30 m^3 je Person gesichert sein.

Unterabschnitt 6:
Rauchabführung, Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

§ 27

Rauchabführung

(1) Fensterlose Versammlungsräume und Versammlungsräume ohne öffenbare Fenster müssen Rauchabzugsöffnungen in der Größe von mindestens 0,5 m^2 für je 250 m^2 ihrer Grundfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Der Rauchabzug muß außerhalb des Raumes von einer sicheren Stelle im Erdgeschoß aus bedient werden können. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(2) Versammlungsräume mit Mittelbühne oder Spielfläche müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 v. H. der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterung oder der Spielfläche haben. Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen.

(3) Versammlungsräume mit Vollbühne müssen in der Decke, möglichst nahe der Bühne, Rauchabzugsöffnungen haben. Der lichte Mindestquerschnitt R in Beziehung zur Grundfläche F ist nach der Formel

$$R = 0{,}5 \cdot \sqrt{2\,F - 100\ m^2}$$

zu errechnen. Dabei bedeutet F die Grundfläche der Bühne ohne Bühnenerweiterungen.

(4) Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge nach den Abs. 2 und 3 müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Versammlungsraum" haben. An der Bedienungsvorschrift muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(5) Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(6) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(7) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfalle jederzeit wirksam ist.

§ 28

Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren sowie in Keiderablagen (§ 29) müssen Feuerlöscher gut sichtbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.

(2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Besucher müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.

(3) In Versammlungsstätten für mehr als 1 500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen alarmiert werden können. Diese Versammlungsstätten müssen ferner eine Einrichtung haben, die eine unmittelbare und jederzeitige Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht; der Anschluß an vorhandene Einrichtungen kann verlangt werden. Bei Versammlungsstätten mit Mittelbühne gilt § 42 Abs. 3, bei Versammlungsstätten mit Vollbühne § 54 Abs. 5, bei Versammlungsstättten mit Szenenflächen § 62 Abs. 3.

(4) Weitere Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, wie Flächenberieselungs- oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

Unterabschnitt 7:
Kleiderablagen

§ 29

Kleiderablagen

(1) Kleiderablagen müssen so angeordnet sein, daß sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern. Die Ausgabetische müssen unverrückbar sein. Warteflächen vor Kleiderablagen an Rettungswegen sind so zu bemessen, daß die Rettungswege durch wartende Besucher nicht eingeengt werden.

(2) Kleiderablagen sollen so angeordnet sein, daß die Besucher nach dem Empfang der Kleider auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können, ohne die Wege anderer Besucher kreuzen zu müssen.

(3) Bei Garderobenzwang in Versammlungsräumen muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der möglichen Besucher entsprechen. Für die Länge der Ausgabetische soll je 20 Besucher mindestens 1 m gerechnet werden.

Abschnitt 2:
Bühnen und Szenenflächen

Unterabschnitt 1:
Kleinbühnen

§ 30

Bühnenerweiterungen

Bühnenerweiterungen (Seiten- oder Hinterbühnen) sind bei Kleinbühnen unzulässig.

§ 31

Wände, Decken, Fußböden

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Räume unter der Bühne müssen feuerbeständig sein; für eingeschossige Gebäude können feuerhemmende Umfassungswände gestattet werden.

(2) Die Decke über der Bühne muß feuerbeständig sein, wenn sich darüber benutzbare Räume befinden; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. Öffnungen in diesen Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) Der Fußboden muß fugendicht sein. Hohlräume unter dem Fußboden dürfen nicht zugänglich sein. Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 32

Vorhänge, Dekorationen

(1) Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen.

(2) Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht sein, daß sie die Rettungswege nicht einengen.

(3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 33

Umkleideräume

Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie sollen den Vorschriften für Aufenthaltsräume entsprechen. Jeder Umkleideraum muß mindestens an einem Rettungsweg liegen, der nicht über die Bühne führen darf. Bei Umkleideräumen ohne Fenster sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, auszugleichen. Solche Umkleideräume müssen an einem Rettungsweg mit zwei Ausgängen liegen.

§ 34

Feuerlöschgeräte

Auf der Bühne müssen mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) innerhalb des Bühnenraumes ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

Unterabschnitt 2:
Mittelbühnen

§ 35

Bühnenanlage

(1) Die Umfassungswände der Bühne und der Magazine und die Wände zwischen dem Versammlungsraum und den Räumen unter der Bühne müssen feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnenversenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

(2) Die Decke über der Bühne und über Bühnenerweiterungen muß feuerbeständig sein; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn darüber nicht benutzbare Räume liegen. Öffnungen, mit Ausnahme der Öffnungen für Schächte nach § 38 Abs. 4 sind unzulässig, wenn sich über der Decke benutzbare Räume befinden. Öffnungen in feuerhemmenden Decken müssen mindestens feuerhemmend verschlossen sein.

(3) Befinden sich unter der Bühne benutzbare Räume, die nicht zu einer Unterbühne gehören, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Befinden sich zwischen der Decke unter der Bühne und dem Fußboden der Bühne Hohlräume, so müssen diese unzugänglich sein. Der Fußboden muß fugendicht sein. Seine Unterkonstruktion muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Lagerhölzer sind für den Fußboden zulässig.

(4) Decken über und unter Magazinen (§ 39) müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken benutzbare Räume befinden.

(5) Die Türen der Bühne müssen mindestens feuerhemmend sein. § 39 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(6) Die Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen darf keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben, ausgenommen Rauchabzugsöffnungen nach § 38 und eine Öffnung für den Transport von Dekorationen, die einen Abschluß in der Bauart feuerbeständiger Türen haben muß. Der Abschluß darf nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können.

(7) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

§ 36

Vorhänge, Dekorationen

(1) Die Bühne ist gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbaren Stoffen abzuschließen, der auch im Brandfall durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten werden, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingeengt sein.

§ 37

Bühneneinrichtung

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

§ 38

Rauchabführung

(1) Bühnen müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 3 v. H. der Bühnengrundfläche ohne Bühnenerweiterungen haben.

(2) Die Rauchabzugsöffnungen können in der Decke oder in den Wänden liegen. Die Öffnungen von Wandabzügen müssen unmittelbar unter der Decke liegen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an zwei jederzeit zugänglichen Stellen, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug Bühne“ haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(3) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(4) Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Grundstücke, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(5) Es kann gestattet werden, daß der Rauch über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt wird, wenn sie ausreichend bemessen und auch im Brandfalle jederzeit wirksam ist.

§ 39

Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume

(1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nichtbrennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Türen zwischen Magazinen und anderen Räumen und Fluren sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen.

(2) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen; sie sollen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Bei Umkleideräumen ohne Fenster sind die damit verbundenen Nachteile durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von Klima-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlagen, auszugleichen.

(3) In der Nähe der Umkleideräume sind Toilettenräume. getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen

§ 40

Rettungswege

(1) Die Bühne muß auf beiden Seiten mindestens einen Ausgang auf nicht den Besuchern dienende Rettungswege haben, die getrennt voneinander ins Freie führen. Der Souffleurraum darf nicht nur einen Einstieg von oben haben. Der Rettungsweg aus dem Souffleurraum darf in den Versammlungsraum führen.

(2) Sind Galerien, Stege oder ein Rollenboden eingebaut, so müssen Rettungswege für die Bühnenhandwerker nach § 51 Abs. 13 vorhanden sein.

(3) Türen der Bühne müssen nach außen aufschlagen. Bei rechtwinkelig offen stehenden Türen muß in den Fluren noch eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1 m verbleiben.

(4) Umkleideräume müssen einen Ausgang zu einem Bühnenflur oder zu einem besonderen Flur haben. Von diesem Flur aus müssen zwei Rettungswege vorhanden sein, von denen einer entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige und nicht den Besuchern dienende Treppe ins Freie führen muß.

§ 41

Beheizung, Lüftung

(1) Die Bühnen und die zugehörigen Betriebsräume dürfen nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Einzelfeuerstätten sind in Betriebsräumen zulässig, die feuerbeständige Wände und Decken haben. Durch die Bühne oder die Magazine führende Schornsteine müssen mindestens 24 cm dicke Wangen aus Mauersteinen oder Wangen mit gleichwertigen Eigenschaften haben.

(2) Luftheizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen der Bühne müssen von entsprechenden Anlagen des Versammlungsraumes und der zugehörigen Räume getrennt sein. Die Anlagen für die Bühne, den Versammlungsraum und die zugehörigen Räume müssen von der Bühne und von einer anderen Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

(3) Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und festverlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

(4) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(5) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen bis zur Höhe von 2,25 m über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 42

Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

(2) Der Bühnenvorhang muß eine Berieselungsanlage haben, Bühnen über 100 m^2 und Bühnen mit Bühnenerweiterung müssen außerdem eine nicht unterteilte Regenanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen und die Mitwirkenden alarmiert werden können. Von einer geeigneten Stelle auf der Bühne oder dem Bühnenflur und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

(4) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsvorrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichet sein. Die Anlagen nach Abs. 2 müssen eine zweite Auslösung erhalten, die außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung liegen muß.

§ 43

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

(1) Ein Rollenboden und sonstige technische Einrichtungen sind auch über der Vorbühne zulässig; sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Prospektzüge müssen voneinander mindestens 50 cm entfernt sein.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen die Rauchabführung des Versammlungsraumes nicht behindern.

(3) Oberhalb der Decke oder eines sonstigen oberen Abschlusses (§ 17 Abs. 1 Satz 3) des Versammlungsraumes angeordnete Einrichtungen nach Abs. 1 sind gegen Räume über dem Versammlungsraum durch feuerbeständige Bauteile, gegen den Raum zwischen der Decke oder dem Dach und dem oberen Abschluß des Versammlungsraumes durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen. Blenden unterhalb der Decke oder des oberen Raumabschlusses müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Unterabschnitt 3:
Vollbühnen

§ 44

Bühnenanlage

(1) Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.

(2) Die Höhe der Bühne muß im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante ihrer Decke gemessen. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. Über dem Rollenboden muß an jeder Stelle ein lichtes Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.

(3) Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.

(4) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

(5) Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1,50 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichte, nicht eingeengt werden.

§ 45

Wände

(1) Die Außenwände des Bühnenhauses, die Wände der Durchfahrten und Flure sowie die Wände der Werkstätten und Magazine müssen feuerbeständig sein. Die Trennwand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, die Wände der Bühne, die Unterbühne und der Bühnenerweiterungen sowie die Wände der Treppenräume müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein. Die Wände der Treppenräume, in denen Treppen für die Bühnenhandwerker liegen sowie die übrigen Wände müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

(2) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Bühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Versammlungsraum (Vorbühnenauftritt) und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und nur über Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig.

(3) Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen überall zulässig.

(4) Liegt der Platz für das Orchester vor dem Schutzvorhang im Versammlungsraum, so sind an beiden Stellen Rettungswege über Sicherheitsschleusen zu den Fluren des Bühnenhauses zulässig.

(5) Bühne und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben; zum Transport von Dekorationen ist in Bühnenerweiterungen eine Öffnung zulässig, sie darf jedoch nicht auf die notwendigen Rettungswege für die Mitwirkenden angerechnet werden. Die Öffnung muß eine Tür in der Bauart feuerbeständiger Türen haben. Oberhalb des Rollenbodens sind Fenster aus nichtbrennbaren Baustoffen und Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zulässig. Die Tür und die Fenster dürfen nur mit Steckschlüssel geöffnet werden können, soweit die Fenster nicht als Rauchabzüge nach § 48 Abs. 2 benutzt werden; im übrigen bleibt § 48 unberührt.

§ 46

Decken, Dächer

(1) Decken im Bühnenhaus müssen feuerbeständig sein. Decken zwischen Bühne und Unterbühne dürfen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen; dies gilt auch für die Decke der Bühne, wenn sie zugleich das Dach bildet.

(2) Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen haben.

(3) Das Tragwerk von Dächern ist aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Türen zu den Dachräumen müssen feuerbeständig sein.

§ 47

Bühneneinrichtung

(1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Beläge des Rollenbodens und der Galerien dürfen aus Holz sein.

(2) Tragende Seile der Obermaschinerie, ausgenommen Seile von Handzügen, müssen Drahtseile sein.

(3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein. Bei Gegengewichtsbahnen über Verkehrswegen sind Auffangvorrichtungen anzubringen.

(4) Vorhänge vor dem Schutzvorhang (Schmuckvorhänge im Versammlungsraum) müssen aus nichtbrennbaren Stoffen, Vorhänge hinter dem Schutzvorhang (Hauptvorhänge) aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Die Vorhänge dürfen die Wirkung des Schutzvorhanges nicht beeinträchtigen und seine Betätigung nicht behindern.

§ 48

Rauchabführung

(1) Die Bühne muß Rauchabzugsöffnungen haben. Befinden sich alle Rauchabzugsöffnungen in der Decke, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 8 v. H. der Bühnengrundfläche betragen. Werden alle Rauchabzugsöffnungen in den Wänden angeordnet, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 12 v. H. betragen. Werden die Rauchabzugsöffnungen in der Decke und in den Wänden angeordnet, so ist der Gesamtquerschnitt aus den vorgenannten Werten zu errechnen.

(2) Rauchabzugsöffnungen in Wänden müssen unmittelbar unter der Decke, oberhalb von Rollenböden und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein. Entsprechend angeordnete Fenster dürfen als Rauchabzüge verwendet werden (§ 45 Abs. 5). Werden die Abschlüsse der Wandabzugsöffnungen um eine Achse schwingbar ausgebildet, so muß die Achse waagerecht und unterhalb des Schwerpunktes des Abschlusses liegen; die obere Abschlußkante muß nach außen schwingen.

(3) Rauchabzugsschächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Führen die Schächte durch Decken, so müssen sie nach ihrer Feuerwiderstandsdauer der Bauart der Decken entsprechen. Rauchabzugsschächte sollen senkrecht geführt werden. Ihre Ausmündungen ins Freie müssen mindestens 50 cm über Dach liegen und von höher gelegenen Fenstern und anderen Öffnungen, auch solcher benachbarter Gebäude, mindestens 2,50 m entfernt bleiben.

(4) Rollenböden müssen Durchbrüche haben, deren Größe mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht. Davon muß ein Viertel aus mindestens 80 mal 80 cm großen Durchbrechungen bestehen; sie müssen Geländer und Fußleisten haben. Für den Rest genügen 4 cm breite Schlitze des Rollenbodenbelages. Die Belagsbohlen dürfen höchstens 25 cm breit sein. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Rollenboden mit Gitterrosten belegt ist, deren Fläche mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen entspricht.

(5) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf, die andere außerhalb der Bühne liegen muß, leicht geöffnet werden können. Sie müssen sich bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen.

(6) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von einer Bedienungsstelle außerhalb der Bühne wieder geschlossen werden können.

(7) Alle beweglichen Teile von Rauchabzugseinrichtungen müssen leicht bewegt und geprüft werden können.

(8) Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift „Rauchabzug Bühne" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.

(9) Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den Rollenbodenbelag oder an die Raumdecke herangeführt werden, es sei denn, daß der Belag des Rollenbodens insgesamt aus Gitterrosten besteht.

§ 49

Magazine, Werkstätten, Umkleideräume, Toilettenräume

(1) Für Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände müssen ausreichende Magazine vorhanden sein. Magazine müssen vom Freien unmittelbar zugänglich sein oder ins Freie führende Fenster haben, soweit darin nicht nur gerollte Dekorationen aufbewahrt werden. Ausnahmen von Satz 2 können gestattet werden für kleinere Magazine und für Magazine, in denen hauptsächlich Gegenstände aus nichtbrennbaren Stoffen gelagert werden. Magazine, die auch als Arbeitsräume benutzt werden, müssen den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen.

(2) Türen in Wänden von Magazinen und Werkstätten, die nicht unmittelbar ins Freie führen, sind in der Bauart feuerbeständiger Türen auszuführen. An Stelle solcher Türen sind Sicherheitsschleusen (§ 56) zulässig. Frisierräume gelten nicht als Werkstätten; sie müssen den Anforderungen an Umkleideräume entsprechen.

(3) Für die Mitwirkenden müssen zum Umkleiden geeignete Räume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Bühne stehen und den Anforderungen an Aufenthaltsräume entsprechen. Mindestens ein Fenster jedes Umkleideraumes muß so liegen, daß es von der Feuerwehr erreicht werden kann.

(4) In der Nähe der Umkleideräume sind Toilettenräume, getrennt für Frauen und Männer, in ausreichender Zahl anzuordnen.

§ 50

Räume mit offenen Feuerstätten

Offene Feuerstätten, wie Schmiedefeuer und Leimöfen, sind nur in Räumen zulässig, die von der Bühne und von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sind sowie feuerbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen (§ 56) haben.

§ 51

Rettungswege

(1) Alle Räume des Bühnenhauses, außer den Magazinen, und der Platz für das Orchester müssen an Fluren liegen.

(2) Von jedem Punkt der Bühne muß in höchtens 30 m Entfernung ein Flur unmittelbar erreichbar sein. Die Türen von der Bühne auf die Flure sind zweckentsprechend verteilt so anzuordnen, daß auf 100 m² Bühnenfläche mindestens 1 m Türbreite entfällt. Es kann gestattet werden, daß der Rettungsweg über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führt.

(3) Bühnenerweiterungen müssen Türen zu Fluren haben. Jede Bühnenerweiterung muß mindestens eine Tür, bei mehr als 100 m² mindestens zwei Türen haben. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Von jeder Stelle eines Flures nach den Abs. 1 bis 3 müssen zwei Rettungswege in verschiedenen Richtungen ins Freie führen; ein Ausgang oder ein im Zuge des Rettungsweges liegender Treppenraum darf nicht mehr als 25 m entfernt sein. Bei Fluren im Erdgeschoß von nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Rettungsweg ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Bühne ohne Seitenbühnen kleiner als 250 m² ist und keine Hinterbühne hat.

(5) Die Breite der als Rettungswege dienenden Flure, Bühnenhaustreppen und Ausgänge ins Freie muß mindestens betragen:

1. Bei Bühnen bis 350 m² Fläche für Flure in allen Geschossen 1,50 m, für Treppen und Ausgänge 1 m;
2. bei Bühnen über 350 bis 500 m² Fläche für Flure, in Höhe des Bühnenfußbodens 2 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m;
3. bei Bühnen über 500 m² Fläche für Flure in Höhe des Bühnenfußbodens 2,50 m, für Flure in den übrigen Geschossen, für Treppen und Ausgänge 1,50 m.

Bei der Berechnung der Fläche bleiben Bühnenerweiterungen unberücksichtigt.

(6) Türen von Treppenräumen, Windfängen und Ausgängen müssen mindestens so breit wie die zugehörigen Treppenläufe sein. Türen zu Fluren sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die Flure nicht einengen.

(7) Treppenläufe sollen nicht mehr als 14 Stufen haben. Absätze in einläufigen Treppen dürfen in Laufrichtung nicht kürzer als 1 m sein. Treppenläufe dürfen erst in einem Abstand von mindestens 90 cm von den Zugangstüren beginnen. Wendeltreppen sind unzulässig.

(8) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an ihrer obersten Stelle eine Rauchabzugseinrichtung mit einer Öffnung von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnittes, mindestes jedoch von 0,5 m² haben. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen vom Erdgeschoß aus bedient werden können und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.

(9) Die Rettungswege düfen nicht ins Zuschauerhaus führen. Ein Rettungsweg darf über Sicherheitsschleusen zu Rettungswegen des Zuschauerhauses führen, wenn die Bühne keine Hinterbühne hat und ohne Seitenbühnen kleiner als 250 m² ist und die Flure nicht länger als 25 m sind. Bei der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Rettungswege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zugrunde zu legen (§ 19 Abs. 3). Sicherheitsschleusen (§ 56) im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m tief sein.

(10) Über 50 m² große Umkleideräume, Übungsräume, Probesäle und ähnliche Räume sowie über 100 m² große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende Ausgänge haben. Über 50 m² große Magazine, die nicht an Fluren liegen, müssen zwei getrennte Rettungswege zu Treppenräumen oder unmittelbar ins Freie haben. Diese Rettungswege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.

(11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen und ähnlicher Räume müssen zu den Fluren aufschlagen; bei über 50 m² großen Umkleideräumen kann dies verlangt werden.

(12) Treppen, außer den Treppen für Bühnenhandwerker (Abs. 14), müssen feuerbeständig und an den Unterseiten geschlossen sein. Sie müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben.

(13) In Höhe jeder Galerie und in Höhe des Rollenbodens muß auf beiden Bühnenseiten ein Ausgang auf eine Treppe für Bühnenhandwerker vorhanden sein. Ausgänge auf Flure des Bühnenhauses oder auf Bühnenhaustreppen können gestattet werden, wenn sie über Sicherheitsschleusen (§ 56) führen.

(14) Treppen, die ausschließlich als Rettungswege für Bühnenhandwerker dienen, müssen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt, mindestens 70 cm breit und von mindestens feuerhemmenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über feuerhemmende und selbstschließende Türen auf Rettungswege führen. Diese Treppen brauchen keine Belichtung durch Tageslicht zu haben; sie müssen jedoch an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen sein. Wendeltreppen können als Bühnenhandwerkertreppen gestattet werden.

§ 52
Fenster und Türen

(1) Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.

(2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.

(3) Schiebe-, Pendel- und Drehflügeltüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. Die im Zuge von Rettungswegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen zwischen Fluren und Treppenräumen müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen; Glasfüllungen müssen aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netzt bestehen.

(4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein.

§ 53
Beheizung, Lüftung

(1) Das Bühnenhaus darf nur durch Zentralheizung oder elektrisch beheizbar sein. Luftheizungsanlagen des Bühnenhauses müssen von Anlagen des Zuschauerhauses getrennt sein. Elektrische Heizungsanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und fest verlegte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

(2) Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

(3) Vor den Wänden liegende Heizungsrohre, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110 °C erreichen können, müssen in Bühnenräumen, Magazinen, Werkstätten und Umkleideräumen bis zur Höhe von 2,25 m, über dem Fußboden abnehmbare Schutzvorrichtungen oder stoßfeste, wärmedämmende Umhüllungen haben. Die Schutzvorrichtungen oder Umhüllungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Lüftungs- und Klimaanlagen des Bühnenhauses müssen von denen des Zuschauerhauses getrennt sein. Die Anlagen für das Bühnenhaus und für das Zuschauerhaus müssen von der Bühne und von einer anderen Stelle außerhalb der Bühne stillgesetzt werden können.

§ 54
Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen

(1) Bühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Regenanlage haben, welche auch die Bühnenteile unter den Arbeitsgalerien deckt. Sie darf in ihrer Wirksamkeit nicht durch aufgezogene Dekorationen beeinträchtigt werden. Die Regenanlage muß von der Bühne und von einer anderen, neben der Bühne liegenden Stelle aus in Betrieb gesetzt werden können; sie darf in Gruppen für die Bühne, für die Hinterbühne, für die rechte und die linke Seitenbühne unterteilt werden. Bei Bühnen bis zu 350 m² Fläche darf die Regenanlage der Bühne nicht unterteilt werden; bei Bühnen über 350 m² sind zwei Untergruppen, bei Bühnen über 500 m² drei Untergruppen zulässig. Jede Bühnenerweiterung darf eine gesonderte Anlage erhalten; eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Die Regenanlage muß so beschaffen sein, daß die Beregnung innerhalb von 40 Sekunden nach dem Auslösen einsetzt. Die Auslösevorrichtungen für die einzelnen Gruppen der Regenanlage sind an den Bedienungsstellen übersichtlich nebeneinander anzuordnen und zu kennzeichnen. Die Wasserzuleitung für die Regenanlage ist so zu bemessen, daß alle vorhandenen Gruppen gleichzeitig für eine Zeitdauer von mindestens 10 Minuten genügend mit Wasser versorgt werden können, auch wenn außerdem noch zwei Wandhydranten in Betrieb sind. Sind die Bühnenerweiterungen (Hinterbühne und Seitenbühnen) durch Brandabschlüsse von der Bühne abgetrennt, so genügt es, wenn nur die Bühne mindestens 10 Minuten mit Wasser versorgt werden kann.

(2) An Stelle einer Regenanlage nach Abs. 1 kann eine andere gleichwertige Feuerlöscheinrichtung gestattet werden.

(3) Auf der Bühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, auf der Bühne mindestens zwei, so angebracht sein, daß jede Stelle der Bühne erreicht werden kann. Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Bühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. In den Treppenräumen, soweit erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht werden, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

(4) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. Auf jeder Bühnenerweiterung muß mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Auf allen Fluren muß jeweils zwischen zwei Treppenräumen ein Feuerlöscher angebracht werden; sie sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.

(5) Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen eine an das öffentliche Feuermeldenetz angeschlossene Feuermeldeanlage mit den notwendigen Nebenmeldern haben. Melder müssen sich mindestens beim Stand des Feuersicherheitspostens, beim Bühnenpförtner und an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden. Weitere Melder können verlangt werden. Ist ein öffentliches Feuermeldenetz nicht vorhanden, so muß vom Stand des Feuersicherheitspostens, von einer anderen geeigneten Stelle im Bühnenflur und vom Zuschauerhaus aus die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

(6) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen, die Mitwirkenden und die Feuersicherheitswache alarmiert werden können. Für die Feuersicherheitswache muß ein Aufenthaltsraum im Bühnenhaus vorhanden sein.

(7) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Ruachabzugseinrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage, Schutzvorhang und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein.

§ 55
Schutzvorhang

(1) Die Bühnenöffnung muß gegen den Versammlungsraum durch eine aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehenden Schutzvorhang rauchdicht geschlossen werden können. Der Schutzvorhang muß sich von oben nach unten und durch sein Eigengewicht schließen. Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muß einen Druck von 45 kp/m² nach beiden Richtungen aushalten können, ohne daß seine Zweckbestimmung beeinträch-

tigt wird. Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

(2) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges muß an zwei Stellen, von denen eine auf der Bühne liegen muß, ausgelöst werden können. Beim Schließen muß auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

(3) Der Schutzvorhang muß so angeordnet sein, daß er im geschlossenen Zustand unten an feuerbeständige Bauteile anschließt; lediglich der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Bei Schutzvorhängen von mehr als 8 m Breite sind an der unteren Längsschiene Stahldorne anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.

(4) Für den Schutzvorhang muß eine Berieselungsanlage vorhanden sein.

§ 56

Sicherheitsschleusen

(1) Sicherheitsschleusen sind Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken, mit mindestens selbstschließenden feuerhemmenden, in Fluchtrichtung aufschlagenden Türen und einem Fußboden aus nichtbrennbaren Baustoffen. Sie müssen mindestens so tief sein, wie ihre Türflügel breit sind. Türen von Schleusen im Zuge von Rettungswegen müssen in Richtung des Rettungsweges ohne Schlüssel geöffnet werden können.

(2) Sicherheitsschleusen nach Abs. 1 mit mehr als 20 m^3 Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

§ 57

Wohnungen im Bühnenhaus

Im Bühnenhaus sind nur für Aufsichtspersonen Wohnungen zulässig. Sie müssen von den umgebenden Räumen, auch den Fluren, durch feuerbeständige Wände und Decken ohne Öffnungen getrennt sein und einen besonderen Zugang haben, der mit anderen Räumen nicht in Verbindung steht.

§ 58

Räume für Raucher

Im Bühnenhaus sollen besondere Räume für Raucher angeordnet werden. Sie müssen deutlich gekennzeichnet und von anderen Räumen des Bühnenhauses durch feuerbeständige Wände mit mindestens feuerhemmenden Türen getrennt sein. An den Ausgängen dieser Räume sind Aschenbecher fest anzubringen.

§ 59

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

Für die Vorbühne gilt § 43 entsprechend.

Unterabschnitt 4:
Szenenflächen

§ 60

Szenenflächen

(1) Szenenflächen sollen einzeln nicht größer als 350 m^2 sein und dürfen nur die in den Abs. 2 und 3 genannten technischen Einrichtungen haben. Je Seite dürfen höchstens zwei Vorhänge hintereinander angebracht sein.

(2) Vorhänge, Deckenbehänge und Dekorationen müssen bei Szenenflächen bis zu 150 m^2 aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen hergestellt sein. Bei Szenenflächen über 150 m^2 müssen sie aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen; sie dürfen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen hergestellt sein, wenn über der Szenenfläche eine Regenanlage vorhanden ist. Aufhängevorrichtungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Auf die Regenanlage kann verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausstattungsgegenstände, wie Möbel und Lampen, dürfen aus normalentflammbaren Stoffen hergestellt sein.

(3) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den Arbeitsboden herangebracht werden. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(4) Scheinwerfer und Bildwerfer müssen zu Vorhängen, Deckenbehängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einhalten.

(5) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraumes haben. Sie müssen sicher begehbar und mindestens so weit geöffnet oder von den Wänden so weit entfernt sein, daß der Gesamtquerschnitt der Öffnungen mindestens dem Gesamtquerschnitt der Rauchabzugsöffnungen des Versammlungsraumes entspricht und der Rauchabzug nicht beeinträchtigt wird. Die freien Seiten von Arbeitsböden sind sicher zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsboden und Raumdecke muß mindestens 2 m betragen.

§ 61

Szenenpodien

(1) Das Tragwerk von Szenenpodien bis zu einer Grundfläche von 200 m^2 muß an seinen offenen Seiten eine Verkleidung aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen haben.

(2) Das Szenenpodium muß an den von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, soweit der Fußboden höher als 50 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegt und mit ihm nicht durch Stufen in Verbindung steht.

(3) Bei Hubpodien oder Fahrpodien müssen die Wände, Decken und Fußböden der Gruben oder Nischen, soweit sie nicht durch Teile der Podien gebildet werden, feuerbeständig sein. Dies gilt auch für Türen zu den Gruben oder Nischen.

§ 62

Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen

(1) An der Szenenfläche müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

(2) In der Nähe von Szenenflächen von mehr als 100 m^2 Grundfläche muß ein Wandhydrant angeordnet sein. Bei Szenenflächen von mehr als 200 m^2 Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, daß die gesamte Fläche erreicht werden kann.

(3) Von zwei geeigneten Stellen des nächstgelegenen Flures aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. Wird eine Feuersicherheitswache verlangt, so muß sich eine Stelle in der Nähe des Standes des Feuersicherheitspostens befinden. Der Stand für den Feuersicherheitsposten ist so anzuordnen, daß von ihm aus die Szenenfläche überblickt und unbehindert betreten werden kann.

§ 63

Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume

Für Magazine, Umkleideräume und Toilettenräume gilt § 39.

Abschnitt 3:
Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

Unterabschnitt 1:
Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 64

Vorführung im Versammlungsraum

(1) Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm dürfen im Versammlungsraum aufgestellt werden. Sie müssen standfest und so beschaffen sein, daß Gefahren nicht auftreten können.

(2) Der Standplatz der Vorführgeräte muß von den Platzflächen sicher abgeschrankt werden. Die Rettungswege dürfen auch bei Betrieb der Vorführgeräte nicht eingeengt werden.

(3) Jeder mit Bogenlampe oder mit Gasentladungslampe (Hochdrucklampe) betriebene Bildwerfer muß an ein Abzugsrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen angeschlossen sein, das unmittelbar oder über einen Kanal oder Schacht ins Freie führt. Bei Bildwerfern, die mit Hochdrucklampen betrieben werden, kann statt dessen ein sicher wirkendes Gerät verwendet werden, welches das entstehende Ozon unschädlich macht.

(4) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu verlegen, daß die Rettungswege unbehindert benutzt werden können. Der Bildwerfer darf nicht an einen Stromkreis der Allgemeinbeleuchtung des Versammlungsraumes angeschlossen werden.

§ 65

Bildwerferraum

Wird für die Vorführgeräte ein besonderer Raum (Bildwerferraum) angeordnet, so muß dieser den Forderungen der §§ 66 bis 68 entsprechen.

§ 66

Abmessungen

(1) Die Grundfläche des Bildwerferraumes muß so bemessen sein, daß an den Bedienungsseiten und hinter jedem Bildwerfer eine freie Fläche von mindestens 1 m Breite vorhanden ist.

(2) Der Raum muß durchschnittlich mindestens 2,80 m, über dem Standplatz des Vorführers mindestens 2,10 m im Lichten hoch sein. Ist der Raum am Standplatz des Vorführers niedriger als 2,80 m, so sind die Einrichtungen für Be- und Entlüftung größer zu bemessen.

§ 67

Treppen

(1) Bildwerferräume dürfen nicht nur über Leitern zugänglich sein.

(2) Treppen zu Bildwerferräumen müssen mindestens 80 cm breit sein und vor der Tür des Bildwerferraumes einen Absatz von mindestens 80 cm Tiefe haben.

(3) Wendeltreppen müssen mindestens 90 cm breit sein und beiderseits Handläufe sowie auf je 3 m der zu überwindenden Höhe Absätze in der Tiefe von drei Auftritten haben. Die Stufen müssen in der Mitte eine Auftrittbreite von 25 cm haben und dürfen nicht höher als 20 cm sein.

§ 68

Geräte und Einrichtungen

(1) Im Bildwerferraum sind nur solche elektrischen Geräte und Leitungen zulässig, die für Bild- und Tonvorführungen sowie für die Beleuchtung, Beheizung und Lüftung erforderlich sind. Ist für Vorschaltgeräte, Lampengleichrichter und Verteilungstafeln ein besonderer Schaltraum vorhanden, so muß er zu be- und entlüften sein.

(2) Im übrigen gilt § 64 Abs. 3 und 4.

Unterabschnitt 2:

Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 69

Bildwerferraum

Bei der Verwendung von Zellhornfilm ist ein Bildwerferraum erforderlich. Für diesen Bildwerferraum gelten außer den §§ 65 bis 68 auch die §§ 70 bis 79.

§ 70

Abmessungen

Der Bildwerferraum muß eine Grundfläche von mindestens 16 m^2 haben. In einem Bildwerferraum dürfen drei Bildwerfer aufgestellt werden. Für jeden weiteren Bildwerfer ist die Fläche um mindestens 5 m^2 zu vergrößern; flurartige Erweiterungen des Bildwerferraumes über 1,50 m Breite werden auf die erforderliche Fläche angerechnet.

§ 71

Wände, Decken, Fußböden, Podien

(1) Wände müssen feuerbeständig und so dick wie Brandwände sein.

(2) Decken über und unter dem Bildwerferraum müssen feuerbeständig sein. Unterkonstruktionen von Fußböden und von Podien müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Hohlräume unter Podien sollen nicht zugänglich sein. Sind in Hohlräumen unter Podien Leitungen verlegt, so müssen die Hohlräume verschließbare Zugangsöffnungen haben.

§ 72

Rettungswege

(1) Der Bildwerferraum muß einen Rettungsweg unmittelbar ins Freie haben, der andere Rettungswege nicht berührt.

(2) Läßt sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht schaffen, so kann ein Ausgang durch einen mit dem Versammlungsraum nicht in Verbindung stehenden Vorraum oder Flur gestattet werden. In diesem Falle kann ein zweiter Ausgang verlangt werden.

§ 73

Verbindung mit anderen Räumen

(1) Der Bildwerferraum darf außer durch Bild- und Schauöffnungen mit Versammlungsräumen auch durch Nebenräume oder Flure nicht verbunden sein.

(2) Andere Räume dürfen nicht ausschließlich durch den Bildwerferraum zugänglich sein.

(3) Türen des Bildwerferraumes und der mit ihm verbundenen Nebenräume zu den Rettungswegen müssen feuerhemmend sein, nach außen aufschlagen und selbsttätig schließen. Sie dürfen keine Riegel haben und müssen von innen ohne Schlüssel durch Druck geöffnet werden können.

§ 74

Bild- und Schauöffnungen

Bildöffnungen und Schauöffnungen müssen mindestens 5 mm dick fest verglast und rauchdicht abgeschlossen sein. Die Bildöffnungen dürfen nur so groß sein, wie es der Strahlendurchgang erfordert; die Schauöffnungen dürfen nicht größer als 270 cm^2 sein. Vor diesen Öffnungen müssen im Bildwerferraum Schieber aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech angebracht werden. Die Schieber müssen sicher und leicht bewegt werden können, sich bei einem Filmbrand und bei Betätigen vom „Schalter Bildwerferraum" sofort schließen und außerdem von Hand zu bedienen sein.

§ 75

Öffnungen ins Freie

(1) Bildwerferräume müssen ein Überdruckfenster haben, das unmittelbar ins Freie oder in einen oben offenen Luftschacht mit feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen von mindestens 0,5 m^2 Querschnitt führt. Das Überdruckfenster soll im oberen Raumdrittel angebracht sein; es muß bei einer lichten Mindestgröße von 0,25 m^2 mit Fensterglas einfacher Dicke (ED) verglast und so eingerichtet sein, daß es sich bei einem im Raum entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig in ganzer Fläche öffnet und geöffnet bleibt.

(2) Ins Freie führende Tür- und Fensteröffnungen Bildwerferräumen müssen ein Schutzdach aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn sich darüber andere Außenwandöffnungen oder ein Dachüberstand aus brennbaren Baustoffen befinden. Das Schutzdach muß mindestens 50 cm auskragen und mindestens 30 cm über die Leibungen der Öffnungen übergreifen. Dies gilt auch für das Überdruckfenster nach Abs. 1, wenn es ins Freie führt.

§ 76

Geräte und Einrichtungen

(1) Im Bildwerferraum muß eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.

(2) Im Bildwerferraum oder in seiner Nähe muß eine Kleiderablage vorhanden sein. Als Kleiderablagen in Bildwerferräumen sind nur Schränke zulässig.

(3) Am Eingang des Bildwerferraumes muß ein Feuerlöscher vorhanden sein.

§ 77

Bildwerfer und andere elektrische Geräte

(1) Es dürfen nur Bildwerfer mit nicht mehr als 600 m Film fassenden Filmtrommeln (Feuerschutztrommeln) verwendet werden. Jede Trommel muß mindestens zwei mit Drahtgewebe (Maschenanzahl zwischen 49 und 64 je cm^2) verschlossene Öffnungen haben, deren Querschnitt zusammen mindestens 6 v. H. der Trommeloberfläche beträgt. Die Ein- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen so beschaffen sein, daß bei stehendem Film das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommelinhalt verhindert wird; ferner muß diese Einrichtung so ausgebildet sein, daß der Film bei geschlossener Trommel seitlich nicht herausgerissen werden kann. Bei geöffneter Trommel darf die Vorführung nicht möglich sein.

(2) Die Lampengehäuse der Bildwerfer müssen gegen Wärmeabgabe so geschützt sein, daß ein auf- oder angelegtes Stück Zellhornfilm sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzündet. Lampengehäuse müssen so beschaffen sein, daß Filmrollen nicht darauf abgelegt werden können.

(3) Der Weg des ungeschützten Films von der einen zur anderen Feuerschutztrommel soll kurz sein; er muß so beschaffen sein, daß das Übergreifen von Flammen, die im Bildfenster entstehen, auf die anderen Filmteile möglichst verhindert wird. Das Bildfenster muß Vorrichtungen haben, die einen selbsttätigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, wenn der Film reißt, zu langsam läuft oder im Bildfenster stehenbleibt; die Vorrichtungen müssen auch mit der Hand bedient werden können. Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sind zusätzliche Einrichtungen, wie Kühlgebläse, erforderlich, die eine Entzündung des Films verzögern. Diese Einrichtungen müssen mit dem Triebwerk des Bildwerfers so gekuppelt sein, daß die Vorführung erst möglich ist, wenn die zusätzlichen Einrichtungen voll angelaufen sind.

(4) Der Bildwerfertisch muß aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Er muß einen Metallbehälter zum Ablegen von Lampenkohlenresten haben, wenn eine Bogenlampe als Lichtquelle dient.

(5) Scheinwerfer sind im Bildwerferraum unzulässig.

§ 78

Beleuchtung

Glühlampen müssen einen Schutzkorb aus nichtbrennbaren Stoffen mit höchstens 2 cm Maschenweite oder eine Überglocke aus dickem Glas haben.

§ 79

Beheizung

(1) Der Bildwerferraum darf nur durch Zentralheizung, durch Gasfeuerstätten mit abgeschlossener Verbrennungskammer oder durch ortsfeste elektrische Heizgeräte ohne offenliegende Heizkörper beheizbar sein. Warmluftheizungen dürfen nur zugehörige

Nebenräume mitbeheizen. Zuluftöffnungen sind zu vergittern; Gegenstände dürfen auf ihnen nicht abgelegt werden können.

(2) Der Raum darf nur mit Anlagen beheizt werden, bei denen die Oberflächentemperatur an den Heizkörpern, Feuerstätten oder Heizgeräten höchstens 110 °C beträgt. Heizkörper, Feuerstätten und Heizgeräte müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen Gegenstände nicht abgelegt werden können.

Unterabschnitt 3:
Scheinwerfer, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume

§ 80

Scheinwerfer

(1) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, daß die Stoffe nicht entzündet werden können.

(2) Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

§ 81

Scheinwerferstände, Scheinwerferräume

(1) Über einem Versammlungsraum liegende Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen sicher begehbar sein und Rettungswege nach zwei Seiten haben.

(2) Scheinwerfergegenstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz der Bedienungspersonen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben; Scheinweferräume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

(3) Wände und Decken der Scheinwerferräume müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit in diesen Richtlinien keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind. Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift „Zutritt für Unbefugte verboten" haben. Scheinwerferstände und Öffnungen der Scheinwerferräume müssen so eingerichtet sein, daß Teile der Scheinwerfer, besonders Glassplitter, nicht in den Versammlungsraum fallen können.

(4) Scheinwerferräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Für Scheinwerfer, die mit Bogenlampen oder Gasentladungslampen (Hochdrucklampen) betrieben werden, gilt § 64 Abs. 3.

Abschnitt 4:
Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen

Unterabschnitt 1:
Spielflächen

§ 82

Manegen

(1) Spielflächen für zirzensische Vorführungen (Manegen) sollen mit ihren Fußböden nicht höher als 3,50 m über der Geländeoberfläche vor den Ausgängen liegen.

(2) Manegen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Einfassungen abgetrennt sein. Die Einfassung soll mindestens 40 cm hoch sein; die Summe ihrer Höhe und Breite soll mindestens 90 cm betragen.

§ 83

Sportpodien

(1) Erhöhte Sportflächen (Sportpodien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen.

(2) Sportpodien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Sportart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m, bei Catcherkämpfen von mindestens 2,50 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

§ 84

Spielfelder

(1) Sportflächen für Ballspiele (Spielfelder) müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. Die Banden müssen mindestens 90 cm, bei Spielfeldern für Eishockey mindestens 1,25 m hoch sein; sie müssen eine glatte Innenfläche haben. Auf die Banden kann verzichtet werden, wenn zwischen Spielfeldern und Platzflächen eine Sicherheitsfläche ausreichender Breite vorhanden ist.

(2) Spielfelder für Handball, Fußball, Hockey und Tennis müssen außerdem an den Stirnseiten auf die ganze Breite mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, wenn im Anschluß an diese Seiten Platzflächen angeordnet sind. Bei Spielfeldern für Eishockey sind an den Stirnseiten und im Radius der Kurven auf die ganze Breite Netze oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen, die bis an die Hallendecke reichen und von dem Puck nicht durchschlagen werden können, wenn im Anschluß an diese Seiten Platzflächen angeordnet sind.

(3) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Personen nicht gefährdet werden.

§ 85

Reitbahnen

(1) Reitbahnen müssen gegen die Platzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch und vom Fußpunkt gegen die Senkrechte im Verhältnis 1 : 20 nach außen geneigt sein müssen. Die Banden müssen eine glatte Innenfläche haben. Die Ein- und Ausgänge müssen mindestens 2 m breit und mindestens 2,50 m hoch sein.

(2) Für Hippodrome gilt § 82 Abs. 2.

§ 86

Sportrennbahnen

(1) Die Fahrbahnen müssen gegen die Platzfläche durch ausreichend hohe und feste Umwehrungen so abgetrennt sein, daß Besucher durch Fahrzeuge oder Fahrer, die von der Bahn abkommen, nicht gefährdet werden können.

(2) Das Innenfeld darf nur bei Radrennen als Platzfläche benutzt werden, es muß ohne Betreten der Fahrbahn erreicht werden können. Überführungen sind nur zulässig, wenn Unterführungen nicht geschaffen werden können.

(3) Das Tragwerk von Holzbahnen muß aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Umkleideräume, Abstellräume, Unterführungen nach Abs. 2 oder Garagen unter Fahrbahnen müssen von ihnen feuerbeständig abgetrennt sein.

Unterabschnitt 2:
Verkehrsflächen

§ 87

Einritte, Umritte

(1) Nicht den Besuchern dienende Zugänge zur Manege (Einritte) müssen mindestens durch Vorhänge geschlossen werden können. Die Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen und dürfen auf dem Boden nicht aufliegen.

(2) Nicht den Besuchern dienende Flure, die Einritte untereinander und mit betrieblichen Nebenräumen verbinden (Umritte), müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

§ 88

Ringflure

(1) Den Besuchern dienende Flure, die den Ringen zugeordnet sind und zu notwendigen Treppen oder Ausgängen führen (Ringflure), müssen unmittelbar ins Freie oder in eigene, feuerbeständig umschlossene Treppenräume mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führen. Die Ringflure müssen ins Freie führende Fenster oder Rauchabzugsöffnungen haben. Für die Rauchabzugsöffnungen gilt § 23 Abs. 6 entsprechend.

(2) An einen Ringflur dürfen höchstens zwei Ringe zu je höchstens sechs Platzreihen angeschlossen sein. Ringe mit mehr als sechs Platzreihen müssen eigene Ringflure haben. Die Ausgänge des untersten Ringes dürfen nicht zur Spielfläche führen. Verbindungen zu den Ringfluren, die von Mitwirkenden benutzt werden, dürfen auf die Breite der Rettungswege nicht angerechnet werden.

Unterabschnitt 3:
Räume für Mitwirkende und Betriebsangehörige

§ 89

Räume für Rettungsdienste und Feuerwehrmänner

Für Rettungsdienste und Feuerwehrmänner sind besondere Räume an geeigneter Stelle anzuordnen.

§ 90

Magazine, Umkleideräume, Toilettenräume

(1) Für Magazine, Umkleideräume und Toilettenräume gilt § 39.

(2) Werden Turnhallen oder Spielhallen als Versammlungsräume benutzt, so müssen Türen zwischen den Hallen und den Umkleideräumen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 91

Ställe, Futterkammern

(1) Ställe und Futterkammern innerhalb von Versammlungsstätten müssen an Außenwänden liegen. Sie müssen gegen angrenzende Räume durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein;

Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Abwurföffnungen und Abwurfschächte von Futterkammern müssen von feuerbeständigen Bauteilen umgeben sein und durch selbsttätig schließende Klappen in der Bauart feuerbeständiger Türen abgeschlossen werden können. Abwurfschächte müssen bei außenseitiger Anordnung entlang der Außenwand selbsttätig schließende Klappen an der Einwurföffnung und an der Entnahmeöffnung haben.

(2) Räume, in denen Käfige aufgestellt werden, und Ställe sind mit öffentlichen Verkehrsflächen durch eigene Zufahrten und Abfahrten oder Durchfahrten zu verbinden. § 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 5:
Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen

§ 92
Anwendungsbereich

(1) Für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen gelten die besonderen Anforderungen der §§ 93 bis 95.

(2) Die §§ 3 bis 29 sowie 104 und 106 gelten sinngemäß, soweit in den §§ 93 bis 95 nichts anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 gilt nur für die Teile der Anlage, die sich oberhalb der als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) befinden.

§ 93
Spielflächen

(1) Erhöhte Spielflächen (Podien) dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Boden des anschließenden Geländes liegen.

(2) Podien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Spielart nicht möglich, so muß eine freie Sicherheitsfläche von mindestens 1,25 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und der Platzfläche eingehalten werden.

(3) Spielflächen für Eishockey müssen gegen die Platzflächen durch mindestens 1,25 m hohe geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein. An den Stirnseiten und den Radien der Kurven müssen sie auf der ganzen Breite Netze oder ähnliche Vorrichtungen haben, die vom Puck nicht durchschlagen werden können, bis zur Höhe der obersten Stufe, mindestens jedoch 3 m.

(4) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung giftige oder ätzende Kältemittel oder solche Kältemittel verwendet werden, deren Gemische mit Luft brennbar oder explosibel sind, ist durch bauliche Anordnung und technische Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß Personen nicht gefährdet werden können.

(5) Die Szenenflächen von Freilichttheatern müssen an ihren von Besuchern abgekehrten Seiten abgeschrankt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 50 cm über der anschließenden Geländeoberfläche liegen, nicht mit dem Gelände durch Stufen verbunden oder steiler als 1 : 1 abgeböscht sind. Der Fußboden muß eben und darf nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Zu- und Abgänge der Szenenfläche müssen feste Handläufe haben, soweit sie mehr als 15 v. H. geneigt sind.

§ 94
Platzflächen

Veränderliche Platzreihen, einschließlich zerlegbarer Tribünen und ähnlicher Anlagen, dürfen die zweifache Zahl, ortsfeste Platzreihen dürfen die dreifache Zahl der nach § 14 Abs. 2 zulässigen Sitzplätze haben.

§ 95
Verkehrsflächen

(1) Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß bei Freilichttheatern mindestens 1 m je 450 und bei Freiluftsportstätten mindestens 1 m je 750 darauf angewiesene Personen betragen. Die Rettungswege müssen jedoch mindestens 1 m breit sein. Größere Breiten können verlangt werden, wenn die Führung der Rettungswege dies erfordert.

(2) Stufen von Stufengängen sollen nicht höher als 20 cm sein.

Abschnitt 6:
Zusätzliche Anforderungen zur Sicherheit von Sportstadien

§ 96
Allgemeines

(1) Um Gewalttätigkeiten und anderes Fehlverhalten von Zuschauern bei Veranstaltungen zu verhindern und Gefährdungen zu vermeiden, sind die nachfolgenden baulichen und betrieblichen Anforderungen bei Sportstadien nach Abs. 1 Nr. 3 besonders zu beachten. Anforderungen, die sich aus anderen Vorschriften dieser Richtlinie ergeben, bleiben unberührt.

(2) Im Bereich der Zu- und Abfahrten (Verkehrserschließung) hat sich herausgestellt, daß das Anlegen von Einfädelungsspuren im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Gewähr dafür bieten kann, den starken Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere vor und nach den Veranstaltungen, ordnungsgemäß abzuwickeln.

(3) Für Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sowie für Busse sollen auf dem Stadiongelände besondere Fahrspuren angelegt werden, die vom übrigen Verkehr freizuhalten sind.

(4) Zu- und Abfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sind ausreichend zu bemessen, eindeutig zu kennzeichnen und freizuhalten.

§ 97
Stadion

(1) Im Bereich der Ein- und Ausgänge des Stadions sowie in den Blockbereichen sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Mindestens schwerentflammbare Baustoffe (B 1) können für Sitze und Sitzpolster zugelassen werden.

(2) Die Eingangs-, Ausgangs- und Kassenbereiche sind so zu gestalten, daß sie einen zügigen Besucherdurchgang ermöglichen. Ein ausreichend bemessener Stauraum muß vorhanden sein.

(3) Die Fußbodenbeläge (einschließlich des Klebers) in den Blockbereichen können abweichend von Abs. 1 mindestens schwerentflammbar (B 1) sein, wenn sie unmittelbar auf einem nichtbrennbaren Untergrund aufgebracht sind. Sie sind so zu gestalten, daß sie nicht als Wurfgeschosse benutzt werden können (z. B. kein Pflaster oder Rollsplitt).

(4) Die tragenden Teile von Tribünen für mehr als 800 Personen einschließlich ihrer Überdachungen müssen aus mindestens feuerhemmenden Bauteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A) bestehen. Ihre Dächer sind mit harter Bedachung zu versehen. Lichtdurchlässige Bedachungen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(5) Elektrische Leitungsanlagen sind in von Besuchern zugänglichen Bereichen vor mechanischer Zerstörung geschützt zu verlegen.

(6) Lautsprecheranlagen sind so über das Stadion zu verteilen, daß Mitteilungen für bestimmte Blockbereiche des Stadions einschließlich der Kassenbereiche sowie der Ein- und Ausgangsbereiche des Stadions durchgegeben werden können. Für vollzugspolizeiliche Durchsagen ist eine Vorrangschaltung einzurichten.

(7) Zur Abtrennung des Spielfeldes vor den Blockbereichen im Innern des Stadions ist ein Sicherheitszaun vorzusehen. In diesem Sicherheitszaun sind für jeden Blockbereich in ausreichender Zahl mindestens 2,5 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall zum Spielfeld hin öffnen zulassen (zusätzlich Rettungswege). Ebenso ist die Abtrennung des Spieler- und Schiedsrichtereinlaufs von den Blockbereichen durch einen Sicherheitszaun vorzusehen.

(8) Im Bereich der Ein- und Ausgänge des Stadions sowie in den Blockbereichen sind ordnungsgemäße, ausreichend bemessene Umwehrungen oder Geländer (Wellenbrecher) zur Führung der Besucherströme anzuordnen. Dies kann bei Pop- und Rockkonzerten auch im Bereich vor der Bühne gefordert werden, wenn keine Bestuhlung vorgesehen ist.

Separate Ein- und Ausgänge und eine getrennte Zuführung einzelner Besucherströme zu bestimmten Blockbereichen sowie Gittergassen und andere Abtrennungen zwischen den Blöcken können gefordert werden.

(9) Die Rettungswege sind von Einbauten freizuhalten, die nicht der Rettung von Personen dienen.

(10) Der Fußboden sämtlicher Rettungswege, auch in den Blockbereichen, ist bis zu den vorgesehenen Rettungseingängen und -ausgängen mit einer entsprechenden Signalfarbe deutlich zu kennzeichnen. Die Sicherheitsbeleuchtung nach § 104 Abs. 2 Nr. 6 bleibt hiervon unberührt.

(11) Die Schaffung eines zweiten Rettungsweges bei Aufenthaltsräumen unter oder im Bereich der Stadionränge ist vorzusehen.

(12) In räumlicher Verbindung zur Lautsprecherzentrale (Stadionsprecher) sind ausreichend bemessene Diensträume für die Polizei (Einsatzzentrale) anzuordnen. Die zentralen und dezentralen Lautsprecheranlagen müssen von dort aus benutzt werden können. § 97 Abs. 6 gilt entsprechend.

(13) Zusätzlich können Beobachtungspodeste in den Besucherblöcken gefordert werden. Von ihnen aus muß die Nutzung der blockbezogenen Lautsprecheranlagen möglich sein. Die Beobachtungspodeste sind soweit erforderlich mit Anschlüssen für Videokameras auszustatten. An diesen Stellen sind Wandhydranten oder Feuerlöscher vorzusehen.

(14) Die Einsatzzentrale, die Beobachtungspodeste und sonstige Einsatzstellen der Rettungs- und Sicherheitskräfte sind mit ausreichend bemessenen Telefonanlagen auszustatten. Polizei, Ret-

tungs- und Sicherheitskräften ist die Anbringung und Errichtung technischer Vorrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gestatten.

(15) Vor und hinter den Haupttribünen sind ausreichend bemessene Sicherheitsbereiche anzulegen, die von Besuchern im allgemeinen nicht betreten werden dürfen. In allen Blockbereichen können Laufgänge für Sicherheitskräfte gefordert werden. In Sicherheitsbereichen und Laufgängen sind Wandhydranten oder Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorzusehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Polizei- und Brandschutzdienststelle festzulegen.

(16) Zwischen Sicherheitszaun und Spielfeld oder anderen Stellen können Wasseranschlüsse, die auch dem Brandschutz genügen, gefordert werden.

§ 98

Betriebliche Maßnahmen

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß nur soviel Personen Einlaß zum Stadion erhalten wie nach der Baugenehmigung zugelassen sind. Die Gesamtbesucherzahl und die Besucherzahl in den Blockbereichen kann im Einzelfall beschränkt werden. Besondere Pufferzonen zwischen den Blöcken können gefordert werden.

(2) Der Betreiber hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in ausreichendem Maße für geeignetes Ordnungspersonal (Ordnungsdienst) im Sportstadion und in seiner unmittelbaren Umgebung zu sorgen.

(3) Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden ist vom Betreiber eine Haus- und Betriebsordnung sowie eine Brandschutzordnung aufzustellen. Das Betriebspersonal einschließlich des Ordnungsdienstes ist mindestens einmal jährlich, soweit erforderlich auch mehrfach, über sicherheitsrelevante Belange zu belehren. Den zuständigen Polizei- und Brandschutzdienststellen und Bauaufsichtsbehörden ist Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen.

(4) Für den Fall des Eintritts einer Gefahrenlage sind vorbereitete Lautsprecherdurchsagen und Listen über weitere Maßnahmen vorzuhalten.

(5) Im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden hat der Betreiber dafür zu sorgen, daß geeignete Personen für fremdsprachige und psychologisch wirksame Lautsprecherdurchsagen bereitstehen.

§ 99

Bauaufsichtliche Überprüfungen

Bei der wiederkehrenden bauaufsichtlichen Überprüfung der Sportstadien nach § 124 Abs. 11 Nr. 2 ist der Maßnahmekatalog der §§ 97 und 98 sowie andere Anforderungen für Stadien, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, zugrunde zu legen; die Überprüfungen sind mit Brandverhütungsschauen der zuständigen Brandschutzdienststelle zusammenzulegen. Die zuständige Polizeidienststelle soll beteiligt werden. In begründeten Einzelfällen können Anforderungen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben auch für bestehende Sportstadien nachträglich gefordert werden.

§ 100

Sicherheitsbestimmungen der Verbände

(1) Die von der Sicherheitskommission des Deutschen Fußballbundes (DFB) herausgegebenen „Richtlinien zur Gewährleistung der Sicherheit anläßlich der Bundesspiele", sowie die sich durch eine Mitgliedschaft von Vereinen ergebende Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinien des DFB bleiben unberührt. Diese Richtlinien sind vom Bauordnungsrecht unabhängig; sie können daher andere Anforderungen enthalten, die allerdings bauaufsichtlich unbeachtlich sind.

(2) Abs. 1 gilt auch für Sicherheitsbestimmungen der UEFA (Europäischer Fußballverband) und der FIFA (Weltfußballverband).

§ 101 entfallen

§ 102 entfallen

Abschnitt 7:
Elektrische Anlagen

§ 103

Allgemeines

Die elektrischen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 104

Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Versammlungsstätten muß eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorhanden sein. Sie muß so beschaffen sein, daß sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein

1. in Versammlungsräumen,
2. auf Mittel- und Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,
3. in mehr als 20 m² großen Umkleideräumen und in zugehörigen Bühnenbetriebsräumen, wie Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Werkstätten und Magazinen, soweit letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte im baulichen Zusammenhang stehen,
4. in Bildwerferräumen,
5. in Schalträumen für Hauptverteilungen der elektrischen Anlagen,
6. in Versammlungsstätten im Freien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. in den Rettungswegen aus den unter Nrn. 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig und sofort einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen gleichzeitigen Betrieb der Sicherheitsleuchten ausgelegt ist. Ist zum Betrieb der Sicherheitsleuchten auch noch ein selbsttätig anlaufendes Stromerzeugungsaggregat vorhanden, so genügt es, wenn die Batterien für einen einstündigen Betrieb ausgelegt sind. Bei Versammlungsstätten nach Abs. 2 Nr. 6 ist anstelle von Batterien auch ein Stromerzeugungsaggregat zulässig, wenn es die Sicherheitsbeleuchtung während des Betriebes ständig speist.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, in Betrieb sein

1. in Versammlungsräumen einschließlich der Rettungswege vom Einlaß der Besucher ab,
2. auf Bühnen und in den zugehörigen Räumen und Rettungswegen vom Beginn der Bühnenarbeiten ab.

Die Sicherheitsbeleuchtung muß in Betrieb bleiben, bis die Besucher, Mitwirkenden und Betriebsangehörigen die Versammlungsstätte verlassen haben.

(5) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens betragen

1. in den Achsen der Rettungswege (§ 19 Abs. 1), an den Bühnenausgängen und in den zugehörigen Bühnenräumen 1 Lux,
2. auf Bühnen und auf Szenenflächen 3 Lux,
3. in Manegen und in Sportrennbahnen 15 Lux.

(6) In Räumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern, auf Bühnen und Szenenflächen sowie in Manegen, muß die nach Abs. 5 geforderte Beleuchtungsstärke nach Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung vorhanden sein. Solange das Netz der allgemeinen Beleuchtung nicht gestört ist, braucht in diesen Räumen die Sicherheitsbeleuchtung nur so weit in Betrieb zu sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

(7) Bei Theatern und Filmtheatern mit nicht mehr als 200 Plätzen braucht in den Zuschauerräumen, deren Fußboden nicht mehr als 1 m über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 1) liegt, die Sicherheitsbeleuchtung nur so bemessen zu sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

§ 105

Bühnenlichtstellwarten

(1) Bühnenlichtstellwarten dürfen in Versammlungsräumen nicht aufgestellt werden, es sei denn, daß in ihnen nur Steuerstromkreise geschaltet werden.

(2) Im Zuschauerhaus liegende Bühnenlichtstellwarten, in denen Verbraucherstromkreise unmittelbar geschaltet werden, müssen mindestens in besonderen Räumen untergebracht werden. Wände und Decken müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend sein und die Aufschrift haben: „Zutritt für Unbefugte verboten." Die Fenster gegen den Zuschauerraum sind mit Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz zu verglasen. Ein Fenster darf zum Öffnen eingerichtet sein.

(3) Für Regieräume im Versammlungsraum gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 105a

Aufzüge für Rollstuhlbenutzer

Es kann verlangt werden, daß Aufzüge angeordnet werden, die für Rollstuhlbenutzer geeignet sind. Fahrkörbe von Aufzügen für Rollstuhlbenutzer müssen im Lichten mindestens 1,10 m breit und 1,40 m tief sein. Ihre Türen müssen mindestens 80 cm breit sein. Die Aufzüge müssen an eine vom Versorgungsnetz unabhängige Ersatzstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

Abschnitt 8: Bauvorlagen

§ 106

Zusätzliche Bauvorlagen

(1) Die Bauvorlagen müssen Angaben erhalten über die

1. Art der Nutzung,
2. Zahl der Besucher,
3. Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.

(2) Der Lageplan muß die Anordnung und den Verlauf der Rettungswege im Freien und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr enthalten.

(3) In den Bauzeichnungen sind die Räume besonders zu kennzeichnen, für die eine Ausnahme von Rauchverbot (§ 110) beantragt wird.

(4) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze ist in einem besonderen Plan (Bestuhlungsplan) im Maßstab von mindestens 1 : 100 darzustellen. Sind verschiedene Plananordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Bestuhlungsplan vorzulegen.

(5) Über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen sind auf Anforderung besondere Zeichnungen und Beschreibungen vorzulegen.

Teil III: Betriebliche Anforderungen

Abschnitt 1: Freihalten von Wegen und Flächen

§ 107

Wege und Flächen auf dem Grundstück

(1) Auf Rettungswegen und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.

(2) Auf die Verbote des Abs. 1 ist durch Schilder hinzuweisen.

§ 108

Rettungswege im Gelände

(1) Rettungswege müssen während der Betriebszeit freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

(2) Bewegliche Verkaufsstände dürfen an Rettungswegen nur so aufgestellt werden, daß die Rettungswege nicht eingeengt werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden; sie müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein. Bei Mittel- und Vollbühnen müssen während des Betriebes auch die Türen solcher Räume, die mehr als eine Ausgangstür haben, sowie Verbindungstüren benachbarter Magazine unverschlossen sein.

(4) Verbindungstüren zwischen den Treppenräumen nach § 23 Abs. 3 müssen während der Veranstaltung, außer in den Pausen, verschlossen sein.

(5) Türen nach § 90 Abs. 2 müssen bei der Benutzung von Turn- und Spielhallen als Versammlungsräume verschlossen sein.

(6) Abschlüsse nach § 24 Abs. 5 müssen während der Betriebszeit geöffnet und so gesichert sein, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können.

Abschnitt 2: Dekorationen, Lagern von Gegenständen, Rauchverbote, Höchstzahl der Mitwirkenden

§ 109

Dekorationen und Ausstattungen

(1) Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände dürfen nur außerhalb der Bühne, der Bühnenerweiterungen und der sonstigen Spielfläche aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Sind die Bühnenerweiterungen gegen die Bühne mit Brandschutzabschlüssen versehen, so dürfen auf den Bühnenerweiterungen auch Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden. Auf der Bühne dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände aus leichtentflammbaren Stoffen nicht verwendet werden. Auf Kleinbühnen und Mittelbühnen müssen sie mindestens schwerentflammbar sein; dies gilt nicht für Möbel und ähnliche Gegenstände. Scheinwerfer dürfen in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen nicht aufgestellt werden. Ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen. Bei Kleinbühnen dürfen Sofitten (Deckendekorationsstücke) höchstens 25 cm unter der Unterkante des Sturzes der Bühnenöffnung herabhängen.

(2) Für Mittelbühnen gilt zusätzlich folgendes:
Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Rettungswege und der nach § 36 Abs. 2 notwendige Gang von mindestens 1 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen nicht eingeengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.

(3) Für Vollbühnen gilt zusätzlich zu Abs. 1 folgendes:

1. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Dekorationen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.
2. An den Zügen dürfen nur die für den Tagesbedarf benötigten Dekorationen hängen.
3. Der Szenenaufbau muß so eingerichtet werden, daß die Rettungswege und der nach § 44 Abs. 5 notwendige Gang von mindestens 1,50 m Breite zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen nicht eingeengt werden. Dieser Gang ist in voller Breite freizuhalten.

(4) Auf Vorbühnen und Szenenflächen bis zu 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Auf Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² dürfen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe ist zulässig, wenn über den Vorbühnen und Szenenflächen eine Regenanlage vorhanden ist. Bei Vorbühnen und Szenenflächen über 150 m² und ohne Regenanlage kann die Verwendung schwerentflammbarer Stoffe zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Möbel und Lampen dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus mindestens normalentflammbaren Stoffen bestehen. Abs. 3 Nr. 2 und 3 gilt sinngemäß. Möbel und Lampen aus brennbaren Stoffen dürfen nicht an Zügen hochgezogen werden.

(5) Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(6) Packmaterial ist in sicheren Räumen unterzubringen. Putzlappen müssen in nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt werden, die Füße und Deckel haben.

(7) Auf Bühnen ist das Aufbewahren von Gegenständen, die für Aufführungen nicht benötigt werden, verboten.

§ 110

Rauchen und Verwenden von offenem Feuer

(1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind verboten:

1. in Versammlungsräumen und den zugehörigen Nebenräumen einschließlich der Flure und Treppenräume, wenn der Versammlungsraum mit einer Vollbühne in Verbindung steht,
2. in Filmtheatern,
3. in Versammlungsräumen, die mit einer Mittelbühne in Verbindung stehen, und in Versammlungsräumen mit Szenenflächen während der Aufführung,
4. in Zirkussen.

(2) Ausnahmen vom Rauchverbot können für Räume außerhalb des Versammlungsraumes gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Ausnahmen können ferner die Versammlungsräume nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und

1. die Wand- und Deckenverkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen und die Bezüge der Bestuhlung aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen,
2. bei Reihenbestuhlung für zwei Sitze mindestens ein fest angebrachter Aschenbecher vorhanden ist,
3. eine ausreichende Be- und Entlüftung vorhanden ist.

Wird die Ausnahme auf Teile eines Versammlungsraumes (Raucherloge) beschränkt; so müssen die Teile durch Sicherheitsglas

vom übrigen Raum abgetrennt sein und besonders be- und entlüftet werden. Raucherlogen dürfen von den anderen Teilen des Versammlungsraumes nicht betreten werden können.

(3) Auf Bühnen, Vorbühnen und Szenenflächen, auf Bühnenerweiterungen, in Umkleideräumen, Werkstätten und Magazinen sowie in Treppenräumen und Fluren des Bühnenhauses ist das Rauchen verboten. Den Darstellern kann das Rauchen während des Spieles auf Bühnen oder Szenenflächen gestattet werden, soweit es in der Rolle begründet ist. Ausnahmen vom Rauchverbot können für Umkleideräume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Offenes Feuer, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen auf Bühnen verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen und die gleiche oder eine ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann.

(5) Auf die Verbote der Abs. 1 und 2 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen. An den Ausgängen der Räume nach Abs. 3 ist ein Anschlag anzubringen, der auf das Rauchverbot außerhalb dieser Räume hinweist.

§ 111

Höchstzahl von Personen in Umkleideräumen von Theatern

(1) Umkleideräume für Mitwirkende dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, daß auf eine Person mindestens 3 m^2 Grundfläche entfallen. In über 12 m^2 großen Umkleideräumen für Mitwirkende ist an den Türen kenntlich zu machen, wie viele Personen den Raum gleichzeitig benutzen dürfen.

(2) Umkleideräume für die Betriebsangehörigen dürfen nur von so vielen Personen gleichzeitig benutzt werden, daß auf eine Person mindestens 2 m^2 Grundfläche entfallen.

Abschnitt 3:
Reinigen der Räume, Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

§ 112

Reinigung

Bühnen und Szenenflächen und ihre Dekorationen sind möglichst staubfrei zu halten und jährlich mindestens einmal gründlich zu reinigen. Aus Holzbearbeitungswerkstätten müssen die Späne täglich am Ende der Arbeitszeit entfernt sein.

§ 113

Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) Mit der Bedienung und Wartung bühnentechnischer Einrichtungen, Beleuchtungs-, Maschinen- und Heizungsanlagen, versenkbarer oder verschiebbarer Podien dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden.

(2) Veränderliche Spielflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen sie freigegeben haben.

(3) Arbeitsböden (Arbeitsbühnen) über Platzflächen dürfen bei Anwesenheit von Besuchern nur von den dafür bestimmten Personen und nur ohne Werkzeug begangen werden.

(4) Der Schutzvorhang (§ 55) muß während der Spielzeit täglich vor der ersten Vorstellung in Gegenwart der Feuerwehr durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebssicherheit geprüft werden. Er darf vor einer Vorstellung erst aufgezogen werden, wenn die Feuersicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen; er muß zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen sein.

Abschnitt 4:
Anwesenheit und Belehrung der verantwortlichen Personen

§ 114

Anwesenheit des Betreibers

Während des Betriebes von Versammlungsstätten muß der Betreiber oder ein Beauftragter ständig anwesend sein; er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

§ 115

Anwesenheit technischer Fachkräfte

(1) In Versammlungsstätten, die für Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern bestimmt sind, muß bei Vorstellungen, Generalproben oder während des sonstigen technischen Betriebes auf Mittel- oder Vollbühnen oder auf Spiel- oder Szenenflächen von mehr als 100 m^2 Grundfläche der/die für den technischen Betrieb des jeweiligen Bereiches verantwortliche technische Leiter/in mit entsprechendem Befähigungsnachweis (Theater-/Bühnen-, Studio-, Beleuchtungsmeister/in) anwesend sein.

(2) Bei Kunsteisfeldern und Kunsteisbahnen, für deren Eisherstellung die in §§ 84 Abs. 3 und 93 Abs. 4 genannten Kältemitteln verwendet werden, muß eine mit der Anlage vertraute Person während des Betriebes anwesend sein.

§ 116

Brandsicherheitsdienst

(1) In Versammlungsstätten muß ein Brandsicherheitsdienst anwesend sein:

1. bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m^2;
2. bei zirzensischen Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;
3. bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

(2) Im übrigen kann ein Brandsicherheitsdienst verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Der Brandsicherheitsdienst wird von der Feuerwehr gestellt.

(4) Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist zu folgen.

§ 117

Wachdienst

In Versammlungsstätten mit Vollbühnen und in Zirkussen muß während der Spielzeit ein ständiger Wachdienst bestehen. Ein Wächter braucht in der Zeit nicht anwesend sein, in der die Feuersicherheitswache anwesend ist.

§ 118

Belehrung der Mitwirkenden und Betriebsangehörigen

Die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich mindestens einmal, nicht ständig Mitwirkende bei der ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte zu belehren über

1. die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung und der Sicherheitsbeleuchtung,
2. das Verhalten bei Brand oder Panik,
3. die Betriebsanweisungen.

Abschnitt 5:
Sonstige Betriebsanweisungen

§ 119

Probe vor Aufführungen

(1) Bei Vollbühnen und Mittelbühnen sowie bei Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m^2 muß vor jeder ersten Aufführung und vor jeder Neuaufführung eines Stückes eine nichtöffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe ist der zuständigen Behörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der Probe sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf die Probe verzichten, wenn dies nach der Art des Stückes oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

§ 120

Bestuhlungsplan

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplanes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

Abschnitt 6:
Filmvorführungen

Unterabschnitt 1:
Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 121

Verwendung und Aufbewahrung von Sicherheitsfilm

(1) Im Versammlungsraum dürfen nur die für eine Vorführung benötigten Filmrollen in ihren Behältern gelagert werden.

(2) Im Bildwerferraum und den zugehörigen Betriebsräumen dürfen nur Gegenstände gelagert oder vorübergehend abgestellt werden, die für die Vorführung benötigt werden. Kleidungsstücke dürfen im Bildwerferraum nur in Schränken untergebracht werden. Mehr als 30 g leicht entzündlicher Filmklebestoff darf im Bildwerferraum nicht vorhanden sein.

(3) Das Betreten des Bildwerferraumes und der zugehörigen Betriebsräume ist für Unbefugte verboten.

(4) Die Rettungswege aus den Bildwerferräumen sind ständig freizuhalten.

§ 122

Aushänge und Aufschriften

(1) Die Betriebsanweisungen sind im Bildwerferraum an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(2) An der Außenseite der Tür zum Bildwerferraum oder zum Nebenraum ist die Aufschrift anzubringen: „Zutritt für Unbefugte verboten".

Unterabschnitt 2:
Filmvorführungen mit Zellhornfilm

§ 123

Verwendung und Aufbewahrung von Zellhornfilm

(1) Bei Vorführungen mit Zellhornfilm gelten die §§ 121, 122 und die folgenden Anforderungen.

(2) Das selbsttätige Vorführen von Zellhornfilmen ist verboten.

(3) Der Vorführer darf seinen Platz am Bildwerfer nicht verlassen und die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange die Bildwerfer in Betrieb sind.

(4) Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Zellhornfilmen aufbewahrt werden. Er muß mit Ausnahme je einer Filmrolle, die sich in den Bildwerfern und auf der Umwickelvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter (Filmschrank) untergebracht sein. Ein darüber hinausgehender Bestand muß außerhalb des Versammlungsraumes, des Bildwerferraumes oder elektrischer Betriebsräume in den Transportkartons verschlossen aufbewahrt werden.

(5) Der Filmschrank muß in möglichst großer Entfernung von den Bildwerfern und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden angebracht werden. Er muß aus Hartholz bestehen und in abgeschlossene Fächer für jede Filmrolle eingeteilt sein.

(6) Filmschrank und Umwickelvorrichtung dürfen sich nicht im Zuge des Rettungsweges für den Vorführer befinden und müssen von Heizkörpern, Feuerstätten und Heizgeräten mindestens 1 m entfernt sein. Die Umwickelvorrichtung muß von den Bildwerfern einen Abstand von mindestens 1,50 m haben und darf sich nicht unmittelbar unter dem Filmschrank befinden.

(7) Zellhornfilme müssen auf Spulen aus nicht brennbaren Stoffen aufgewickelt sein. Zellhornfilme dürfen nicht in der Nähe des Bildwerfers abgelegt werden.

(8) Solange sich Zellhornfilme im Bildwerferraum befinden, ist es in diesem und in den mit ihm verbundenen Nebenräumen verboten, zu rauchen, offenes Feuer zu verwenden und Zündhölzer, Feuerzeuge und Kochgeräte zu benutzen.

Teil IV:
Prüfungen

§ 124

Prüfungen

(1) Die Rauchabzugseinrichtungen, die Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen, der Schutzvorhang sowie die Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie danach mindestens alle drei Jahre — der Schutzvorhang — jährlich — von einem Sachverständigen auf Betriebssicherheit prüfen zu lassen; das ist nicht erforderlich, wenn amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen. Sind selbsttätige Löschanlagen eingerichtet worden, so sind diese jährlich durch Sachverständige prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht.

(2) Die Lüftungsanlagen und die elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie danach mindestens alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

(3) Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle drei Jahre durch sachkundige Personen prüfen zu lassen.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in den Abs. 1 bis 3 genannten Fristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bei Schadensfällen an den Anlagen und Einrichtungen kann sie im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(5) Sachverständige zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 bedürfen keiner besonderen Anerkennung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Der Betreiber der Anlage muß sich allerdings über den ausreichenden Sachverstand des von ihm beauftragten Sachverständigen anhand geeigneter Unterlagen vergewissern. Die Bauaufsichtsbehörden können die Überprüfung nur beanstanden, wenn die mangelnde Eignung des Sachverständigen eindeutig erkennbar ist oder festgestellt wird, daß die Überprüfungen mangelhaft vorgenommen wurden.

(6) Sachverständige zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2 sind die Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (Ingenieure ihrer Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel) oder der TÜV-Hessen GmbH (Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel) und die vom Hessischen Ministerium des Innern anerkannten Sachverständigen.

(7) Die anerkannten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO sind berechtigt, im Rahmen ihres Prüfsachgebietes auch Prüfungen nach Abs. 2 durchzuführen.

(8) Die wiederkehrenden Prüfungen nach Abs. 1 und 3 sind rechtzeitig vom Betreiber zu veranlassen.

(9) Für die Prüfungen hat der Betreiber die nötigen Vorrichtungen bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Folgende Unterlagen kommen in Betracht:

a) Grundrißpläne, Installations- und Schaltpläne,
b) Ausführungszeichnungen,
c) Beschreibungen und
d) Bedienungs- und Wartungsanleitungen.

(10) Die bei den Prüfungen nach Abs. 1 bis 3 festgestellten Mängel sind unverzüglich vom Betreiber beseitigen zu lassen. Die Berichte der Sachverständigen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(11) Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu prüfen:

1. Versammlungsstätten mit Vollbühne mindestens einmal jährlich,
2. Versammlungsstätten mit Mittel- und Kleinbühnen, mit Szenenflächen, Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie Versammlungsstätten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 000 Besuchern in Abständen von längstens drei Jahren,
3. alle übrigen Versammlungsstätten in Abständen von längstens fünf Jahren.

Den mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrauten Behörden und Stellen, insbesondere dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, den zuständigen Brandschutzdienststellen und dem Gemeindevorstand, ist Gelegenheit zur Teilnahme an der wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfung zu geben. Auf § 99 wird hingewiesen.

§ 125

Einstellen des Betriebes

Der Betreiber hat den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.

Teil V:
Schlußbestimmungen

§ 126

Weitere Anforderungen

Weitere Anforderungen als nach den Versammlungsstätten-Richtlinien können gestellt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Ständen, für die Sicherung der Rettungswege und für die Beleuchtung.

§ 127

Beteiligung anderer Behörden und Stellen

(1) Als Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden (§ 93 Abs. 2 HBO), sind im Baugenehmigungsverfahren insbesondere die örtlich zuständigen

— Gewerbeaufsichtsämter,
— Wasserbehörden,

bei Versammlungsstätten, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, die

— für Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zuständigen Gewerbebehörden,

bei Sportstadien für Bundesspiele, die

— zuständige Polizeidienststelle

zu beteiligen.

(2) Die Brandschutzdienststellen werden nach meinem Erlaß vom 22. März 1982 (StAnz. S. 758) beteiligt.

§ 128

Schlußbemerkungen

Meine im Bezug genannten Erlasse betreffend

— Versammlungsstätten-Richtlinien, Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531),

— Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richtlinien, Erlaß vom 30. Dezember 1982 (StAnz. 1983, S. 198), und

— Sicherheit von Sportstadien, Erlaß vom 13. August 1985 (StAnz. S. 1604), geändert durch Erlaß vom 4. Oktober 1989 (StAnz. S. 2146),

werden aufgehoben.

Wiesbaden, 18. Dezember 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V A 1 — 64 c 04 — 1/90
— Gült.-Verz. 3612 —
StAnz. 5/1991 S. 311

127

Verzeichnis der im Lande Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

Bezug: Erlaß vom 31. Januar 1990 (StAnz. S. 495)

Das Verzeichnis der im Lande Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen und die Liste von Baustoffnormen und von anderen technischen Richtlinien für die Überwachung sind überarbeitet worden und werden in der Fassung Januar 1991 neu herausgegeben.

Die vorhergehende Ausgabe des Verzeichnisses und der Liste sind überholt und somit gegenstandslos.

Der Erlaß vom 31. Januar 1990 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. Januar 1991

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2/V A 3 — 64 b 16/01 — 1/91
— Gült.-Verz. 3614 —
StAnz. 5/1991 S. 329

Verzeichnis der im Lande Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen
— Stand Januar 1991 —

Die nachfolgend aufgeführten, nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566) bauaufsichtlich eingeführten Normen und Richtlinien des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und anderen regelsetzenden Gremien gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Sie sind von den am Bau Beteiligten und den Bauaufsichtsbehörden in den Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Gliederung:

Abschn. 1: Lastannahmen im Hochbau

Abschn. 2: Baustoffnormen mit Anwendungsvorschriften

Abschn. 3: Berechnungs- und Ausführungsnormen
- 3.1 Baugrund
- 3.2 Mauerwerksbau
- 3.3 Schornsteinbau
- 3.4 Beton- und Stahlbetonbau
- 3.5 Metallbau
- 3.6 Holzbau
- 3.7 Brückenbau
- 3.8 Sonderbauteile
- 3.9 Treppen

Abschn. 4: Bautenschutz
- 4.1 Brandschutz
- 4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
- 4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge
- 4.4 Gesundheitsaspekte

Abschn. 5: Haustechnische Anlagen
- 5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- 5.2 Elektrische Anlagen
- 5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen

Abschn. 6: Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung
- 6.1 Liste von Baustoffnormen
- 6.2 Anhang: Normen als Anlage zur Prüfzeichenverordnung

Erläuterung:

StAnz.: Staatsanzeiger für das Land Hessen, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

Ein *) hinter dem Datum des Einführungserlasses bedeutet: Einführungserlaß wurde auf Grund der damals gültigen Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2) mit Erlaß vom 10. Februar 1978 (StAnz. S. 402) geändert oder ergänzt.

Übersicht

DIN	Abschnitt	DIN	Abschnitt
105 Teil 1-5	6.1	1378 Teil 1	6.2
106 Teil 1+2	6.1	1986 Teil 1	5.1.1
274 Teil 1+4	6.1	1986 Teil 2	5.1.2
274 Teil 2	2.1	1986 Teil 4	5.1.3
278	6.1	3397	3.8.1
398	6.1	4014	3.1.2
488 Teil 1	6.1	4017 Teil 1	3.1.3
591 Teil 1	6.2	4017 Teil 2	3.1.4
1045	3.4.1	4018	3.1.5
1052 Teil 1	3.6.1	4026	3.1.6
1052 Teil 2	3.6.2	4028	3.4.3
1052 Teil 3	3.6.3	4032	6.2
1053 Teil 1+3	3.2.1	4034	6.2
1053 Teil 2	3.2.2	4035	6.2
1053 Teil 4	3.2.3	4062	6.2
1054	3.1.1	4084	3.1.7
1055 Teil 1	1.1	4085	3.1.8
1055 Teil 2	1.2	4093	3.1.9
1055 Teil 3	1.3	4099 Teil 1	3.4.4
1055 Teil 4	1.4	4102 Teil 1	4.1.1
1055 Teil 5	1.5	4102 Teil 2	4.1.2
1055 Teil 6	1.6	4102 Teil 3	4.1.3
1056	3.3.1	4102 Teil 4	4.1.4
1057 Teil 1	6.1	4102 Teil 5	4.1.5
1060 Teil 1	6.1	4102 Teil 6	4.1.6
1072	3.7.1	4102 Teil 7	4.1.7
1074	3.7.2	4102 Teil 9	4.1.8
1075	3.7.4	4102 Teil 11	4.1.9
1084 Teil 1-3	6.1	4102 Teil 13	4.1.10
1101	6.1	4108 Teil 2	4.2.1
1164 Teil 1+2	6.1	4108 Teil 3	4.2.2
1230 Teil 1+2	6.2	4108 Teil 4	4.2.3
4109	4.2.4	4232	3.4.15
4109 Beiblatt 1	4.2.5	4242	3.2.5
4112	3.8.2	4243	6.1
4113 Teil 1	3.5.1	4261 Teil 1	5.1.4
4114 Teil 1	3.5.3	4284	6.2
4121	3.8.3	4420 Teil 1	3.8.9
4123	3.1.10	4420 Teil 2	3.8.10
4124	3.1.11	4421	3.8.11
4125 Teil 1	3.1.12	4751 Teil 1	5.3.1
4125 Teil 2	3.1.13	4751 Teil 2	5.3.2
4126	3.4.5	4751 Teil 3	5.3.3
4131	3.5.5	6608 Teil 1+2	6.2
4132	3.5.6	6616	6.2
4133	3.3.2	6618 Teil 1-3	6.2
4134	3.8.4	6619 Teil 1+2	6.2
4141 Teil 1-3	3.8.5	6620 Teil 1	6.2
4141 Teil 4	3.8.6	6622 Teil 1+2	6.2
4141 Teil 14	3.8.7	6623 Teil 1+2	6.2
4149 Teil 1	4.2.6	6624 Teil 1+2	6.2
4158	6.1	6625 Teil 1	6.2
4159	6.1	11 535 Teil 1	3.8.12
4160	6.1	11 622 Teil 1-4	3.8.13

DIN	Abschnitt
4165	6.1
4178	3.8.8
4211	6.1
4212	3.4.6
4219 Teil 1	3.4.8
4219 Teil 2	3.4.9
4223	3.4.10
4226 Teil 1, 2+4	6.1
4227 Teil 1	3.4.11
4227 Teil 4	3.4.12
4227 Teil 5	3.4.13
4228	3.4.14
18 150 Teil 2	6.1
18 151	6.1
18 152	6.1
18 153	6.1
18 159 Teil 1	2.3
18 159 Teil 2	2.4
18 160 Teil 2	3.3.3
18 161 Teil 1	6.1
18 164 Teil 1+2	6.1
18 165 Teil 1+2	6.1
18 168 Teil 1	3.8.15
18 174	6.1
18 175	6.1
18 195 Teil 4	4.3.1
18 195 Teil 5	4.3.2
18 195 Teil 6	4.3.3
18 250 Teil 1+2	6.1
18 262	6.1
18 263 Teil 1-3	6.1
18 516 Teil 1+3	3.8.18
18 516 Teil 4	3.8.19
18 551	3.4.17
18 557	6.1
18 800 Teil 1	3.5.9
18 800 Teil 7	3.5.10
18 801	3.5.11
18 806 Teil 1	3.5.13
18 807 Teil 1-3	3.5.14
18 808	3.5.15
18 809	3.7.5

DIN	Abschnitt
15 018 Teil 1+2	3.5.7
15 019 Teil 1	3.5.8
18 017 Teil 1	5.3.4
18 065	3.9.1
18 069	3.9.2
18 082 Teil 1+3	6.1
18 089 Teil 1	6.1
18 090	6.1
18 091	6.1
18 092	6.1
18 093	4.1.11
18 150 Teil 1	2.2
18 914	3.5.16
19 501	6.2
19 502	6.2
19 503	6.2
19 504	6.2
19 505	6.2
19 506	6.2
19 507	6.2
19 508 Teil 1	6.2
19 509 Teil 1	6.2
19 510	6.2
19 511 Teil 1+3	6.2
19 512	6.2
19 513	6.2
19 514	6.2
19 531	6.2
19 538	6.2
19 560	6.2
19 561	6.2
19 586 Teil 1	6.2
19 587 Teil 1	6.2
19 588 Teil 1	6.2
19 589 Teil 1	6.2
51 043	6.2
68 705 Teil 3+4	6.1
68 754 Teil 1	6.1
68 763	6.1
68 764 Teil 1+2	6.1
68 800 Teil 2	4.3.4
68 800 Teil 3	4.3.5

Richtlinien (Ri)	Abschnitt
Ri (ETB) „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	1.7
Ri (ETB) zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehyd-Ortschaum	2.5
Ri für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	3.2.4
Ri für die Herstellung und Verwendung von Trokkenbeton	3.4.2
Ri für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonmasten	3.4.7
Ri für die Bemessung und Ausführung von Stahlbetonmasten	3.4.16
Ri zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	3.5.2
Ri für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	3.5.4
Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau — DASt-Richtlinie 010 —	3.5.12
Ri über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration in der Raumluft	3.6.5
Ri für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	3.7.3
Ri für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	3.8.16
Ri zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern	3.8.17
Erg Ri für die Überwachung (Güteüberwachung) von Zement nach DIN 1164	6.1
Ri für die einheitliche Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln in Tafelbauart	6.1
Ri über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe	6.1
Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Fassung Oktober 1987	3.8.14
Asbest-Richtlinien, Fassung Mai 1989	4.4.1

1.1—1.7
2.1—2.5
3.1.1—3.1.5

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz.
			Abschnitt 1: Lastannahmen		
1	1055 Teil 1	Juli 1978	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel	12. 7. 1979	S. 1579
2	1055 Teil 2	Februar 1976	Lastannahmen für Bauten, Bodenkenngrößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	21. 7. 1977	S. 1630
3	1055 Teil 3	Juni 1971	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten	21. 10. 1983	S. 2144
4	1055 Teil 4	August 1986	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	29. 1. 1987	S. 609
			Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 4	21. 10. 1988	S. 2567
			Ergänzung zu DIN 1055 Teil 4	21. 11. 1989	S. 2492
5	1055 Teil 5	Juni 1975	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schnee- und Eislasten	22. 11. 1976	S. 2125
6	1055 Teil 6	Mai 1987	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen	7. 5. 1989	S. 1236
7		Juni 1985	ETB-Richtlinie: Bauteile, die gegen Absturz sichern	15. 1. 1986	S. 202
			Abschnitt 2: Baustoffnormen mit Anwendungsvorschriften		
1	274 Teil 2	April 1972	Asbestzementwellplatten; Anwendung bei Dachdekkungen	13. 11. 1972*)	S. 2052
2	18150 Teil 1	September 1979	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Einschalige Schornsteine, Anforderungen	7. 8. 1980	S. 1598
3	18159 Teil 1	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaum im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kältedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung und Prüfung	13. 8. 1980	S. 1598
4	18159 Teil 2	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung	13. 8. 1980	S. 1598
5		April 1985	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in die Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehyd-Ortschaum	15. 1. 1986	S. 204
			Abschnitt 3: Berechnungs- und Ausführungsnormen		
			3.1 Baugrund		
1	1054	November 1976	Baugrund, zulässige Belastung des Baugrundes	27. 11. 1978	S. 2463
2	4014	März 1990	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	7. 9. 1990	S. 1989
3	4017 Teil 1	August 1979	Baugrund; Grundbuchberechnungen von lotrecht mittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980	S. 2124
4	4017 Teil 2	August 1979	Baugrund; Grundbuchberechnungen von schräg und außermittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980	S. 2124
5	4018	September 1974	Baugrund; Berechnung der Sohldruckverteilung unter Flachgründungen	9. 2. 1976	S. 433

3.1.6—3.1.13
3.2.1—3.2.5
3.3.1—3.3.3
3.4.1—3.4.10

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz.
6	4026	August 1975	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	24. 11. 1978	S. 2461
7	4084	Juli 1981	Baugrund; Gelände- und Böschungsbruchberechnungen	29. 8. 1983	S. 1895
8	4085	Februar 1987	Baugrund; Berechnung des Erddruckes; Berechnungsgrundlagen	21. 10. 1988	S. 2569
9	4093	September 1987	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	21. 10. 1988	S. 2569
10	4123	Mai 1972	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen; Gründungen und Unterfangungen	5. 9. 1973	S. 1788
11	4124	August 1981	Baugruben und Gräben, Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	12. 10. 1983	S. 2145
12	4125 Teil 1	März 1988	Verpreßanker, Kurzzeitanker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	21. 10. 1988	S. 2569
13	4125 Teil 2	Februar 1976	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für dauernde Verankerungen (Daueranker) im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	29. 7. 1977*)	S. 1684
			3.2 Mauerwerksbau		
1	1053 Teil 1+3	Februar 1990	Mauerwerk; Teil 1 —; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung Teil 3 —; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	7. 12. 1990	S. 17 (1991)
2	1053 Teil 2	Juli 1984	Mauerwerk; Mauerwerk nach Eigenprüfung; Berechnung und Ausführung	13. 12. 1985	S. 112 (1986)
3	1053 Teil 4	September 1978	Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	2. 12. 1980	S. 2338
4		August 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	24. 11. 1978	S. 2458
5	4242	Januar 1979	Glasbausteinwände; Ausführung und Bemessung	27. 10. 1980	S. 2124
			3.3 Schornsteinbau		
1	1056	Oktober 1984	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	11. 12. 1985	S. 113 (1986)
2	4133	August 1973	Schornsteine aus Stahl	23. 4. 1975*)	S. 893
3	18160 Teil 2	Februar 1963	Feuerungsanlagen; Verbindungsstücke	6. 12. 1963*)	S. 22 (1964)
			3.4 Beton- und Stahlbetonbau		
1	1045	Juli 1988	Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung	21. 4. 1989	S. 1154
2		November 1975	Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trokkenbeton	3. 9. 1976*)	S. 1733
3	4028	Januar 1982	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge	5. 4. 1984	S. 880
4	4099 Teil 1	November 1985	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	29. 1. 1987	S. 611
5	4126	August 1986	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	29. 1. 1987	S. 613
6	4212	Januar 1986	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	29. 1. 1987	S. 613
7		Mai 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonmasten	30. 3. 1976*)	S. 843
8	4219 Teil 1	Dezember 1979	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton, Herstellung und Überwachung	19. 8. 1980	S. 1596
9	4219 Teil 2	Dezember 1979	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge, Bemessung und Ausführung	19. 8. 1980	S. 1596
10	4223	Juli 1958×	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959	S. 1219

3.4.11—3.4.17
3.5.1—3.5.15

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz.
11	4227 Teil 1	Juli 1988	Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	21. 4. 1989	S. 1153
12	4227 Teil 4	Februar 1986	Spannbeton; Bauteile aus Spannleichtbeton	29. 1. 1987	S. 614
13	4227 Teil 5	Dezember 1979	Spannbeton; Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle	7. 8. 1980	S. 1597
14	4228	Februar 1989	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	8. 10. 1989	S. 2299
15	4232	September 1987	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	21. 10. 1988	S. 2570
16		Mai 1974	Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Stahlbetonmasten	30. 3. 1976*)	S. 842
17	18551	Juli 1979	Spritzbeton, Herstellung und Prüfung	12. 8. 1980	S. 1598
			3.5 Metallbau		
1	4113 Teil 1	Mai 1980	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	29. 1. 1987	S. 612
2		Oktober 1986	Richtlinie zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	31. 3. 1987	S. 1040
3	4114 Teil 1	Juli 1952××	Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	30. 11. 1962	S. 6 (1963)
			Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4114	19. 4. 1974	S. 970
			Ergänzung (einteilige Druckstäbe aus Hohlprofilen)	6. 9. 1973	S. 1788
4		März 1981	Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	5. 8. 1982	S. 1654
5	4131	März 1969	Antennentragwerke aus Stahl, Berechnung und Ausführung	23. 7. 1970	S. 1741
6	4132	Februar 1981	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	13. 10. 1982	S. 1932
7	15018 Teil 1+2	November 1984	Krane – Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung – Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung	11. 12. 1985	S. 114 (1986)
8	15019 Teil 1	September 1979	Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleislosen Fahrzeugkranen und Schwimmkranen	13. 10. 1982	S. 1933
9	18800 Teil 1	März 1981	Stahlbauten: Bemessung und Konstruktion	20. 11. 1984	S. 2419
10	18800 Teil 7	Mai 1983	Stahlbauten: Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	20. 11. 1984	S. 2420
			Ergänzende Bestimmungen zu DIN 18800 Teil 7	11. 5. 1989	S. 1236
11	18801	September 1983	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	20. 11. 1984	S. 2419
12	DASt Ri 010	Juni 1976	Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau. Bei der Anwendung ist folgendes zu beachten: Sie gilt nur noch, soweit Regelungen für nichtruhende Belastungen getroffen sind (s. Erlaß zu DIN 18800 Teil 1 Nr. 2.1).	27. 11. 1978	S. 2462
13	18806 Teil 1	März 1984	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	13. 12. 1985	S. 115 (1986)
14	18807 Teil 1—3	Juni 1987	Trapezprofile im Hochbau; Stahltrapezprofile Teil 1 Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung Teil 2 Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen Teil 3 Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	28. 5. 1990	S. 1199
15	18808	Oktober 1984	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Belastung	11. 12. 1985	S. 115 (1986)

3.5.16—3.6.4
3.7.1—3.7.5
3.8.1—3.8.17

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz.
16	18914	September 1985	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	29. 1. 1987	S. 614
			3.6 Holzbau		
1	1052 Teil 1	April 1988	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung	21. 4. 1989	S. 1154
2	1052 Teil 2	April 1988	Holzbauwerke; mechanische Verbindungen	21. 4. 1989	S. 1154
3	1052 Teil 3	April 1988	Holzbauwerke; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	21. 4. 1989	S. 1154
4		April 1980	Richtlinien über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration in die Raumluft	25. 5. 1981	S. 1361
			3.7 Brückenbau		
1	1072	Dezember 1985	Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen —	29. 1. 1987	S. 611
2	1074	August 1941×	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	31. 3. 1970	S. 1136
3		August 1973	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	30. 10. 1974*)	S. 2131
4	1075	April 1981	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	21. 10. 1988	S. 2567
5	18809	September 1987	Stählerne Straßen- und Wegbrücken — Bemessung, Konstruktion, Herstellung —	21. 10. 1988	S. 2570
			3.8 Sonderbauten		
1	3397	Dezember 1969	Niederdruck-Gasbehälter; Berechnungsgrundlagen	19. 11. 1971	S. 2001
2	4112	Februar 1983	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	23. 11. 1984	S. 2421
3	4121	September 1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	28. 3. 1969	S. 724
4	4134	Februar 1983	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	20. 11. 1984	S. 2419
5	4141 Teil 1—3	September 1984	Lager im Bauwesen	11. 12. 1985	S. 113 (1986)
6	4141 Teil 4	Oktober 1987	Lager im Bauwesen; Transport, Zwischenlagerung und Einbau	25. 10. 1988	S. 2570
7	4141 Teil 14	September 1985	Lager im Bauwesen; bewehrte Elastomerlager; bauliche Durchbildung und Bemessung	29. 1. 1987	S. 613
8	4178	August 1978	Glockentürme, Berechnung und Ausführung	5. 8. 1982	S. 1654
9	4420 Teil 1	März 1980	Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste); Berechnung und bauliche Durchbildung	27. 10. 1980	S. 2124
10	4420 Teil 2	März 1980	Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste	27. 10. 1980	S. 2124
11	4421	August 1982	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	12. 10. 1983	S. 2145
12	11535 Teil 1	Juli 1974	Gewächshäuser, Grundsätze für Berechnung und Ausführung	22. 11. 1976	S. 2124
13	11622 Teil 1—4	August 1973	Gärfutterbehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit	30. 10. 1974*)	S. 2130
14		Oktober 1987	Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton)	21. 10. 1988	S. 2565
15	18168 Teil 1	Oktober 1981	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	13. 10. 1982	S. 1933
16		März 1975	Richtlinien für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	29. 9. 1975	S. 1974
17			Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern	5. 9. 1973*)	S. 1787

3.8.18—3.8.19
3.9.1—3.9.2
4.1.1—4.1.11
4.2.1—4.2.6

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz.
18	18516 Teil 1+3	Januar 1990	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet; Teil 1 —; Anforderungen, Prüfgrundsätze Teil 3 —; Naturwerkstein; Anforderungen; Bemessung	7. 12. 1990	S. 15 (1991)
19	18516 Teil 4	Februar 1990	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	7. 12. 1990	S. 15 (1991)
			3.9 Treppen		
1	18065	Juli 1984	Gebäudetreppen, Hauptmaße	6. 12. 1989	S. 2602
2	18069	November 1985	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	29. 1. 1987	S. 614
			Abschnitt 4: Bautenschutz		
			4.1 Brandschutz		
1	4102 Teil 1	Mai 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	1. 9. 1982	S. 1717
2	4102 Teil 2	September 1977	—; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
3	4102 Teil 3	September 1977	—; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
4	4102 Teil 4	März 1981	—; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	9. 6. 1981	S. 1365
5	4102 Teil 5	September 1977	—; Feuerschutzabschlüsse; Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
6	4102 Teil 6	September 1977	—; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
7	4102 Teil 7	März 1987	—; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	21. 10. 1988	S. 2569
8	4102 Teil 9	Mai 1990	—; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	7. 12. 1990	S. 16 (1991)
9	4102 Teil 11	Dezember 1985	—; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	18. 10. 1988	S. 2564
10	4102 Teil 13	Mai 1990	—; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	7. 12. 1990	S. 17 (1991)
11	18093	Juni 1987	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	21. 10. 1988	S. 2565
			4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz		
1	4108 Teil 2	August 1981 — ohne Abschnitte 6 und 7 —	Wärmeschutz im Hochbau; Wärmedämmung und Wärmespeicherung, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	13. 10. 1982	S. 1932
2	4108 Teil 3	August 1981 — ohne Abschnitt 4 —	—; klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	13. 10. 1982	S. 1932
3	4108 Teil 4	Dezember 1985	—; wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	29. 1. 1987	S. 612
4	4109	November 1989	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise	11. 12. 1990	S. 15 (1991)
5	4109 Beiblatt 1	November 1989	—; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	11. 12. 1990	S. 15 (1991)
6	4149 Teil 1	April 1981	Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	1. 9. 1982	S. 1717

4.3.1—4.3.5
4.4.1
5.1.1— 5.2

5.3.1—5.3.4
6.1—6.2

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse Datum	StAnz.
			4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge		
1	18195 Teil 4	August 1983	Bauwerksabdichtungen; Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit; Bemessung und Ausführung	25. 2. 1986	S. 953
2	18195 Teil 5	August 1983	—; Abdichtungen gegen nicht drückendes Wasser; Bemessung und Ausführung	25. 2. 1986	S. 953
			Hinweis: s. auch Erlaß vom	5. 7. 1988	S. 1789
3	18195 Teil 6	August 1983	—; Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser; Bemessung und Ausführung	25. 2. 1986	S. 953
4	68800 Teil 2	Januar 1984	Holzschutz im Hochbau; vorbeugende bauliche Maßnahmen	23. 11. 1984	S. 2421
5	68800 Teil 3	April 1990	Holzschutz; vorbeugender chemischer Holzschutz	7. 12. 1990	S. 17 (1991)
			4.4 Gesundheitsaspekte		
1			Asbest-Richtlinien, Fassung Mai 1989	5. 9. 1989	S. 2014
			Abschnitt 5: Haustechnische Anlagen **5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen**		
1	1986 Teil 1	Juni 1988	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; technische Bestimmungen für den Bau	11. 12. 1990	S. 16 (1991)
2	1986 Teil 2	September 1978	—; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	16. 9. 1980	S. 1902
3	1986 Teil 4	September 1978	—; Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe	16. 9. 1980	S. 1902
4	4261 Teil 1	Oktober 1983	Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung; Anwendung, Bemessung und Ausführung	11. 12. 1985	S. 114 (1986)
			5.2 Elektrische Anlagen		
			5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen		
1	4751 Teil 1	November 1962	Heizungsanlagen; sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C	13. 10. 1980	S. 2054
2	4751 Teil 2	September 1968	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110 °C; offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung	13. 10. 1980	S. 2054
3	4751 Teil 3	März 1976	—; offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwanglauf-Wärmeerzeugern bis 10 l Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (130 000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung	13. 10. 1980	S. 2054
4	18017 Teil 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen	27. 10. 1960	S. 1378
			Ergänzung	17. 3. 1972	S. 1585
			Änderung Abschnitt 4.4.2.2—4.4.2.6	16. 1. 1975	S. 412
			Änderung Abschnitt 6.5.2 und 6.5.3	22. 1. 1976	S. 324
			Abschnitt 6: Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung		
1			Liste von Baustoffnormen	5. 10. 1990	S. 2109
2			Anhang: Normen als Anlage zur Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 — s. GVBl. I S. 146 —		

128

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1991

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1991 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1991 durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes i. d. F. vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735, BStBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist bei der zuständigen Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit (§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 — DVStB —, BGBl. I S. 1922, BStBl. I S. 686) richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung ist für die Zuständigkeit nur dann maßgebend, wenn sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes weder der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit noch der Wohnsitz des Bewerbers befindet.

Bewerber, die Ihre Zulassung nach § 3 DVStB in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag an das Hessische Ministerium der Finanzen in 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (Postfach 31 80), zu richten.

Als Termin für die Antragstellung wird der **30. April 1991** bestimmt (§ 1 Abs. 2 DVStB).

Für das Zulassungsverfahren habe ich einen besonderen Vordruck aufgelegt. Es wird gebeten, diesen rechtzeitig schriftlich anzufordern.

Wiesbaden, 16. Januar 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0853 A — 45— II A 31
StAnz. 5/1991 S. 333

129

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Die Urkunde vom 2. Dezember 1982 über die Anerkennung der Firma Treurex Steuerberatungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main als Steuerberatungsgesellschaft wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. Januar 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0938 B — Tr — II A 33
StAnz. 5/1991 S. 333

130

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	GFK-Tank, stehend, 3 570 l	noch verwendungsfähig	Forschungsanstalt Geisenheim, Fachgebiet Rebenzüchtung und Rebenveredlung, Eibinger Weg 1, 6222 Geisenheim Bearbeiter: Herr Gerstadt, Tel.: 0 67 22 / 50 22 24
	1	GFK-Tank, liegend, 2000 l Hersteller Erka	noch verwendungsfähig	
2	1	Tresor Fa. Garny, Frankfurt am Main Baujahr ca. 1930 Außenmaße: 190 cm Höhe, 122 cm Breite, 80 cm Tiefe	gebrauchsfähig	Hessisches Straßenbauamt Kassel, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel Bearbeiter: Herr Fuhrmann, Tel. 05 61 / 7 05-2 24
	1	Schallschluckhaube ATEP 20.312 Fabr.-Nr. 227 136 Baujahr 1989	sehr gut	
	1	Heizkessel BUDERUS Reg.-Nr. 1205/71 Baujahr 1983	gut	
	1	Ölbrenner ELCO 02-15-10 Baujahr 1983	gut	
	1	Umwälzpumpe WILO D 100	gut	
3	1	RACAL-DECCA-Fluß-Radaranlage Typ RR 1250 mit 6-Fuß-Antenne bestehend aus: Sichtgerät 65366 Antenne 65381 6 ft. gekauft: April 1984 Anschaffungspreis: DM 20 617,65 Maße und Gewichte: Sichtgerät: 37 kg, 50 × 50 × 45 cm Antenne: 40 kg, 1,8 m × 30 cm Sender + Empfänger: 30 × 30 × 30 cm Trage + Verstellgerät: 70 kg, 90 × 60 cm	nach Reparatur noch verwendungsfähig (Bildröhre Einbrennflecken, Magnetron defekt)	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, Lagerraum P. Becker, 6200 Wiesbaden, Ansprechpartner: Kapitän der Argus, Herr Wenner, Funktelefon: 01 61 / 3 60 81 81
4	1	Fernkopierer Harris/3M Typ: 2346 Serien-Nr. 603 198 Hersteller: Harris/3M Ducument Products GmbH Rennbahnstraße 72, 6000 Frankfurt am Main 71 Geräteabmessung: Tischgerät Breite 53 cm Höhe 12 cm Tiefe 37 cm Gewicht 14,5 kg Übertragungszeit für DIN A4 2, 3, 4 und 6 Minuten	einwandfreie Funktion bei Verwendung von 3M-Aufzeichnungspapier	Justizvollzugsanstalt Kassel I — Wirtschaftsverwaltung —, Theodor-Fliedner-Straße 12, 3500 Kassel, Bearbeiter: Wiegand, Tel. 05 61 / 20 52 60
5	1	ORDINA Sortiermaschine GRA Typ 24-STR 24er Sorter mit Hefter Baujahr 1971	gebrauchsfähig	Hessische Staatskanzlei, Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Blecher, Tel. 06 11 / 32 29 65

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
6	1	Klimaanlage aus 3 Teilen 125 × 150 × 80 tief 80 × 150 × 80 tief 80 × 80 × 100 tief 1 Klimatruhe Fabrikat BBC 1 Steuergerät 1 Befeuchtungsaggregat	brauchbar	Technische Hochschule Darmstadt, Stöferle Halle, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Pfuhl, Tel. 0 61 51 / 16-23 32
7	1	Einphasen-Ringstelltrafo Modell RT 5S Nieke SN.: 45081/1	gut	Technische Hochschule Darmstadt, Stöferle-Halle, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Ansprechpartner: Herr Engel, Tel. 0 61 51 / 16-35 96
	1	Einphasen-Ringstelltrafo Modell RT 65 Nieke SN.: 46173/1	gut	
8	1	TRIUMPH-SCHREIBMASCHINE Elektric 31, Schrift Pica Nr. 701 3559	funktionsfähig	Technische Hochschule Darmstadt, Stöferle-Halle, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Tel. 0 61 51 / 16-24 28
	1	OLIVETTI-Rechenmaschine Divisumma 26 Nr. 80 11 660	funktionsfähig	
	1	OLIVETTI-Rechenmaschine Divisumma 24 Nr. 521 708	funktionsfähig	
	1	IBM-Schreibmaschine Executive Nr. OC-42-40-44272	funktionsfähig	
	1	IBM-Schreibmaschine Executive Direktion, Nr. 0D42-71-7863340	funktionsfähig	
	1	Kofferschreibmaschine TRIUMPH Gabriele Nr. 3880459	funktionsfähig	
9	1	Plattenspeicher 3465 Fabrikat Siemens mit zwei Zusätzen 34505	betriebsbereit	Technische Hochschule Darmstadt, Informatikrechner, Merckstraße 25, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Dr. W. Theissen, Tel. 0 61 51 / 16-35 13/14
	32	Magnetplattenstapel 34685, 144 Mio. Fabrikat Siemens	in Ordnung	
10	13	Putzwagen Nilco	brauchbar	Technische Hochschule Darmstadt, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Tel. 0 61 51 / 16-24 28

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften des Belegwechsels nach Bestätigung durch die übernehmende Dienststelle an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Freitag, 1. März 1991.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 17. Januar 1991

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11

StAnz. 5/1991 S. 334

131

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Bekanntmachung der Häfen und Umschlagstellen, für die die Hafenpolizei-Verordnung gilt

Bezug: Erlaß vom 24. August 1981 (StAnz. S. 1867)

Im Erlaß vom 24. August 1981 wird folgender neuer Abschnitt „C" eingefügt:

„C

Die Bekanntmachung wird aufgehoben, sobald die hessischen Städte und Gemeinden die Hafenbezirke nach § 1 Abs. 2 der Hafenpolizei-Verordnung vom 29. Juni 1989 (GVBl. I S. 209) neu festgelegt haben."

Wiesbaden, 6. November 1990

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — 66 h

StAnz. 5/1991 S. 336

132

Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin Frühjahr 1991

In den Ausbildungsberufen

Kulturbautechniker/in,
Straßenbautechniker/in,
Straßenwärter/in
Vermessungstechniker/in

werden in der Zeit zwischen Anfang April und Ende Mai 1991 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

a) bei **dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. April 1989 und 30. September 1989,
b) bei **kürzerer als dreijähriger Dauer** zwischen dem 1. Oktober 1989 und 31. März 1990

begonnen hat.

Die Anmeldungen sind auf den den Ausbildungsstätten im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren nach § 32 BBiG zugegangenen Formblättern vorzunehmen.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des/der Auszubildenden),
b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG,
d) bei körperlich, geistig oder seelisch behinderten Auszubildenden eine kurze Darstellung der Art der Behinderung sowie eine Kopie des Nachweises über den Grad der festgestellten Erwerbsminderung.

Meldeschluß: 20. Februar 1991

Wiesbaden, 11. Januar 1991

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z b 29 — 9 a — 04 — 13 — 02

StAnz. 5/1991 S. 336

133

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

hier: Umsetzung der EG-Richtlinie 90/415/EWG

Bezug: Erlaß vom 15. Mai 1990 (StAnz. S. 1391, 1684)

Mit Schreiben vom 27. Oktober 1990 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die EG-Richtlinie 90/415/EWG mit der Bitte übersandt, die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen rechtzeitig zu veranlassen und ihm die Art der landesrechtlichen Umsetzung bis zum 30. 9. 1991 mitzuteilen.

Die Richtlinie enthält stoffbezogene Regelungen für folgende Stoffe:

— 1,2-Dichlorethan,
— Trichlorethen,
— Tetrachlorethen,
— Trichlorbenzole.

Diese sind jeweils ab dem 1. Januar 1993 einzuhalten. Ab dem 1. Januar 1995 tritt bei der Mehrzahl der Regelungen eine weitere Verschärfung ein.

Die Richtlinie ist bis spätestens zum 31. Januar 1992 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung soll durch entsprechende Ergänzungen der Rahmen-AbwasserVwV erfolgen.

Bei der Umsetzung der EG-Richtlinie im wasserrechtlichen Vollzug bitte ich folgendes zu beachten:

1. Für den Bereich der Metallentfettung enthält die Richtlinie in den Sonderbestimmungen für Tetrachlorethen und Trichlorethen Regelungen, die bei Betrieben anzuwenden sind, deren jährliche Einleitung von Trichlorethen oder von Tetrachlorethen 30 kg/a übersteigen. Die materiellen Anforderungen der EG-Richtlinie sind dabei weniger streng als die Anforderungen in Anhang 40, Ziff. 2.2.1, der Rahmen-AbwasserVwV.

   Abweichend von den im Erlaß vom 15. Mai 1990 genannten Übergangsfristen bitte ich, bei den unter die EG-Richtlinie fallenden Metallentfettungsanlagen durch wasserrechtliche Bescheide sicherzustellen, daß die Grenzwerte gemäß Anhang 40, Ziff. 2.2.1, der Rahmen-AbwasserVwV möglichst rasch, spätestens bis zum 1. Januar 1993, eingehalten werden. Die getroffenen Regelungen sind im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes gemäß § 78 Abs. 2 HWG zu überwachen.

2. Bezüglich der sonstigen in der EG-Richtlinie 90/415/EWG genannten Bereiche bitte ich, mir bis Ende August 1991 mitzuteilen, ob und ggf. welche Einleitungen in Hessen betroffen sind.

   Ich werde Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen, auf welche Weise im übrigen die EG-Richtlinie durch die Rahmen-AbwasserVwV umgesetzt wird.

Wiesbaden, 6. Dezember 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III B 3 — 79 b 04.11 (48) 28/90
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 5/1991 S. 336

134

Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes

Bezug: Erlaß vom 15. Mai 1990 (StAnz. S. 1391, 1684)

Abweichend von der im Erlaß vom 15. Mai 1990 genannten allgemeinen Übergangsfrist zur Anpassung bestehender Abwassereinleitungen an die Anforderungen der neuen Abwasser-Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bitte ich, durch wasserrechtliche Bescheide sicherzustellen, daß den Regelungen des Anhangs 4 (Asbest) der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift spätestens bis zum 30. Juni 1991 nachgekommen wird und die danach erforderlichen Beschränkungen vorgenommen werden. Die Einhaltung der getroffenen Regelungen ist im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes nach § 78 Abs. 2 HWG zu überwachen.

Zur näheren Erläuterung weise ich auf folgendes hin:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat am 19. März 1987 die Richtlinie zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (82/217/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 28. März 1987 im Amtsblatt der EG (L 85/40) veröffent-

licht. Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 14 Abs. 3 dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen; außerdem sind nach Art. 14 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bei bestehenden Anlagen möglichst rasch, spätestens am 30. Juni 1990 Art. 4 und 5 dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist im Bereich des Wasserrechts durch Anhang 4 der 48. Abwasser-Verwaltungsvorschrift des Bundes (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) nach § 7 a WHG vom 19. Dezember 1989 (GMBl. S. 811) erfolgt. In diesem Anhang wurden die nach den Art. 3, 5 und 6 der o. g. EG-Richtlinie vorgeschriebene Kreislaufführung des Abwassers bei der Herstellung von Asbestzement, Asbestpapier und -pappe und die Begrenzung unvermeidbarer Asbestrückstände im Abwasser geregelt.

Wiesbaden, 6. Dezember 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III B 3 — 79 b 04.11 (48) 28/90
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 5/1991 S. 336

135 HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Meldung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr/Sommer 1991

Anträge auf Zulassung zum 3. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis **19. März 1991** an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, Adickesallee 36, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Antragsvordruck und Meldebeleg sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich.

Antragsberechtigt sind Bewerber/innen, die ihre praktische Ausbildung nach §§ 1 und 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bis etwa 31. August 1991 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Da es sich um eine Ausschlußfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 7 Abs. 1 AAppO).

Dem Antrag (einschließlich Meldebeleg) sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Original);
2. Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Ablichtung);
3. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 5 zu § 4 Abs. 3 AAppO, in der jeder Unterbrechungszeitraum (also auch Urlaub) vermerkt sein muß, soweit zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung vorgelegt wurde, ist die endgültige ohne Verzug nach Abschluß der Ausbildung nachzureichen;
4. Bescheinigungen über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 AAppO (Teil I und II);
5. Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich der Prüfungsgruppen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. Januar 1991

Hessisches Sozialministerium
III c 4 a — 18 b 10 01
StAnz. 5/1991 S. 337

136 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bund-Länder-Programm zur Wiederaufforstung der durch die Orkane im Januar/März 1990 entstandenen Schadflächen im Privatwald des Landes Hessen

1. **Art, Umfang und Höhe der Beihilfe**

Das Land Hessen gewährt Privatwaldbesitzern auf Antrag eine Beihilfe zur Wiederaufforstung der im Januar/März 1990 entstandenen Orkanschadflächen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.1 Die Beihilfe kann gewährt werden für

1.11 Wiederaufforstung

Für Kulturen gelten als Mindestanforderungen die Angaben der Betriebsziele gemäß Anlage 1.

Die Beihilfe umfaßt

- Kulturvorbereitung, Vorbereitung der Naturverjüngung,
- Saat oder Pflanzung,
- Nachbesserungen,
- Schutz gegen Wild,
- Schutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

1.12 Gatterbau

Die Förderung des Gatterbaues für die Wiederaufforstung nach Ziff. 1.11 ist auf das unumgängliche Maß bei besonders empfindlichen Baumarten zu beschränken.

1.2 Höhe der Beihilfe

1.21 Die Beihilfesätze sind in der Anlage 1 aufgeführt.

1.22 Bei Auspflanzung von Naturverjüngung oder bei geringerer Pflanzenzahl (Sparverbände gemäß Erlaß vom 6. Juni 1990 — III A I — 189 — C 42 — n. v.) gelten die Sätze bezogen auf die reduzierte Fläche.

1.23 Gatterbau bis zu 3 DM/lfd. m.

1.24 Die Beihilfe wird auf 80% der Sätze abgesenkt, wenn der Vorbestand älter war als

- Eiche 170 Jahre,
- Buche 110 Jahre,
- Fichte 80 Jahre,
- Kiefer 110 Jahre.

1.25 Die angegebenen Beihilfen sind Obergrenzen.

1.3 Für die 1990 bis Frühjahr 1995 durchgeführten Maßnahmen ist VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO nicht anzuwenden. Mit dem Antrag ist gleichzeitig ein Durchführungs- und Verwendungsnachweis vorzulegen.

1.4 Die Antragsfrist endet für Arbeiten in

- 1990 am 28. Februar 1991,
- 1991 am 31. Januar 1992,
- 1992 am 31. Januar 1993,
- 1993 am 31. Januar 1994,
- 1994 am 31. Januar 1995,
- 1995 am 15. Juni 1995.

2. **Beihilfeempfänger**

können sein

2.1 Besitzer von Privatwaldungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Hessischen Forstgesetzes,

2.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer unter Ziff. 2.1 dieser Richtlinien genannten Mitgliedsbetriebe ausführen.

3. **Beihilfevoraussetzungen**

3.1 Die Beihilfe wird nur gewährt bei Beachtung folgender Erlasse:

- GE-Nr. 23 vom 21. November 1989 — III A 1 — 396 — C 02 — n. v. — (Grundsätze für den Waldbau im Hessischen Staatswald);

— GE-Nr. 20 vom 3. November 1989 — III A 1 — 197 — C 02 — n. v. — (Waldbauliche Gestaltung und Behandlung von Waldstandorten und Waldstrukturelementen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz);
— Erlaß vom 6. Juni 1990 — III A 1 — 189 — C 42 — n. v. — (Wiederaufforstungsplanung der Orkanschadflächen 1990).

3.2 Die Beihilfe wird ausschließlich gewährt für die unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen
— in den Jahren 1990 bis Frühjahr 1995,
— auf Schadflächen, die im Januar/März 1990 durch die Orkane entstanden sind,
— im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

3.3 Eine Beihilfe ist ausgeschlossen, wenn bei der Durchführung der Maßnahmen gegen geltendes Recht verstoßen wird.

3.4 Wenn die zu erwartende Beihilfe je Waldbesitzer und je Antrag 1 000,— DM unterschreitet, wird keine Beihilfe gewährt.

3.5 Es können Beihilfeschwerpunkte gebildet werden.

3.6 Förderungsfähige Ausgaben (Nettoausgaben) sind Ausgaben nach Abzug von Mehrwertsteuer, Preisnachlässen sowie Zuwendungen und Sachleistungen Dritter.

3.7 Arbeitsleistungen und Sachleistungen der Beihilfeempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80% der im Staatswald üblichen Ausgaben.

3.8 Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

3.9 Das verwendete Saat- oder Pflanzgut hat aus für das Wuchsgebiet empfohlenen Herkünften zu bestehen.

4. Verfahrensbestimmungen

4.1 Anträge sind schriftlich gemäß dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage 2) nach Abschluß der Arbeiten oder von Teilarbeiten zu stellen und mit den Belegen bei dem zuständigen Hessischen Forstamt oder der Forstlichen Wirtschaftsberatung einzureichen, die sie umgehend in der Reihenfolge ihres Einganges auf ihre Vollständigkeit überprüft: unvollständige Anträge sind dem Antragsteller zurückzugeben.

Aus den Belegen müssen Menge und Herkunft des verwendeten Pflanz- oder Saatmaterials ersichtlich sein.

Nach rechnerischer, sachlicher und ggf. örtlicher Prüfung und Bescheinigung sind die Anträge unverzüglich dem Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde vorzulegen, das die Beihilfe im Rahmen der Obergrenzen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen festsetzt, einen Bewilligungs- und Auszahlungsbescheid erteilt und die Auszahlung veranlaßt.

Die dem Antrag beigefügten Belege verbleiben bei der Einreichungsstelle; auf Anforderung sind sie der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.2 Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist das Hessische Forstamt, in dessen Dienstbezirk der Wald liegt; bei Waldbesitz mit eigenem Forstverwaltungspersonal ist dies die Forstliche Wirtschaftsberatung.

4.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei der Antragstellung,
— vor Ort eine Kontrolle seiner beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Stellen zuzulassen und das beauftragte Personal zu begleiten,
— zu Unrecht erhaltene Beihilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

4.4 Die Prüfungsvorschriften für Fördermaßnahmen gelten entsprechend.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Für Beihilfen nach diesen Richtlinien gelten

5.11 das Hessische Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1988 (GVBl. I S. 130),

5.12 das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,

5.13 die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645);
— die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474);
— die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481);
— die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

5.2 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Gesetzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

5.3 Die Beihilfen werden zu 50% aus Bundesmitteln mitfinanziert.

5.4 Die Beihilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligung erfolgt nach dem Eingang der Anträge.

5.5 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Beihilfe beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

5.6 Hält der Beihilfeempfänger seine eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, ist die Beihilfe zurückzufordern.

In diesen Fällen ist die Beihilfe zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 v. H., berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 16. Januar 1991

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
III B 2 — 7008 — F 36

StAnz. 5/1991 S. 337

Anlage 1

1 Betriebsziel lt.Waldbauerl.	2 Ges.Pfl. je ha	3 Baumart	4 Anteil Verj. Fläche	5 Stück je ha	6 Beihilfe DM je ha
L1.0 TEi, SEi	6.000	Ei	100	6.000	9.000,00
L1.1 T/SEI mit Bu	8.000	Ei	80	6.000	12.000,00
		Bu	20	2.000	
		od.HBu	20	2.000	
L1.2 TEi mit WLi	3.300	TEI	50	1.650	6.000,00
		WLI	50	1.650	
L2.0 Bu	10.000	Bu	100	10.000	12.000,00
L2.1 Bu mEdL	8.000	Bu	70	7.000	11.000,00
		EdL	30	1.000	
L2.2 Bu mFi	7.700	Bu	70	7.000	10.000,00
		Fi	30	700	
L2.3 Bu mDgl	7.500	Bu	70	7.000	10.000,00
		Dgl	30	500	
L2.4 Bu mKi	10.000	Bu	60	6.000	9.000,00
		Ki	40	4.000	
		Bu	60	6.000	
		Ki	40	3.300	
L2.5 Bu mELä		Bu a.NV	70		
		ELä	30	500	1.500,00
L3.0 EdL mBu	4.000	EdL	70	2.800	6.000,00
		Bu	30	1.200	
L4.0 REi mBu	4.000	REi	70	3.000	6.000,00
		Bu	30	1.000	
L5.0 Pa mErl	570	Pa	100	285	2.000,00
		Erl		285	
L6.0 Erl	3.300	REr	100	3.300	4.000,00

1 Betriebsziel lt.Waldbauerl.	2 Ges.Pfl. je ha	3 Baumart	4 Anteil Verj. Fläche	5 Stück je ha	6 Beihilfe DM je ha
N1.0 Fi	2.200	Fi	100	2.200	2.000,00
N1.1 Fi	1.700	Fi	100	1.700	1.500,00
N1.2 Fi mBu	3.800	Fi	80	1.800	4.000,00
		Bu	20	2.000	
	2.600	Fi	80	1.800	2.000,00
		Bu	20	800	
N1.3 Fi mBAh	2.500	Fi	70	1.600	3.000,00
		BAh	30	990	
N1.4 Fi mErl	2.600	Fi	70	1.600	3.000,00
		REr	30	1.000	
N2.0 Dgl	1.700	Dgl	100	1.700	1.500,00
N2.1 Dgl mLb	2.300	Dgl	60	1.000	3.000,00
		EdL	40	1.300	
	2.600	Dgl	60	1.000	
		Bu	40	1.600	
N2.2 Dgl mStr	2.900	Dgl	25	400	2.000,00
		Str	75	2.500	
N3.0 Ki mBu	10.000	Ki	80	8.000	5.000,00
		Bu	20	2.000	
N4.0 Elä mBu	4.200	ELä	70	1.700	4.000,00
		Bu	30	2.500	

Maßnahmen lt. Richtlinien:

Wiederbewaldung
Naturverjüngung — bezogen auf die reduzierte Fläche; 300 DM je ha zusätzlich für Bodenvorbereitung der NV
Gatterbau — 3 DM je lfdm.

Anlage 2

A N T R A G auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederbewaldung der Orkanschadflächen 90 im Privatwald

An das Regierungspräsidium Darmstadt - Gießen - Kassel *	Ges.Nr.:	BA:	ANr.:	an:	ab:
durch Hessisches Forstamt * Forstliche Wirtschaftsberatung *			FANr.:	an:	ab:

1. ANTRAGSTELLER	Datum:	b.Forstw.Zusammenschl.:Zahl d.Antragsteller:	Waldbesitz ha:
Name, Vorname			Telefon:
Bezeichnung			Kreis:
Strasse, Hausnummer			Haupterwerbslandwirt ja / nein
PLZ, Ort-Ortsteil			landw.gen.Flä.ha:
Bank		BLZ:	KontoNr.:

2. Lage der Schadflächen | Gde.Schl.Nr.:

Lage	Gemeinde - Gemarkung	Fl.,Flst.	Lage	Gemeinde - Gemarkung	Fl.,Flst.
20			25		
21			26		
22			27		
23			28		
24			29		

3. Ich / Wir * beantragen Beihilfen für die Wiederbewaldung   Diesem Antrag sind beigefügt: Anlage Nr. bis Nr. Beleg Nr. bis Nr.

Lage	Waldort Abt/UAbt	Fläche ha/100	Ausführungszeitraum von bis	Pflanzen Baumart Stück	Betriebs-zieltyp	Vorbestand Holzart Alter	red.Flä. ha/100	red.Satz %	Beihilfe je ha	Beihilfe Summe	Gatter lfdm.	Beihilfe	auszuzahlender Betrag (volle DM)
Summe:													

* Nichtzutreffendes bitte streichen!   Stark umrandete Teile vom Antragsteller nicht auszufüllen!   BITTE WENDEN !

4. Erklärung des Antragstellers:

4.1 Die Richtlinien des HMLFN sind bekannt und werden ausdrücklich anerkannt.

4.2 Die unter Ziff. 5 der Richtlinien erwähnten Unterlagen können bei der Einreichungsstelle eingesehen werden.

4.3 Die gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit.

4.4 Der Antragsteller verpflichtet sind,

- — eine Kontrolle vor Ort zuzulassen,
- — die Belege sechs Jahre lang aufzubewahren,
- — zu Unrecht erhaltene Beihilfen zurückzuzahlen,
- — die Auflagen und Anforderungen (Rili Ziff. 1.11) zu erfüllen,
- — die Maßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen.

4.5 Dem Antragsteller ist bekannt, daß unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sowie das Verschweigen von Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Belassen der Subvention erheblich sind, zur Strafverfolgung und Widerruf des Beihilfebescheides ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit führen. Der Wortlaut des § 264 StGB und des § 3 SubvG ist dem Antragsteller bekannt.

4.6 Die Beihilfe gemäß den in Ziff. 5 angegebenen Bestimmungen gilt als Subvention i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945).

4.7 Subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 StGB sind insbesondere die im Antrag unter Ziff. 2 und 3 gemachten Angaben bzw. dem Antrag beigefügte Unterlagen.

Ort, Datum, Siegel bei Körperschaften, Rechtsverbindliche Unterschrift:

5. Stellungnahme der aufsichtführenden Dienststelle:

5.1 Der Antragsteller gehört nicht* zum Kreis der Beihilfeempfänger gemäß Ziff. 2 der Richtlinie.

5.2 Die geforderten Beihilfevoraussetzungen gemäß Ziff. 3 sind bei den im Antrag aufgeführten Maßnahmen nicht* gegeben.

5.3 Die Erklärung des Antragstellers ist bei nicht zutreffend.

5.4 Eine örtliche Kontrolle wurde am* nicht* vorgenommen.

5.5 Die Antragsunterlagen wurden von mir gemäß VV Nr. 11 zu § 44 LHO geprüft; die rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Vollzähligkeit ergab keine* folgende* Beanstandung:

5.6 Der Antrag wird in der vorliegenden Form* mit folgenden Änderungen* befürwortet:

Ort, Datum, Dienstsiegel

Rechnerisch richtig: Sachlich richtig:

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

Unterschriften/Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe

Anlage 3

A N L A G E Nr.
zum
A N T R A G auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederbewaldung der Orkanschadflächen 90 im Privatwald

Name, Vorname

Bezeichnung

Lage	Waldort Abt/UAbt	Fläche ha/100	Ausführungszeitraum von	bis	Pflanzen Baumart	Stück	Betriebs-zieltyp	Vorbestand Holzart	Alter	red.Flä. ha/100	red.Satz %	Beihilfe je ha	Summe	Gatter lfdm.	Beihilfe	auszuzahlender Betrag (volle DM)
Übertrag:																
zu übertragen:																

* Nichtzutreffendes bitte streichen! Stark umrandete Teile vom Antragsteller nicht auszufüllen!

137

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu/zur **Universitätsprofessoren/in C 3 (BaL)** Dr. Richard Schwaderer (13. 9. 90), Dr. Wilma Grossmann, beide Gesamthochschule Kassel (8. 10. 90), Dr. Andreas Warnke (17. 9. 90), Dr. Gernot Frenking (28. 9. 90), Dr. Mohamed Marahiel, sämtlich Philipps-Universität Marburg (1. 10. 90), Dr. Jörg Bergmann (21. 9. 90), Dr. Gerhard Breves, Dr. Stefan Hormuth, Dr. Hartmut Stenzel (sämtlich 1. 10. 90), Dr. Bernd Gallhofer, sämtlich Justus-Liebig-Universität Gießen (12. 10. 90);

zum **Professor C 3 (BaL)** Dr. Klaus Nohlen, Fachhochschule Wiesbaden (16. 10. 90);

zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Jiri Sobota, Fachhochschule Wiesbaden (1. 9. 90), Dr. Detlef Hardt (3. 9. 90), Dr. Ubbo Ricklefs, Dr. Hans-Dieter Spindler (beide 1. 10. 90), Dr. Ramzi Dib, sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg (9. 10. 90), Helmut Staubach (15. 9. 90), Dr. Hartmut Schmidt (1. 11. 90), Dr. Andreas Pfeifer, sämtlich Fachhochschule Darmstadt (7. 11. 90), Dr. Manfred Jungke, Fachhochschule Frankfurt (24. 9. 90), Dr. Hans-Ulrich Bühler, Fachhochschule Fulda (7. 11. 90);

zum/zur **Professor/in an einer wissenschaftlichen Hochschule C 3 (BaZ)** Berthold Possemeyer, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (1. 10. 90), Petra Kellner, Hochschule für Gestaltung Offenbach (6. 11. 90);

zu **Hochschuldozenten (BaZ)** Dr. Christian Marek, Philipps-Universität Marburg, Dr. Jörn Kruhl, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 1. 10. 90), Dr. Peter Möhring, Justus-Liebig-Universität Gießen (9. 10. 90);

zum/zur **Oberstudienrat/rätin im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Walter Wilhelm Jungmann, Philipps-Universität Marburg (23. 10. 90), Seminarschulrätin (BaL) Dr. Anne-Margarete von Wedel-Wolff, Justus-Liebig-Universität Gießen (1. 11. 90);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst (BaL)** Dr. Christa Heilmann, Philipps-Universität Marburg (30. 10. 90);

zu **Akademischen Direktoren** die Akademischen Oberräte (BaL) Dr. Jürgen Felix Hampe, Philipps-Universität Marburg, Dr. Othmar Walz, Justus-Liebig-Universität Gießen (beide 1. 10. 90);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Helmut Oeschler, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Peter Probst (beide 1. 10. 90), Dr. Thomas Redmann, beide Justus-Liebig-Universität Gießen (4. 10. 90), Dr. Norbert Buchta, Dr. Hans-Joachim Piechotta, Dr. Hans-Joachim Lotz (sämtlich 1. 10. 90), Dr. Ernst-August Seyfarth, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (23. 10. 90);

zu **Akademischen Räten (BaP)** Dr. Heinz Bingemer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (17. 9. 90), Dr. Werner Herbst (28. 9. 90), Dr. Manfred Riße, beide Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Michael-Werner Schween (beide 1. 10. 90), Dr. Jürgen Adamkiewicz, beide Philipps-Universität Marburg (8. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 die Professoren (BaL) Dr. Christoph Wittig, Fachhochschule Darmstadt, Dr. Walter Bachmann, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Manfred Schreiner (sämtlich 1. 9. 90), Dr. Peter Axt, beide Fachhochschule Fulda (1. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Professor Ralf-Michael Meier-Garweg, Fachhochschule Wiesbaden, Oberinspektor Horst Lischewski, Philipps-Universität Marburg (beide 30. 11. 90);

Wiesbaden, 14. Dezember 1990

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19 — 1

StAnz. 5/1991 S. 343

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zu **Ltd. Landwirtschaftsdirektoren** die Studiendirektoren (BaL) Karl Kauffeld, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar, Helmut Kroll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Dr. Hans Günter Mühling, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Dr. Werner Schaaf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (sämtlich 18. 12. 90);

zum **Ltd. Vermesssungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Otto Wohlgemuth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (18. 12. 90);

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Helmut Heil, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (18. 12. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Martina Kimpel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (18. 12. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Amtsrat Gerhard Schaaf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (31. 12. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Gartenbauoberrat Axel Boese (31. 12. 90);

verstorben:

Landwirtschaftsdirektor Walter Seipp, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (2. 11. 90).

Kassel, 15. Januar 1991

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
012 — 7 g 10.01

StAnz. 5/1991 S. 343

138 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Stadt Lindenfels, der Gemeinde Mörlenbach und der Gemeinde Rimbach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 17. Januar 1991

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Lindenfels, die Gemeinde Mörlenbach und die Gemeinde Rimbach, alle Landkreis Bergstraße, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sind beschränkt auf die sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. März 1987 (GVBl. I S. 41) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs sowie über die Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Zuständig-

keits-Verordnung vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231) i. d. F. vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19).

§ 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Gemeinde Mörlenbach wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, 17. Januar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 k 10
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 5/1991 S. 343

139

Ergänzungsprüfung zum „Geprüften Abwassermeister"

Für die am 13. Mai 1991 stattfindende mündliche Ergänzungsprüfung zum „Geprüften Abwassermeister" im Prüfungsfach „Zusammenarbeit im Betrieb" sind Anmeldungen bis spätestens zum **15. März 1991** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, vorzulegen.

Der Anmeldung ist die Zulassung zur Prüfung gemäß § 2 der Ver- und Entsorgungs-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) beizufügen oder die Zulassung zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis über Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Fortbildung,
b) Nachweis über die gemäß §§ 8, 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Ver- und Entsorgung vom 19. Juni 1990 (StAnz. S. 1417) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
c) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der Antragsteller an einer Prüfung gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits teilgenommen hat,
d) ggf. eine Bescheinigung gemäß § 23 der Prüfungsordnung.

Die Gebühr für die Ergänzungsprüfung beträgt 125,— DM. Sie wird nach der Anmeldung angefordert.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

Darmstadt, 16. Januar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 a — 18/19
StAnz. 5/1991 S. 344

140

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, 6200 Wiesbaden

Die Firma Hoechst AG, Werk Kalle-Albert, Rheingaustraße 190, 6200 Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Sanierung des Kesselhauses durch Neubau bzw. Ersatz von zwei Dampfkesselanlagen sowie Umrüstung zweier weiterer Dampfkesselanlagen auf NO_x-arme Verbrennung in 6200 Wiesbaden, Gemarkung Wiesbaden-Biebrich, Flur 37, Flurstücke 72/3 und 195/1, gestellt. Die Anlage soll abschnittsweise vom Oktober 1991 bis Februar 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 11. Februar 1991 bis 11. März 1991 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Erdgeschoß, Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 11. Februar 1991 bis 25. März 1991 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 11. Februar 1991 bis 25. März 1991 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. April 1991 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Verwaltungsgebäude Schillerplatz 1, Raum 801, 6200 Wiesbaden, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. Januar 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Kalle (62)
StAnz. 5/1991 S. 344

141 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Romrod/Stadtteil Zell, Vogelsbergkreis, vom 11. Januar 1991

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Romrod, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Zell ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und dem Lageplan im Maßstab 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

beim Magistrat der Stadt Romrod,
6326 Romrod,

beim Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Ketzerbach 10,
3550 Marburg,

beim Landrat des Vogelsbergkreises
— unterer Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,
6420 Lauterbach (Hessen),

beim Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —,
Lutherstraße 3,
6320 Alsfeld,

beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsicht —,
6420 Lauterbach (Hessen),

beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —,
6320 Lauterbach (Hessen),

beim Hess. Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt in der Gemarkung Zell, Flur 9, die Flurstücke 22/1 und 22/2 (jeweils teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt in der Gemarkung Zell, Flur 9, die Flurstücke 4 (teilweise), 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 8/2, 21, 22/1 (außer Fassungsbereich), 22/2 (außer Fassungsbereich), 40 (teilweise), 41, 44 (teilweise), 45/1, 46/1 (teilweise), 47/3, 51, und Flur 15, Flurstücke 23, 31 (teilweise), 32 (teilweise), 33, 34, 60 (teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt in der Gemarkung Zell, Flur 8, die Flurstücke 18 (teilweise), 19/1 (teilweise), 19/2 (teilweise), 19/3 (teilweise), 19/4 (teilweise), 20, 21 (teilweise), 34, 35/1, 35/2, 36, 37 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise), 47 teilweise;

   Flur 9, Flurstücke 1 bis 3, 4 (außer Zone II), 9, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 13, 15 (teilweise), 16, 18 bis 20, 37 (teilweise), 39 (teilweise), 40 (teilweise), 42, 44 (teilweise), 46/1 (außer Zone II), 52;

   Flur 15, Flurstücke 24 bis 30, 31 (außer Zone II), 32 (außer Zone II), 35, 36/1, 38 bis 44, 49, 55 (teilweise), 60 (außer Zone II), 61 (außer Zone II), 62, 68/1, 74 und 75, und in der Gemarkung Romrod, Flur 20, die Flurstücke 1 (teilweise), 3 (teilweise);

   Flur 23, Flurstücke 10 bis 22, 23/1, 23/4, 23/5, 24 bis 26, 32 bis 39, 40/1, 40/2, 45 (teilweise), 46 (teilweise) und 47 (teilweise);

   Flur 24, Flurstücke 1, 2/1, 2/2 (teilweise), 4 bis 8, 67, 68 (teilweise), 70 (teilweise) und 84 (teilweise).

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. sämtlicher Umgang mit oder Befördern wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,

Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Romrod/Stadtteil Zell

Zeichenerklärung:

- O Quelle/Fassungsbereich
- ------ Engere Schutzzone (Zone II)
- ——— Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5221, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 82 – 1 – 172

19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
    Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
    a) Bewegungen zu Fuß,
    b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
    c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
    — das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
    — Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6
Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7
Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8
Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10
Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Regelungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 11. Januar 1991

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 5/1991 S. 344

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesimmissionsschutzrecht. Texte und Kommentar für das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Bearb. von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.-Dir. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, und Willi Vallendar, Richter am OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, unter Mitarbeit von Min.Rat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig und Oberamtsrat Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Horst D. Hansel. Loseblattsammlung, 35. Erg.Liefg. (Stand März 1990), 118 S., 92,72 DM; 36. Erg.Liefg. (Stand Mai 1990), 206 S., 148,— DM; 37. Erg.Liefg. (Stand Juli 1990), 155 S., 137,18 DM; 38. Erg.Liefg. (Stand November 1990), 144 S., 146,68 DM; Gesamtwerk, 5 Kunststoffordn., 169,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-1004-8

In der Sammlung „Bundesimmissionsschutzrecht" sind das gesamte Immissionsschutzrecht des Bundes, die einschlägigen EG-Richtlinien sowie die Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Recht der neuen Bundesländer enthalten. Sie erfaßt auch verwandte Rechtsgebiete. In ihr werden die wichtigsten Immissionsvorschriften des Bundes kommentiert.

Das Werk ist durch eine knappe aber erschöpfende Darstellung und eine besondere drucktechnische Gestaltung auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet. Der Kommentar gewinnt dadurch an Überschaubarkeit, daß am Rande die Stichworte zu den Erläuterungen angebracht sind. Hierauf ist auch das Stichwortregister abgestimmt, das dem Benutzer eine problemlose Handhabung ermöglicht. Die Textsammlung und der Kommentar von Feldhaus zum Bundesimmissionsschutzrecht kann daher allen empfohlen werden, die mit dem Immissionsschutz zu tun haben oder sich umfassend über das Immissionsschutzrecht informieren oder sich intensiv damit beschäftigen wollen.

Die 35. Ergänzungslieferung bringt eine vollständig neue Überarbeitung des § 59 BImSchG (Zuständigkeit bei Anlagen der Landesverteidigung) und schließt die eingehenden Erläuterungen zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ab. Aufgenommen wurde das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die neuesten abfallrechtlichen Vorschriften und die noch fehlenden EG-Richtlinien auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts und das Immissionsschutzrecht der DDR auf den neuesten Stand gebracht.

In der 36. Ergänzungslieferung wird die Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die Änderungen des Chemikaliengesetzes und der Baunutzungs-Verordnung abgedruckt und die Reststoffbestimmungs-Verordnung, die Abfall- und Reststoff-Überwachungs-Verordnung sowie die Abfallbestimmungs-Verordnung neu aufgenommen.

Mit der 37. Ergänzungslieferung wurde die Kommentierung zu den §§ 10, 12, 16, 17, 19, 38 und 67 BImSchG grundlegend sowie weitere Bestimmungen überarbeitet. Aufgenommen wurde außerdem die Verkehrslärmschutz-Verordnung.

Schließlich bringt die 38. Ergänzungslieferung die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes auf den Stand nach dem Wirksamwerden des Beitritts der neuen Bundesländer am 3. Oktober 1990. Sie enthält eine Hinführung in das Bundesimmissionsschutzrecht in den neuen Bundesländern sowie eine Übersicht über die Anwendung der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in den neuen Bundesländern. Abgedruckt sind auch Auszüge aus dem Staatsvertrag, dem DDR-Umweltrahmengesetz und dem Einigungsvertrag. Die Umweltschutzvorschriften der bisherigen DDR sind mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages weitgehend außer Kraft getreten. Zur Beurteilung von Rechtsfällen aus der Zeit vor dem Beitritt sollen diese Vorschriften zunächst noch in der Sammlung verbleiben.

Überarbeitet, aktualisiert oder ergänzt wurde die Kommentierung zu den §§ 1, 3, 10, 12, 17 und 20 BImSchG. Von Grund auf neu bearbeitet wurde die Kommentierung zu § 23 BImSchG, in dem es um die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen geht. In der Kommentierung zur 9. BImSchV (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) sind die §§ 9, 12, 13 und 14 überarbeitet worden.

Neben der Vorschriftensammlung und dem Spezialkommentar zum Recht des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen in 4 Kunststoffordnern wird vom gleichen Verlag auch die Loseblattsammlung „Entscheidungen" angeboten, die in 3 Kunststoffordnern im selben Format untergebracht ist. Die Entscheidungen betreffen alle Gebiete des Immissionsschutzrechts.

Ministerialrat a. D. Friedrich Karl Schneider

Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet (ATB-Ang). Von Horst Clemens, Min.Dirig. a. D., Ottheinz Scheuring, Min.Dir. a. D., Werner Steingen, Ltd. Min.Rat a. D., Friedrich Wiese, Reg.Dir., Hermann Fohrmann, Reg.Dir., Joachim Jeske, Min.Dirig., und Norbert Görgens, Oberamtsrat. 1990, Loseblattsammlung, Grundwerk, 302 S., 1 Ordn., 34,— DM. Josef Moll Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-87551-041-0

Die neue Vorschriftensammlung — ATB-Ang — erscheint als Sonderband des umfassenden, in den West-Bundesländern durchgängig verbreiteten Standardkommentars zum Bundes-Angestelltentarifvertrag. Sie enthält die für die Angestellten des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet neu in Kraft getretenen Vorschriften des Arbeits- und Tarifrechts, insbesondere den 1. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts — Manteltarifliche Vorschriften — (BAT-O) vom 10. Dezember 1990. Der am 1. Januar 1991 in Kraft getretene BAT-O enthält u. a. die neuen Urlaubsregelungen und die ab 1. April 1991 geltenden Arbeitszeitvorschriften. Außerdem enthält die Sammlung die im Einigungsvertrag getroffenen Übergangsregelungen und faßt die früheren Bestimmungen zusammen, soweit sie nach dem Einigungsvertrag über den Tag des Beitritts hinaus in Kraft geblieben sind.

Die Sammlung, die zum Teil durch Anwendungshinweise ergänzt wird, gibt Hilfestellung bei den notwendigen Entscheidungen über die Fortführung von Beschäftigungsverhältnissen, über Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und schließlich auch über eine Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zu sozialverträglichen Bedingungen.

Das Werk richtet sich vornehmlich an die personalführenden Stellen auf Arbeitgeberseite wie auch an die Arbeitnehmervertretungen und nicht zuletzt an die betroffenen Angestellten in den fünf neuen Bundesländern. Es wird aber auch allen denen gute Dienste leisten, die den Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern bei der Umstrukturierung im Bereich des Personalwesens partnerschaftlich helfen. Es unterstützt nicht zuletzt auch die Tarifvertragsparteien bei der Aufgabe, für die Angestellten des öffentlichen Dienstes möglichst bald bundesweit gleiche Lebens- und Rechtsverhältnisse herzustellen.

Verbandsgeschäftsführer Ludwig Ramdohr

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts —. Herausgegeben vom Hessischen Ministerium der Justiz. Loseblattwerk. 104. Erg.Liefg., Stand 19. Juli 1990, 636 S., 40,69 DM, Gesamtwerk, 6 Kunststoffordn., 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts befindet sich mit der 104. Ergänzungslieferung auf dem Stand vom 19. Juli 1990. Damit sind die Veröffentlichungen im GVBl. Teil I bis einschließlich Nr. 19/1990 Seite 414 erfaßt. Die umfangreiche Ergänzungslieferung enthält u. a. das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Hessische Energiegesetz, die Neufassung des Hessischen Wassergesetzes sowie die Erste Abfallentsorgungsplan-Verordnung.

Die laufend aktualisierte Sammlung stellt für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, eine unentbehrliche Hilfe dar. Auf die eingehende Besprechung des Werkes aus Anlaß der 100. Ergänzungslieferung in StAnz. Nr. 24/1989 wird aufmerksam gemacht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch zum 65. Geburtstag. Von Bernhard Töpper (Hrsg.). 1990, XI, 277 S. Ln., 98,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-34467-4.

Eine juristische Festschrift für einen Fernsehjournalisten mit wissenschaftlichen Beiträgen namhafter Autoren — so etwas gibt es tatsächlich. Das Werk ist mit Gerd Jauch einem Journalisten und gelernten Juristen gewidmet, der 16 Jahre lang in 88 Sendungen über das Medium Fernsehen nicht nur spannende Unterhaltung, sondern auch in vorbildlicher Weise der Öffentlichkeit das Thema Recht nähergebracht hat. Diese große und überaus schwierige Leistung verdient in der Tat mehr als mancher andere Anlaß eine Festschrift.

Die Liste der Autoren ist vielfältig. Sie reicht von Hochschullehrern bis zu amtierenden Justizministern. Entsprechend weit gefächert ist die Palette der Themen. Wie auch die Fernsehsendung Jauchs, die sich nicht nur auf gängige zivil- und strafrechtliche Fragestellungen beschränkt haben, erstrecken sie sich auf verschiedenste Rechtsgebiete. Einen Schwerpunkt stellen naheliegenderweise rechtsdogmatische und rechtspolitische Fragen im Zusammenhang mit den Medien dar. So äußert sich z. B. Bundesminister Engelhard über die Rolle des Fernsehens bei der Vermittlung von Rechtskenntnis. Klaus Bresser, Chefredakteur des Zweiten Deutschen Fernsehens, hat sich eines besonders aktuellen Themas angenommen, das auch die hessische Justiz einschließlich Justizministerium in jüngster Zeit stark beschäftigt hat, nämlich des Spannungsverhältnisses zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten oder Angeklagten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Ulsamer, Richter am Bundesgerichtshof, befaßt sich auf dem gleichen Gebiet mit den Möglichkeiten, „öffentliche Vorverurteilungen" auf Grund von Informationserteilungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft zu vermeiden.

In strafrechtlicher Hinsicht erscheint insbesondere die nachdenklich stimmende kritische Auseinandersetzung Albin Esers mit der Verwerflichkeitsrechtsprechung bei Sitzblockaden hervorhebenswert. Im übrigen läßt die Fülle der Beiträge — es kommen insgesamt 24 Autoren zu Wort — an dieser Stelle ein Eingehen auf weitere Einzelheiten nicht sinnvoll erscheinen. Insgesamt dürften jedoch — das läßt sich mit Sicherheit sagen — Zivil-, Verwaltungs- und Strafjuristen gleichermaßen auf ihre Kosten kommen.

Ministerialrat Dr. Harald Kolz

Unfallflucht — Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort — Strafrecht — Verkehrsrecht — Registereinträge — Entzug der Fahrerlaubnis — Fahrverbot — Versicherungsrecht — Europäischer Ländervergleich — Kriminalistik — Kriminologie — Statistik — Rechtsprechung — Literaturverzeichnis — Stichwortverzeichnis. Von Hans Bär, Oberstaatsanwalt bie der Staatsanwaltschaft München I, und Josef Hauser, Polizeidirektor a. D., Loseblattkommentar, 10. Erg.Liefg., Stand 1. April 1990, 98,— DM; Gesamtwerk 42,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0357-4

Wie schon die vorherige befaßt sich auch diese Ergänzungslieferung schwerpunktmäßig mit dem Strafrecht. Bei der Überarbeitung und Vertiefung des Stoffes haben die Kommentatoren das Unverzüglichkeitsgebot der nachträglichen Meldepflicht herausgestellt. In diesem Zusammenhang können folgende Entscheidungen hervorgehoben werden:

1. Nach nächtlichen Unfällen mit Sachschaden und eindeutiger Haftungslage kann zu § 142 Abs. 2 StGB die Meldung am nächsten Morgen auch bei größerem Sachschaden (4 500,— DM) an einer Leitplanke genügen (BayObLG, Urteil vom 27. November 1987).
2. Zur Frage des Umfangs der nachträglichen Meldepflicht hat das OLG Köln (10. Januar 1989) entschieden.
3. Dasselbe Gericht (2. Juni 1989) hat entschieden, daß die Frist zur unverzüglichen Mitteilung eines Unfalls am nächsten Morgen um 11.15 Uhr verstrichen ist.
4. Ferner hat sich mit dem Begriff des Unfallbeteiligten das OLG Koblenz (2. Februar 1988) eingehend auseinandergesetzt.

Darüber hinaus ist die neuere Rechtsprechung abgedruckt und in die Kommentierung eingearbeitet worden. Die Tabellen im Anhang X wurden ergänzt.

Regierungsdirektor Hermann Wintrich

Das Nachbarrecht in Hessen. Von Dr. Rudolf Hoof. 14., überarb. Aufl., 1990, 178 S., 26,— DM (Staffelpreise). Richard Boorberg-Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover. ISBN 3-415-01550-5

Das Verhältnis der Grundstücksnachbarn wird durch Rechte und Pflichten nach dem Zivil- und dem öffentlichen Recht bestimmt, die alle dem Nachbarfrieden dienen. Hierzu zählen das öffentliche Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht sowie das private Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und als Ergänzung hierzu das Hessische Nachbarrechtsgesetz. Ausgehend von dem den Alltag der Grundstücksnachbarn bestimmten Nachbarrechtsgesetz erläutert der Verfasser, ein ausgewiesener Kenner, das gesamte Rechtsgebiet hierzu. Wer kennt die Probleme der Abfallbeseitigung im Grenzbereich, die Fragen der Grenzabstände für Bauwerke, Einfriedungen und Pflanzen, die Grenzbe- und Grenzüberbauung, das sog. Hammerschlags- und das Leiterrecht oder das Recht auf den Rückschnitt überstehender Pflanzen? Keine Frage bleibt unbeantwortet. Die ausführlichen und verständlichen Erläuterungen werden ergänzt durch zahlreiche bebilderte Beispiele, so daß selbst dem Laien, der sich nur gelegentlich mit Nachbarschaftsfragen zu befassen hat, der Umgang mit diesem sensiblen Rechtsgebiet leicht vertraut wird. Für Angehörige der Verwaltung, der Justiz, der örtlichen Schiedsgerichte und für Rechtsanwälte ist der Kommentar aber gleichfalls brauchbar, weil er eine schnelle Orientierung und Problemlösung ermöglicht. Hinzuweisen ist auf die Darstellung des früher geltenden Rechts, was nicht allein von geschichtlichem Interesse ist, sondern auch im Zusammenhang mit der Wahrung sog. alter Rechte erheblich sein kann sowie auf das ausführliche Register, das den Kommentar erst richtig sich zu erschließen verhilft. Die nunmehr in 14., überarbeiteter Auflage vorliegende und für das Land Hessen als Standardwerk anzusehende Ausgabe zeigt, wie erfolgreich und notwendig dieser Handkommentar zu Recht ist.

Regierungsdirektor Michael Elzer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991 MONTAG, 4. Februar 1991 Nr. 5

Gerichtsangelegenheiten

308

371 a E — 1.1882 — **Erlaubnisurkunde:** Der Firma Kreditschutzverband Wirtschaftsdienste GmbH i. G., Offenbacher Landstraße 311, 6000 Frankfurt am Main 70, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis wird die Einzelprokuristin Ilse Westenberger, Idsteiner Straße 42, 6272 Niedernhausen berechtigt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 10. 1. 1991
Der Präsident des Amtsgerichts

309

371 Ea — 13: Herr Harald Kolender, wohnhaft Jahnstraße 48, 3548 Arolsen, Geschäftssitz: Elise-Kirchner-Straße 6, 6200 Wiesbaden, ist heute von mir als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenberatung) zugelassen worden. Geschäftssitz ist Wiesbaden. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 9. 1. 1991
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

310

GR 2162 — **Neueintragung** — 16. 1. 1991: Hans Georg Kathari, geboren am 24. 8. 1962, und Kamile Kathari geb. Duygulu, geboren am 20. 11. 1956, Steinbach/Taunus. Durch Vertrag vom 8. November 1990 gilt für das in der Bundesrepublik Deutschland belegene unbewegliche Vermögen das Bürgerliche Gesetzbuch.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 1. 1991
Amtsgericht

311

GR 656 — **Neueintragung** — 16. 1. 1991: Eheleute Dirk Heiderich und Ulrike Heiderich geb. Zeiger, 6204 Taunusstein-Wehen. Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 16. Januar 1991.

6208 Bad Schwalbach, 16. 1. 1991
Amtsgericht

312

GR 657 — **Neueintragung** — 16. 1. 1991: Eheleute Ute Diefenbach und Wilhelm Klaus Diefenbach geb. Veit, 6204 Taunusstein-Bleidenstadt. Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 16. 1. 1991
Amtsgericht

313

GR 2490 — **Neueintragung** — 21. 1. 1991: Gunkel, Peter Heinrich, und Gunkel geb. Schmidt, Angela, Hinter der Au 3, Wöllstadt 1. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. November 1990.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1991
Amtsgericht

314

GR 396 — **Neueintragung** — 11. 1. 1991: Frank Ulrich Kay, geb. 13. 4. 1956, und Karla Gertrud Kay geb. Goliewski, geb. 31. 8. 1958, beide wohnhaft in Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 11. 1. 1991 **Amtsgericht**

315

GR 56 — **Neueintragung** — 17. 1. 1991: Willy Bruno Hoffmann, geb. 13. 5. 1924, 6101 Brensbach, und Krystyna Stanna Hoffmann geb. Pindor, geb. 15. 8. 1939, 6101 Brensbach, haben durch Vertrag vom 11. Dezember 1990 Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 17. 1. 1991 **Amtsgericht**

316

Neueintragungen beim Amtsgericht Seligenstadt

GR 791 — 27. 12. 1990: Eheleute Schwab, Manfred Franz und Friederike Emma, geb. Meyer, Luisenstraße 7, 6453 Seligenstadt-Froschhausen. Durch Erklärung vom 6. Dezember 1990 besteht Gütertrennung.

GR 792 — 28. 12. 1990: Eheleute Weipert, Helmut und Sigrid, geb. Nowinski, Schneidemühlerstraße 17, 6054 Rodgau 6. Durch Erklärung vom 5. Dezember 1990 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 14. 1. 1991 **Amtsgericht**

317

GR 1201 — **Neueintragung** — 19. 12. 1990: Eheleute Hassan Eraslan, geb. 5. 1. 1956, und Emine Eraslan geb. Demerjürek, geb. 1. 1. 1958, wohnhaft Burgweg 4, 6333 Braunfels. Durch notariellen Vertrag des Notars Steinbeck in Braunfels vom 27. September 1990 — Urkundenrolle Nr. 323/90 — ist für das gesamte unbewegliche Vermögen in Deutschland die Geltung deutschen Rechts vereinbart.

6330 Wetzlar, 19. 12. 1990 **Amtsgericht**

318

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4636 — 5. 12. 1990: Wörner, Robert, geboren am 28. 9. 1944, Wiesbaden; Wörner, Heidemarie, geb. Poths, geboren am 14. 10. 1946, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4637 — 20. 12. 1990: Mayer, Peter, geboren am 4. 8. 1942, Wiesbaden; Mayer, Erika, geb. Zwilling, geboren am 9. 3. 1942, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4638 — 27. 12. 1990: Werthmann, Ernst Günter, geboren am 21. 8. 1932, Wiesbaden; Werthmann, Emilie, geb. Olearnik, geboren am 2. 9. 1946, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. August 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4639 — 3. 1. 1991: Drangenstein, Dieter Heinz, geboren am 12. 4. 1948, Wiesbaden; Drangenstein, Martina Frieda geb. Weß, geboren am 22. 2. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4640 — 7. 1. 1991: Dragesser, Dieter, geboren am 21. 5. 1956, Wiesbaden; Dragesser, Gabriele, geb. Ziska, geboren am 21. 2. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4641 — 15. 1. 1991: Hofmann, Peter, geboren am 11. 5. 1935, Mainz; Hofmann, Krimhild, geb. Graubner, geboren am 28. 6. 1937, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4642 — 18. 1. 1991: Kühnel, Wolfgang, geboren am 11. 5. 1962, Wiesbaden; Kühnel, Marina, geb. Mehl, geboren am 23. 7. 1962, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. November 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 18. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

319

VR 541 — **Neueintragung** — 16. 1. 1991: Ski-Club Haarhausen, 6313 Homberg/Ohm 2.

6320 Alsfeld, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

320

VR 268 — **Neueintragung** — 15. 1. 1991: Mobile Altenpflege und Altenbetreuung e. V., Volkmarsen.

3548 Arolsen, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

321

VR 779 — **Neueintragung** — 16. 1. 1991: Steinfurther Aerobics Verein e. V., Bad Nauheim/Steinfurth.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 1. 1991
Amtsgericht

322

VR 780 — **Neueintragung** — 22. 1. 1991: Freundeskreis Eurythmeum Dornach (Bühnengruppe Christoph Graf), Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 1. 1991
Amtsgericht

323

VR 339 — **Neueintragung** — 14. 1. 1991: Initiativgruppe DB Schnellbahnstrecke Kassel-Dortmund, Streckenabschnitt Grebenstein, Sitz: Grebenstein.

3520 Hofgeismar, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

324

VR 339 — **Neueintragung** — 18. 1. 1991: a) Schutzgemeinschaft Vogelsberg e. V., b) 6479 Schotten 1.

6478 Nidda, 18. 1. 1991 **Amtsgericht**

325

VR 1457 — **Neueintragung** — 14. 1. 1991: Orientierungslaufverein Steinberg (OLV), Sitz: Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 15. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 5

326

VR 1265 — **Neueintragung** — 7. 1. 1991: Der Verein „National Amateur Body-Builders Association Germany" in 6335 Lahnau ist heute unter Nr. 1265 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. November 1990 errichtet.

6330 Wetzlar, 7. 1. 1991 **Amtsgericht**

327

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2712 — 6. 12. 1990: Musicaltheaterverein, Wiesbaden.

VR 2713 — 10. 12. 1990: Aiki-Dojo/Wiesbaden — Wege der Harmonie, Wiesbaden.

VR 2714 — 17. 12. 1990: Arbeitskreis Umwelt und Frieden AKK — (AUF AKK), Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim.

VR 2715 — 19. 12. 1990: Verein zur Förderung der deutsch-sowjetischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, Wiesbaden.

VR 2716 — 19. 12. 1990: Jahrhundertwende-Gesellschaft — Gesellschaft für die Kultur der Jahrhundertwende e. V. (JG) Bezirksverband Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2717 — 28. 12. 1990: Das Kunst Werk Arbeitsgemeinschaft Freischaffender Künstler, Wiesbaden.

VR 2718 — 7. 1. 1991: Verband der Kraftfahrzeugzulassungsdienste, Wiesbaden.

VR 2719 — 14. 1. 1991: Deutsch-Namibischer Ärzteverein, Wiesbaden.

VR 2720 — 18. 1. 1991: Fussball Club Fortunga Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2721 — 18. 1. 1991: Verein zur familienergänzenden Erziehung von Kleinkindern — Bambini, Wiesbaden.

VR 2722 — 18. 1. 1991: „Freie Wählergemeinschaft" — Wiesbadener Liste —, Wiesbaden.

Entziehung der Rechtsfähigkeit

VR 1640 — 11. 1. 1991: Drei Lilien Racing Team Wiesbaden, Wiesbaden.

Auflösungen

VR 1020 — 11. 12. 1990: Warenzeichenverein Sisalkordel, Wiesbaden.

VR 2463 — 17. 12. 1990: DIL Deutsche Inkontinenz Liga e. V., Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 18. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

328

1 N 1/91: Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma TKS-Klima Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6367 Karben 3, Hauptstraße 101,** vertreten durch den Geschäftsführer Georg Trommsdorff.

Durch Beschluß vom 18. Januar 1991 ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 18. 1. 1991 **Amtsgericht**

329

4 N 18/88: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dexler Baubetreuungsgesellschaft mbH in Bensheim** ist Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf

Mittwoch, den 6. März 1991, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Prüfung etwaiger nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 24 263,76 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 1 016,80 DM festgesetzt zuzüglich Mehrwertsteuer.

6140 Bensheim, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

330

61 N 128/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Marcel Macho, Darmstadt,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 19 692,80 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten von ca. 15 200,— DM. Zu berücksichtigen sind 84 851,08 DM bevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Darmstadt, Zimmer 317, unter dem Aktenzeichen 61 N 128/88 aus.

6140 Bensheim, 18. 1. 1991
Der Konkursverwalter
Woitas
Rechtsanwalt

331

3 N 14/90: Über das Vermögen der **Firma Institut für Partnervermittlung Kontakt GmbH i. L., Sitz: 6477 Limeshain-Rommelhausen,** vertreten durch die Liquidatorin Katharina Böke geb. Gaigl, 6472 Altenstadt, Fichtenweg 8, ist am Mittwoch, dem 16. Januar 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 28. März 1991. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

18. Februar 1991, 13.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

22. April 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Februar 1991 anzeigen.

6470 Büdingen, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

332

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dexler Baubetreuungs-GmbH, Bensheim,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1 091,24 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (und Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 65 365,87 DM bevorrechtigte und 85 934,24 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Bensheim zur Einsicht der Beteiligten aus.

6100 Darmstadt, 19. 1. 1991
Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

333

81 N 246/88 — **Beschluß:** — Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 10. 1987 verstorbenen **Rudolf Friedrich Heinrich Jensen, zuletzt wohnhaft gewesen Heidestraße 107, 6000 Frankfurt am Main,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

334

81 N 861/83 — **Beschluß:** — Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (ohne Firmennamen, zuletzt firmierend unter der inzwischen im Handelsregister gemäß § 142 FGG von Amts wegen als unzulässig gelöschten Firma „Riedlinger & Co." Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung), zuletzt geschäftsansässig: Silostraße 67, 6230 Frankfurt am Main 80, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 163 KO **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 8. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

335

81 N 84/90 — **Beschluß:** — Das Konkursverfahren über das Vermögen der **PRO-IN-NOVA Promotion- und Werbeagentur GmbH, Jakobsbrunnenstraße 2 a, 6000 Frankfurt am Main 61,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Karl Wolfgang Haseloff, wird nach Abhalten des Schlußtermins gemäß § 163 KO **aufgehoben.**

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

336

81 N 323/90 — **Vermerk:** Konkursverfahren über das Vermögen der **SAN-BAU GmbH, Jungstraße 6, 6000 Frankfurt am Main 90,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Burkhard Pahnke.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit sofort wirksamem Beschluß (§ 74 II/KO) am 19. Dezember 1990 den Eröffnungsbeschluß vom 9. November 1990 **aufgehoben,** da die Voraussetzungen für sein Fortbestehen entfallen sind.

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

337

N 42/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Ausbau-Vertriebsgesellschaft**

mit beschränkter Haftung Philipp + Hammer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, produktion möbel nach maß, Geschäftsführer: Georg J. P. Hammer, Diplom-Architekt, Am Wiesengarten 8, 6466 Gründau-Breitenborn, ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 45 850,06 DM, seine Auslagen 345,92 DM.

6460 Gelnhausen, 9. 1. 1991 **Amtsgericht**

338

65 N 121/90, 1/91, 3/91, 6/91 und 10/91: In den Konkurseröffnungsverfahren 65 N 121/90, 1/91, 3/91, 6/91 und 10/91 über das Vermögen der **Festzeltbetriebe Rudolph GmbH, Buttlarstraße 6, 3500 Kassel,** ist am 22. Januar 1991, 11.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

3500 Kassel, 22. 1. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

339

65 N 27/88: Das am 31. März 1988 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Gisela Püse geb. Kühne, Inhaberin der Firma Wiedersich & Co. Nachf., Wilhelmsstraße 6, 3500 Kassel,** wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da die Gemeinschuldnerin am 19. August 1990 verstorben ist. Der Erbe, Herr Frank Püse, Uhlandstraße 53, 1000 Berlin 15, ist mit dem Erbanfall in die Rechte und Pflichten der Gemeinschuldnerin eingetreten.

3500 Kassel, 18. 1. 1991 **Amtsgericht, Abt. 65**

340

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Farm- KO Restaurant GmbH, Obere Königsstraße 41 in 3500 Kassel,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 25 197,26 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das restliche Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind 80 108,11 DM bevorrechtigte und 201 864,61 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, Zimmer 6, aus.

3500 Kassel, 22. 1. 1991

Der Konkursverwalter
Dr. Westhelle

341

9 N 24/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans Gerhard, Schirnbornweg 14, 6242 Kronberg/Taunus,** wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Dienstag, den 5. März 1991, 14.00 Uhr, Saal 4, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6240 Königstein im Taunus, 17. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 9

342

9 N 74/90 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Moda-Sport GmbH, Niederhöchstädter Straße 62, 6242 Kronberg/Taunus,** vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Wilhelm, Ringstraße 35, 6072 Dreieich, wird heute, den 21. Januar 1991, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. März 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

28. Februar 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

11. April 1991, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1991 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse in 6000 Frankfurt am Main.

6240 Königstein im Taunus, 21. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 9

343

9 N 2/91 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **DI Im- und Export GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Uberoi, Am Kaltenborn 2, 6240 Königstein im Taunus (bisheriger Firmenname: Technotrade-Technical Traiding & Consulting GmbH), wird heute, den 22. Januar 1991, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. März 1991.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

28. Februar 1991, 14.10 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

11. April 1991, 14.10 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Februar 1991 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse in Frankfurt am Main.

6240 Königstein im Taunus, 22. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 9

344

N 33/90 — **Beschluß:** In dem Nachlaß-Konkursverfahren **Peter Erich Zeilinger, zuletzt wohnhaft 6806 Viernheim,** wird Schlußtermin auf

Freitag, den 22. März 1991, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf insgesamt 3 814,21 DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

345

7 N 77/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Tantex Moden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Otto-Hahn-Straße 31—33, 6072 Dreieich,** wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 8 000,— DM zu entnehmen.

6070 Langen, 21. 12. 1990 **Amtsgericht**

346

7 N 4/91: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma Tycesa Jeans & Jackets Import und Vertriebs GmbH, Siemensstraße 12, 6072 Dreieich-Dreieichenhain,** vertreten durch den Geschäftsführer José Luis Cebria Riu, ebenda, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 22. 1. 1991 **Amtsgericht**

347

7 N 25/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Reinhold Behre, Inh. der Firma Alfred Seipel, Inh. Dipl.-Ing. Reinhold Behre, Altes Schloß 9, 3550 Marburg,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf

Donnerstag, 28. Februar 1991, 8.30 Uhr, Saal 157, Amtsgericht, Universitätsstraße 48, bestimmt.

3550 Marburg, 21. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 7

348

7 N 203/88: Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. 4. 1988 verstorbenen **Helene Boll, zuletzt wohnhaft gewesen in Offenbach am Main** (7 N 203/88 des Amtsgerichts Offenbach am Main), mache ich gemäß § 151 bekannt, daß an die Gläubiger festgestellter Konkursforderungen 100% verteilt werden.

Zur Verfügung steht ein Massebestand von 20 000,— DM. Zu berücksichtigen sind festgestellte Konkursforderungen des § 61 Ziff. 6 KO mit 19 754,57 DM. Die einzige angemeldete Vorrechtsforderung mit 67,— DM ist bereits bezahlt. Somit werden alle Konkursgläubiger zu 100% befriedigt. Ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Etwaige Massekosten- oder Masseschuldenansprüche sind dem Verwalter nicht bekannt. Evtl. Massegläubiger werden aufge-

fordert, etwaige Ansprüche zwecks Meidung des Ausschlusses (§ 172 KO) dem Konkursverwalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6050 Offenbach am Main, 18. 1. 1991
Der Konkursverwalter
Karl Polkin

349

4 N 1/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Werner Pistor in Usingen-Eschbach** wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung des Konkursverwalters und Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Donnerstag, 28. Februar 1991, 16.00 Uhr, Zimmer 16, I. Stock.

6390 Usingen, 18. 1. 1991 **Amtsgericht**

350

N 33/90: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Peter Erich Zeilinger, Rathausstraße 45, 6806 Viernheim,** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 6 001,60 DM. Zu berücksichtigen sind 112 346,48 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Lampertheim, Zimmer 5, aus.

6806 Viernheim, 18. 1. 1991
Der Konkursverwalter
Herbert Scholz

351

62 N 1/91: Über das Vermögen der **Firma Ernst Deich GmbH, Uthmannstraße 2, 6502 Mainz-Kostheim,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Huppe-Deich, wird heute, 15. Januar 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz.

Anmeldungen (doppelt) bis 1. März 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. März 1991, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

352

62 N 11/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rasche & Co. Kommanditgesellschaft, Am Schloßpark 139, 6200 Wiesbaden-Biebrich,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

11. März 1991, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 96 309,79 DM (sechsundneunzigtausenddreihundertneun 79/100), die zu erstattenden Auslagen werden auf 149,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 17. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 62

353

62 N 11/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rasche & Co. KG, vormals Am Schloßpark 139, 6200 Wiesbaden,** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind, unter Berücksichtigung der noch auszugleichenden Massekosten und Masseschulden, etwa 109 813,49 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 1 in Höhe von restlichen 3 225,57 DM und bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 2 in Höhe von 112 045,86 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden zum Az. 62 N 11/87 niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1991
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt P. Klein

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

354

K 44/90: Das im Grundbuch von Röhrigshof, Band 20, Blatt 507, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Röhrigshof, Flur 1, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Eichstraße 10, Größe 7,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bernd Schütze,

b) Ulrike Mähler geb. Eckhardt, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a ZVG: 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

355

4 K 7/89: Das im Grundbuch von Gronau, Band 22, Blatt 799, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstück 329, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 146, Größe 8,66 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pfeifer, Peter, Bensheim-Gronau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

356

4 K 40/89: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 84, Blatt 3842, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Auerbach,

Flur 17, Flurstück 182/4, Landwirtschaftsfläche, Im vordersten Rod, Größe 1,43 Ar,

Flur 17, Flurstück 182/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schönberger Straße 42, Größe 10,28 Ar,

Flur 17, Flurstück 395/15, Verkehrsfläche, Hochzeitsweg, Schönberger Straße, Größe 0,19 Ar,

Flur 17, Flurstück 395/19, Verkehrsfläche, Hochzeitsweg, Schönberger Straße, Größe 0,05 Ar,

Flur 17, Flurstück 395/22, Verkehrsfläche, Hochzeitsweg, Schönberger Straße, Größe 0,07 Ar,

Grundstücke lfd. Nr. 7, Gemarkung Auerbach,

Flur 17, Flurstück 395/18, Verkehrsfläche, Hochzeitsweg, Schönberger Straße, Größe 0,23 Ar,

Flur 17, Flurstück 188/5, Landwirtschaftsfläche, Im vordersten Rod, Größe 7,27 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Bocksch, Rüdiger, Bensheim, — zu einem Drittel —,

Günther geb. Nebe, Ute, Bensheim-Auerbach, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 6 und 27 000,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 22. 1. 1991 **Amtsgericht**

357

4 K 50/90: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 52, Blatt 2208, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Zwingenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 533, Ackerland (Obstbau), die Gänseweide, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 326, Gartenland (Obstbau), Schulstraße, Größe 4,55 Ar,

Band 63, Blatt 2527, Gemarkung Zwingenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 262/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Lucken 7, Größe 13,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Marktplatz 6, Größe 2,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 255, Landwirtschaftsfläche, In der Gänseweide, Größe 5,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. März 1991, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 5. 1990

(Tag des Versteigerungsvermerks):
1 a) Zubrod, Elisabetha, geb. Klein, geboren am 21. 11. 1899, Zwingenberg, — zur Hälfte —,
b) Zubrod, Elisabetha, geb. Klein, geboren am 21. 11. 1899, Zwingenberg,
c) Wilch, Elisabeth, geb. Zubrod, geboren am 21. 7. 1930, Zwingenberg,
— zu b) und c) in Erbengemeinschaft zur Hälfte — bezüglich Blatt 2208,
2 a) Deppert, Hilde, geboren am 2. 4. 1944, 6140 Bensheim,
b) Deppert, Ulrike, geboren am 18. 10. 1967, 6144 Zwingenberg,
c) Deppert, Sabine, geboren am 17. 3. 1970, 6140 Bensheim,
d) Deppert, Thomas, geboren am 5. 6. 1961, 6140 Bensheim,
e) Zubrod, Karl-Heinz, geboren am 3. 2. 1933, 6144 Zwingenberg,
f) Baldauf geb. Zubrod, Christine, geboren am 8. 8. 1940, 6900 Heidelberg,
g) Claasen geb. Rieß, Eleonore Christine, geboren am 24. 5. 1922, 6144 Zwingenberg,
— in Erbengemeinschaft — bezüglich Blatt 2527.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück lfd. Nr. 1 in Blatt 2208 auf 9 360,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 in Blatt 2208 auf 111 475,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 1 in Blatt 2527 auf 850 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 in Blatt 2527 auf 200 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 in Blatt 2527 auf 8 625,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 22. 1. 1991 **Amtsgericht**

358

4 K 20/90: Der im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 54, Blatt 1880, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Holzhausen a. H.,
lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Steingasse, Größe 0,67 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Bellerich, Größe 22,25 Ar,
lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, Bellerich, Größe 14,46 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 49, Waldfläche, An der Kuhseite, Größe 11,24 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 302, Landwirtschaftsfläche, In der Stegwiese, Größe 23,15 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 10/4, Gebäude- und Freifläche, Steingasse, Größe 1,69 Ar,
lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Steingasse 4, Größe 3,31 Ar,
soll am Dienstag, dem 26. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Donges, Günter, Maurer, geboren am 14. Mai 1949, in Dautphetal-Holzhausen a. H., Steingasse 4.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstücke lfd. Nrn. 2, 8 und 9 zusammen auf 403 300,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 5 562,50 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 3 615,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 843,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf 5 787,50 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 17. 1. 1991 **Amtsgericht**

359

K 19/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels,
a) Band 113, Blatt 2444,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 215/3, Platz, Hasselbornring, Größe 0,17 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 220/1, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 10, Größe 3,13 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 220/2, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 10, Größe 2,92 Ar,
— zu 1/1 Anteil —,
b) Band 88, Blatt 1670,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 215/18, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Hasselbornring, Größe 2,86 Ar,
— zu 170/3 060 Anteil —,
soll am Mittwoch, dem 20. März 1991, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Eduard van der Meulen, Weilburg, jetzt: Finkenweg 10, Braunfels.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundstück Nr. 1 in Blatt 2444 auf 1 700,— DM,
Grundstück Nr. 2 in Blatt 2444 auf 96 950,— DM,
Grundstück Nr. 3 in Blatt 2444 auf 79 420,— DM,
Grundstücksanteil Nr. 1 in Blatt 1670 auf 1 233,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 8. 1. 1991
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

360

61 K 8/90: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 73, Blatt 3091, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Seeheim, Flur 2, Flurstück 490/3, Gebäude- und Freifläche, Heidelberger Straße 23, Größe 5,10 Ar,
soll am Mittwoch, dem 17. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Richard Kruse, Leinfelden-Echterdingen.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 435 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

361

61 K 91/88: Der im WE-Grundbuch von Alsbach, Band 96, Blatt 3976, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 4, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 32, 32 A, Größe 5,49 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,
soll am Dienstag, dem 30. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kerstin Barbara Fertig geb. Herath in Heppenheim.
Der Wert des Wohnungseigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

362

61 K 21/90: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 288, Blatt 10 449, eingetragene 20/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 4, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Stockhausenweg 70, Größe 49,72 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß mit einem Abstellraum im Untergeschoß; Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeug-Stellplatz in der Tiefgarage (im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet),
soll am Dienstag, dem 23. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dr. Jürgen Überhorst, Berlin.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

363

61 K 19/90: Das im Grundbuch von Bikkenbach, Band 89, Blatt 3394, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 5, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Pfungstädter Straße 17, Größe 5,59 Ar,
soll am Donnerstag, dem 21. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Willi Jährling in Bickenbach, geboren am 8. 1. 1940.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 556 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 1. 1991 **Amtsgericht**

364

3 K 34/90: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 174, Blatt 7210, eingetragene Grundbesitz, 185,35/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1381/3, Gebäude- und Freifläche, Mörsweg 32, Größe 10,88 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2,
soll am Dienstag, dem 16. April 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Wilfried Anton Peschen, 6800 Mannheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
175 000,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 1. 1991 **Amtsgericht**

365

3 K 52/90: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 48, Blatt 2634, eingetragene Grundbesitz,
lfd. Nr. 1, Babenhausen, Flur 2, Flurstück 212, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 21, Größe 6,45 Ar,
soll am Dienstag, dem 9. April 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Sehr, 6113 Babenhausen.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
850 000,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 1. 1991 **Amtsgericht**

366

3 K 50/90: Der im Grundbuch von Klein-Zimmern, Blatt 727, eingetragene Grundbesitz, halber Anteil an Grundstück Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 402, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 27, Größe 5,81 Ar,
soll am Montag, dem 29. April 1991, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Horst Fellner, Roßdorf (jetzt: Groß-Zimmern).
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
245 000,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.
Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 7. 1. 1991 **Amtsgericht**

367

8 K 30/89: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 122, Blatt 4040, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 2, Grünland, (Obstbau), Am Weberskopf, Größe 19,79 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 43, Flurstück 14, Ackerland, Am Rheinweg, Größe 17,55 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 43, Flurstück 15, Ackerland, Am Rheinweg, Größe 17,56 Ar,
lfd. Nr. 4 Flur 43, Flurstück 16, Ackerland, Am Rheinweg, Größe 16,82 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 43, Flurstück 17, Ackerland, Am Rheinweg, Größe 25,60 Ar,
lfd. Nr. 6, Flur 43, Flurstück 24, Ackerland (Obstbau), Am Rheinweg, Größe 22,75 Ar,
lfd. Nr. 7, Flur 43, Flurstück 25, Ackerland (Obstbau), Am Rheinweg, Größe 68,65 Ar,
lfd. Nr. 8, Flur 43, Flurstück 28, Ackerland (Obstbau), Am Rheinweg, Größe 16,93 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 17. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl Albrecht Thielmann, Kaufmann, geboren am 7. 6. 1940, Dillenburg-Frohnhausen, Breslauer Straße 1, — zu einem Drittel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 39, Flurstück 2 auf	1 649,— DM,
Flur 43, Flurstück 14 auf	2 925,— DM,
Flur 43, Flurstück 15 auf	2 926,— DM,
Flur 43, Flurstück 16 auf	2 803,— DM,
Flur 43, Flurstück 17 auf	3 840,— DM,
Flur 43, Flurstück 24 auf	4 676,— DM,
Flur 43, Flurstück 25 auf	14 282,— DM,
Flur 43, Flurstück 28 auf	3 386,— DM,

— jeweils nur der Anteil von einem Drittel —.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

368

3 K 4/89: Die im Grundbuch von Eltville am Rhein, Bezirk Eltville, Band 83, Blatt 2646, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Eltville, Flur 9, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,14 Ar,
Ackerland, Siebenmorgen, Größe 8,63 Ar,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Eltville, Flur 9, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,30 Ar,
Ackerland, Siebenmorgen, Größe 8,36 Ar,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Eltville, Flur 9, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,60 Ar,
Ackerland, Siebenmorgen, Größe 8,23 Ar,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Eltville, Flur 9, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Siebenmorgen, Größe 4,40 Ar,
Ackerland, Siebenmorgen, Größe 9,42 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 24. April 1991, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, I. Stock, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter Endres, Eltville am Rhein.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 5 auf	242 778,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf	246 826,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 7 auf	255 018,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf	138 272,— DM.
insgesamt:	882 894,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 21. 1. 1991
Amtsgericht

369

84 K 39/90: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 325, Blatt 10 311, eingetragene Wohnungseigentum,
lfd. Nr. 1, bestehend aus 39/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 481, Flurstück 182/2, Gebäude- und Freifläche, Stegstraße 67, Größe 4,13 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 10 310, 10 312—10 333) sowie teilweise in der Veräußerung,
soll am Montag, dem 3. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1990 (Versteigerungsvermerk):
Dr. Tim Rainer Köllmann-Gatter in Köln.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
120 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 84

370

84 K 224/89: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 41, Blatt 1457, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 318, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Neuhofstraße 13, Größe 2,60 Ar,
soll am Freitag, dem 17. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1990 (Versteigerungsvermerk):
Dieter Dauth, Kaufmann, geschäftsansässig: Weberstraße 34, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft: Wielandstraße 37, 6000 Ffm., bei Nikolakis.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 130 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 84

371

84 K 163/89: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2116, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 431, Flurstück 45/2, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 26, Größe 2,97 Ar,
soll am Montag, dem 10. Juni 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):
1. Anny Amalie Witte geb. Henss, Comeniusstraße 75, 6000 Frankfurt am Main 60,
2. Elisabeth Henss geb. Zeiß, Rendeler Straße 26, 6000 Frankfurt am Main 60,
3. Carmen Ruth Scherzer geb. Diehl, Klottener Straße 36, 5024 Pulheim,
4. Annemarie Litza geb. Henss, Unter den Weingärten 53, 6451 Hammersbach,
5. Gerda Sedlatschek geb. Henss, Rendeler Straße 26, 6000 Frankfurt am Main 60,
6. Hans Georg Henss, Osterallee 49, 2390 Flensburg,
7. Heinrich Helmut Diehl, Kastanienweg 7 e, 6242 Kronberg/Taunus,
8. Paul Bauriedel, Kappelgarten 12, 6000 Frankfurt am Main 60,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
722 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 84

372

K 29/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 186, Blatt 7321,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Mörlen, Flur 8, Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, An der Hainbach, Größe 7,09 Ar,
soll am Donnerstag, dem 21. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Eva Maria Wagner geb. König, 6352 Ober-Mörlen,
b) Hildegard Gross geb. Wagner, 6350 Bad Nauheim,
c) Giesela Roth geb. Wagner, 6000 Frankfurt am Main 56,
d) Walter Wagner, 6350 Bad Nauheim,
e) Rosemarie Göbel geb. Wagner, 8975 Fischen (Allgäu),
zu a) bis e) — in Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
14 180,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 1. 1991
Amtsgericht

373

K 52/90: Das im Grundbuch von Lohne, Band 24, Blatt 741, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 12/25, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Dachsberg 5, Größe 9,56 Ar,
soll am Freitag, dem 22. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Katharina Schnabl, Fritzlar, — zur Hälfte —,
und zur anderen Hälfte in Erbengemeinschaft mit
b) Theresia Anna Hartung, Fritzlar,
c) Wenzel Schnabl, Fritzlar,
d) Gerlinde Theresia Barz, Großalmerode,
e) Maria Daab, Darmstadt,
f) Anna Schuster, Darmstadt,
g) Luise Anna Wiwjora, Gudensberg,
h) Gerhard Franz Schnabl, Fritzlar.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
260 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 1. 1991 **Amtsgericht**

374

K 59/90: Das im Grundbuch von Neuses, Band 43, Blatt 1123, eingetragene Grundstück,
Gemarkung Neuses, Flur 19, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Die 20 Morgen, Größe 41,56 Ar,
soll am Mittwoch, dem 8. Mai 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Mathias Walter Benzing in Freigericht.
Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
25 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

375

42 K 123/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 118, Blatt 4758,
lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 509, Gebäude- und Freifläche, Hölderlinstraße 10, Größe 8,12 Ar,
soll am Donnerstag, dem 25. April 1991, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1990 (Versteigerungsvermerk):
Michael Goß.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
437 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

376

24 K 50/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 127, Blatt 5462,
BV lfd. Nr. 1: 455/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 6, Nr. 172/4, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Brunecker Straße 1,
Flur 6, Nr. 297/5, Hof- und Gebäudefläche, Brunecker Straße, Größe insgesamt 59,68 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet sowie dem Nutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz,
soll am Dienstag, dem 9. April 1991, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Traugott Oppel.
Verkehrswert: 66 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

377

5 K 50/87: Folgender Grundbesitz, a) eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 39, Blatt 1345,
lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 81, Gartenland, Watzenhahn, Größe 8,12 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 160/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Taunusstraße 5, Größe 9,26 Ar,
Flur 31, Flurstück 160/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Taunusstraße, Größe 4,30 Ar,
b) eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band 43, Blatt 1478,
lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 167, Gartenland, Unterdorf, Größe 2,79 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 166/2, Gartenland, Unterdorf, Größe 4,93 Ar,
soll am Freitag, dem 26. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
a) Winfried Kunz, geboren am 16. 1. 1938, in Dornburg-Dorndorf, Taunusstraße 5,
b) Eheleute Winfried Kunz, geboren am 16. 1. 1938, und Klothilde, geb. Schardt, geboren am 29. 12. 1937, beide in Dornburg-Dorndorf, Taunusstraße 5, — je zur Hälfte.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 24, Flurstück 81, auf 1 218,— DM,
Flur 31, Flurstück 160/1 und 160/2 auf 257 900,— DM,
Flur 31, Flurstück 167, auf 5 600,— DM,
Flur 31, Flurstück 166/2, auf 10 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 1. 1991 **Amtsgericht**

378

K 36/90: Die im Grundbuch von Erdbach, Band 21, Blatt 690, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Erdbach, lfd. Nrn. 15—25 des Bestandsverzeichnisses,
lfd. Nr. 15, Flur 6, Flurstück 641, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 3. Gewann, Größe 7,29 Ar,
lfd. Nr. 16, Flur 6, Flurstück 642, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 3. Gewann, Größe 7,30 Ar,
lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 640, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 3. Gewann, Größe 6,25 Ar,
lfd. Nr. 18, Flur 6, Flurstück 633, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 3. Gewann, Größe 9,38 Ar,
lfd. Nr. 19, Flur 6, Flurstück 643, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 3. Gewann, Größe 2,24 Ar,
lfd. Nr. 20, Flur 16, Flurstück 3897/9, Verkehrsfläche, Herborner Straße (K 68), Größe 1,00 Ar,
Flur 16, Flurstück 3897/12, Verkehrsfläche, Herborner Straße, Größe 1,45 Ar,
Flur 6, Flurstück 616/1, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 1. Gewann, Größe 3,49 Ar,
lfd. Nr. 21, Flur 16, Flurstück 3897/10, Verkehrsfläche, Herborner Straße (K 68), Größe 1,47 Ar,
Flur 16, Flurstück 3897/13, Verkehrsfläche, In der steinigen Wiese, Größe 1,64 Ar,
Flur 6, Flurstück 617/1, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 1. Gewann, Größe 2,83 Ar,
lfd. Nr. 22, Flur 16, Flurstück 3897/11, Verkehrsfläche, Herborner Straße (K 68), Größe 0,97 Ar,
Flur 16, Flurstück 3897/14, Verkehrsfläche, In der steinigen Wiese, Größe 0,54 Ar,
Flur 6, Flurstück 618/1, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 1. Gewann, Größe 2,90 Ar,
lfd. Nr. 23, Flur 6, Flurstück 622/1, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 1. Gewann, Größe 2,29 Ar,
lfd. Nr. 24, Flur 6, Flurstück 621/1, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 1. Gewann, Größe 1,01 Ar,
lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 647, Landwirtschaftsfläche, In der steinigen Wiese, 3. Gewann, Größe 1,58 Ar,
sollen am Freitag, dem 3. Mai 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter Manstein, Ruhehorst 37, 4250 Bottrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 15 auf	4 374,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	4 380,— DM,
lfd. Nr. 17 auf	3 750,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	3 752,— DM,
lfd. Nr. 19 auf	1 344,— DM,
lfd. Nrn. 20 und 21 auf	je 3 564,— DM,
lfd. Nr. 22 auf	2 646,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	916,— DM,
lfd. Nr. 24 auf	404,— DM,
lfd. Nr. 25 auf	632,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

379

2 K 2/87: Das im Wohnungserbbaugrundbuch von Flörsheim, Band 165, Blatt 6138, eingetragene Wohnungserbbaurecht, 25,24/1 000 Anteil an dem Erbbaurecht an Grundstück Gemarkung Flörsheim, Band 156, Blatt 5863, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Flörsheim, Flur 2, Flurstück 356/2, Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstraße 30, Größe 40,91 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 2, auf 99 Jahre ab 9. 6. 1982;

der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. II 6 bezeichnet, sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. II 6 bezeichneten Balkon;

soll am Mittwoch, dem 27. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 6. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen Max Hans Klauß und Gisela Gertrud, geb. Bradler (verstorben), beide in Flörsheim am Main, — je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 10. 12. 1990
Amtsgericht

380

64 K 39/90: Die im Grundbuch von Hekkershausen, Band a) 48; b) 49; Blatt a) 1337; b) 1343 eingetragenen a) je 1/2; b) je 1/4 Miteigentumsanteile des Grundstücks,

zu a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 131/1, Hof- und Gebäudefläche, Cottbusser Straße 37, Größe 1,65 Ar,

Flurstück 135/1, Bauplatz, Cottbusser Straße, Größe 0,34 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 20, Flurstück 132/1, Parkplatz, Cottbusser Straße, Größe 1,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. April 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Swierzy, Herbert,

b) Swierzy geb. Kosmale, Waltraud, beide Mühlheim, — derzeit unbekannten Aufenthaltes —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: insgesamt 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 10. 1990
Amtsgericht, Abt. 64

381

64 K 69/90: a) Das; b) Der; c) Die im Grundbuch von Nordshausen, Band a) 48; b) 47; c) 47; Blatt a) 1379; b) 1377; c) 13476, a) eingetragene Grundstück; b) eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil des Grundstücks; c) je 1/10 Miteigentumsanteile der Grundstücke,

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 23/16, Hof- und Gebäudefläche, Am Hahnen 17 A, Größe 1,81 Ar,

zu b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 23/18, Gebäude- und Freifläche, Am Hahnen, Größe 0,47 Ar,

zu c) lfd. Nr. 7, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 23/6, Erholungsfläche, Die Michelswiese, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Nordshausen, Flur 11, Flurstück 23/28, Gebäude- und Freifläche, Am Hahnen, Größe 4,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. April 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Sauer, Günter, geb. 3. 5. 1936, Kassel,

b) Sauer, Wolfgang, geb. 5. 1. 1940, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: insgesamt 262 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 12. 1990
Amtsgericht, Abt. 64

382

64 K 181/90: Der im Grundbuch von Kassel, Band 566, Blatt 14 801, eingetragene einhalb Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 747/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 802/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 82, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W IX, K 9 (4. OG rechts im Vorderhaus) des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 14 794 bis 14 808) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 11. 1986; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung und an andere Wohnungs- oder Teileigentümer;

soll am Dienstag, dem 9. April 1991, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin zur Hälfte am 9. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marion Pavek geb. Frank in Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 41 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 1. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

383

64 K 182/90: Der im Grundbuch von Kassel, Band 566, Blatt 14 801, eingetragene einhalb Miteigentumsanteil an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 747/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 802/9, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 82, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. W IX, K 9 (4. OG rechts im Vorderhaus) des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 14 794 bis 14 808) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 3. 11. 1986; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie sowie zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter oder Zwangsvollstreckung und an andere Wohnungs- oder Teileigentümer;

soll am Dienstag, dem 9. April 1991, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer zur Hälfte am 9. 8. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roland Pavek in Mörfelden-Walldorf.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 41 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 1. 1991 **Amtsgericht, Abt. 64**

384

9 K 30/90: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 70, Blatt 2178,

lfd. Nr. 1: 167/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 256, Weg, Waldallee, Größe 2,43 Ar,

Flur 18, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 29—37, Größe 95,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 538 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 26. März 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Kurt Schaffer in München.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 1. 1991
Amtsgericht, Abt. 9

385

9 K 12/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 41, Blatt 1318,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 308, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Lück 19, Größe 5,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. April 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Kwanjai Dalef in Eppstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 16. 1. 1991 **Amtsgericht, Abt. 9**

386

1 K 45/90: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 54, Blatt 1608, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 47/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neukirchener Straße 3, Größe 6,89 Ar,

soll am Montag, dem 25. März 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Paul, Christian, Wilhelm-Busch-Straße 49, 3500 Kassel,

b) Paul, Johannes, Korbacher Straße 14, 3546 Vöhl-Dorfitter,

c) Möller, Elisabeth, geb. Paul, Westpreußenstraße 4, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg,

d) Schena, Annemarie, geb. Paul, Oberstraße 8, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg,

e) Paul, Erich, Adolf-Müller-Straße 7, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg,

f) Paul, Friedhelm, Westpreußenstraße 3, 3559 Lichtenfels-Sachsenberg,

g) Paul, Horst, Reckerweg 23, 3540 Korbach-Meineringhausen,

h) Völkel, Sonja, geb. Paul, Lindenhof 3, 3559 Lichtenfels-Immighausen,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 087,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 1. 1991 **Amtsgericht**

387

K 15, 16 und 17/88: Die im Grundbuch von Bürstadt, Band 120, Blatt 5335, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bürstadt, Flur 10, Flurstück 1/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Jahnplatz 2—4, Größe 52,84 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bürstadt, Flur 10, Flurstück 2/19, Hof- und Gebäudefläche, Krämersweide 6, Größe 6,67 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bürstadt, Flur 10, Flurstück 4/10, Hof- und Gebäudefläche, Kirschstraße 10 A, Größe 1,20 Ar,

sollen am Montag, dem 13. Mai 1991, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Otto Limburg OHG, Metallwarenfabrik in Bürstadt.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt wie folgt:

bzgl. der Grundstücke lfd. Nr. 6 und 8 auf insgesamt 3 170 000,— DM,

bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 9 auf 7 800 — DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 7. 12. 1990 **Amtsgericht**

388

K 47/87: Das im Grundbuch von Rosengarten, Band 9, Blatt 289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosengarten, Flur 1, Flurstück 285/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstraße 32, Größe 3,27 Ar,

soll am Montag, dem 22. April 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Bucher, Siegfriedstraße 32, Lampertheim-Rosengarten.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 263 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 11. 1990 **Amtsgericht**

389

K 37/89: Der im Grundbuch von Lampertheim, Band 259, Blatt 10 039, eingetragene Anteil von 33/110 an dem Grundstück,

Flur 3, Nr. 276/4, Bauplatz, Carl-Lepper-Straße, Größe 43,48 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Mai 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Fromund Theuermeister, z. Z. unbekannten Aufenthalts, — zu 33/110 —.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 384 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 12. 1990 **Amtsgericht**

390

7 K 72/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 198, Blatt 7381,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 417/1, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße 12, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 2, Flurstück 417/2, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße 12, Größe 3,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. März 1991, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Aloisia Schneider,
Wolfgang Friedrich Schneider,
Gerhard Walter Schneider.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 417/1 und 417/2 auf 265 640,— DM,
Flurstück 417/1 auf 31 500,— DM,
Flurstück 417/2 auf 234 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

391

7 K 10/89: Das im Grundbuch von Hachborn, Band 35, Blatt 921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hachborn, Flur 10, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Akkerland, im Dorf, Größe 19,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Lebrecht, Hachborner Straße 36, 3557 Ebsdorfergrund.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

392

1 K 27/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lohre, Band 10, Blatt 352,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohre, Flur 2, Flurstück 31/3, Gebäude- und Freifläche, Ziergarten 1, Größe 7,72 Ar.

soll bzgl. eines halben Anteils am Donnerstag, dem 21. März 1991, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Bickert, Ziergarten 1, 3582 Felsberg-Lohre, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 21. 1. 1991 **Amtsgericht**

393

21 K 21/90: Die im Grundbuch von Groß-Gumpen, Band 5, Blatt 146, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gumpen, Flur 1, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildstraße 66, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Gumpen, Flur 1, Nr. 88, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildstraße 66, Größe 3,47 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Gumpen, Flur 1, Nr. 170/1, Parkplatz unter der Straße, Größe 5,38 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. März 1991, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Louise Charlotte Kiefer geb. Feige, Reichelsheim/Gumpen, — zur Hälfte —,

3 a) Louise Charlotte Kiefer geb. Feige,

b) Manfred Fritz Adolf Kiefer, beide Reichelsheim/Gumpen,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 20 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 435 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 40 000,— DM,
insgesamt: 495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 11. 1. 1991 **Amtsgericht**

394

7 K 27/90: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch

von Heusenstamm, Band 128, Blatt 4435, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstück 468/4, Hof- und Gebäudefläche, Borsigstraße 27, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstück 468/1, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Reis-Straße, Größe 0,59 Ar,

am Mittwoch, dem 10. April 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 468/4 (Reihenhaus) auf 450 000,— DM,

Flurstück 468/1 (Garagengrundstück) auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 1. 1991 **Amtsgericht**

395

3 K 20/90: Die im Grundbuch von Schrecksbach, Band 39, Blatt 1159, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schrecksbach, Flur 5, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenrain 1, Größe 6,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schrecksbach, Flur 3, Flurstück 186, Hof- und Gebäudefläche, Neukirchener Straße 16, Größe 4,01 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johannes Rühl, geboren am 27. 7. 1927, Schrecksbach, — zur Hälfte —,

Anna Maria von Gottberg geb. Rühl, geboren am 18. 6. 1951, Neukirchener Straße 16, Schrecksbach,

Karl-Heinz Rühl, geboren am 26. 5. 1953, Zum Waldhof 2, 3579 Frielendorf,

Walter Rühl, geboren am 15. 5. 1958, jetzt wohnhaft: Adam-Opel-Straße 24, 6000 Frankfurt am Main 61,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Flurstück 74 auf 173 000,— DM,

Flur 3, Flurstück 186 auf 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 20. 11. 1990 **Amtsgericht**

396

3 K 25/90: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 55, Blatt 1629, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 20, Flurstück 66, Ackerland, Läng, Größe 93,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria von Gottberg geb. Rühl, geboren am 18. 6. 1951, Neukirchener Straße 16, 3579 Schrecksbach,

Karl-Heinz Rühl, geboren am 26. 5. 1953, Zum Waldhof 2, 3579 Frielendorf,

Walter Rühl, geboren am 15. 5. 1958, jetzt wohnhaft: Adam-Opel-Straße 24, 6000 Frankfurt am Main 61,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 20. 11. 1990 **Amtsgericht**

397

K 34/88: Das im Grundbuch von Schönau, Band 14, Blatt 349, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönau, Flur 3, Flurstück 3/13, Gebäude- und Freifläche, Schloßbergstraße 34, Größe 7,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. März 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Timmer und Gabriele Timmer geb. Krähling, Schloßbergstraße 34, Gilserberg-Schönau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 221 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 20. 11. 1990 **Amtsgericht**

398

K 93/88: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9060, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 40/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15, Größe 16,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 21 des Aufteilungsplanes;

beschränkt durch die übrigen Anteile am Sondereigentum, wegen Gegenstand und Inhalt gilt die Bewilligung vom 2. 9. 1983;

soll am Donnerstag, dem 21. März 1991, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,

b) Hubert Nebel, 8000 München, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Festgesetzter Wert: 187 000,— DM.

Im Termin am 25. Oktober 1990 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 12. 1990 **Amtsgericht**

399

5 K 30/90: Die im Grundbuch von Usingen, Band 102, Blatt 3323, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 15/1 000 (Fünfzehn Tausendstel) an dem Grundstück Usingen, Flur 5, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 5, Größe 4,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im 3. Obergeschoß belegenen gewerblichen Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet, nebst dem Sondernutzungsrecht an den im 2. und 3. Obergeschoß befindlichen Fluren — rot schraffiert bzw. dunkel schattiert —;

Einigungsvertragsgesetz mit der Vereinbarung vom 18. Sept. 1990

Sonderdruck aus „Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder" Nr. 45/90.

368 Seiten Umfang, DM 24,80 (zuzüglich Versandkosten/ inklusive USt.).

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an:

Engel-Verlag, Dr. jur. Kurt Engel Nachf. GmbH, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden, Telefon: (06 11) 3 96 71 oder wenden Sie sich direkt an Ihren Buchhändler.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3303 bis 3327); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen an den Ehegatten, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter sowie für den Fall der Erstveräußerung durch den jetzigen Eigentümer;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums sowie des Sondernutzungsrechts erfolgt Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 16. März 1983/10. Mai 1983/19. Mai 1983; übertragen aus Blatt 3094; eingetragen am 19. Dezember 1983;

lfd. Nr. 2/zu 1: Fahrtrecht an den Grundstücken Usingen, Flur 5, Flurstück 116/3 (Usingen, Blatt 2862, Abt. II, Nr. 2) und Flurstück 116/4 (Usingen, Blatt 2957, Abt. II, Nr. 1); übertragen aus Blatt 3094; hier vermerkt am 19. Dezember 1983;

sollen am Dienstag, dem 23. April 1991, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 11 (Sitzungssaal), Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 6390 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Knopp, Walradstraße 7, 6390 Usingen,

Berthold Jost, Himbergstraße 5, 6301 Biebertal,

Miroslav Cujovic, Tennishalle (jetzt Am Hattsteinweiher 2), Usingen,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 1. 1991 **Amtsgericht**

400

4 K 38/89: Die im Grundbuch von Hasselbach, Band 21, Blatt 606, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hasselbach, Flur 1, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Allendorfer Straße 1, Größe 13,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 28/3, Straße, Allendorfer Straße (K 446), Größe 0,09 Ar,

sollen am Montag, dem 15. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Martina Ludwig geb. Fölsche, geb. 15. 10. 1960, Brückenstraße 9, 6338 Hüttenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Grundstücke als wirtschaftliche Einheit auf 555 500,— DM.

§ 85 a ZVG findet keine Anwendung mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 1. 1991 **Amtsgericht**

401

4 K 1/90: Die im Grundbuch von Weilmünster, Band 89, Blatt 2628, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weilmünster, Flur 31, Flurstück 18/6, Grünland, Dallgraben, Größe 122,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 31, Flurstück 18/5, Bauplatz, Dallgraben, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 18/3, Bauplatz, Dallgraben, Größe 2,90 Ar,

sollen am Montag, dem 29. April 1991, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Adolf und Gisela Klein, Dallgraben 6, 6292 Weilmünster 1, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 689,40 DM für Flurstück 18/6; 8 300,— DM für Flurstück 18/5; 5 800,— DM für Flurstück 18/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 15. 1. 1991 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sechster Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt

Der Sechste Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 27. November 1990 beschlossen und durch das Hessische Sozialministerium am 8. Januar 1991 gemäß § 18 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genehmigt (I B 4 a — 54 n 203 — 1294/90).

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN" veröffentlicht.

Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeit auf der Dienststelle der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt, Bartningstraße 57, 6100 Darmstadt-Kranichstein, Zimmer 113, eingesehen werden.

6100 Darmstadt, 25. Januar 1991

Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt
Der Vorstand
gez. Stumpf
Vorstandsvorsitzender

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 468 in den Gemarkungen Eisenbach und Münster der Gemeinde Selters (Taunus), Landkreis Limburg-Weilburg

Die in den Gemarkungen Eisenbach und Münster der Gemeinde Selters (Taunus) im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

von km 0,003 (an der L 3449)
bis km 1,030 (= km 1,030 der ‚Neustraße' in der Ortslage Münster) = 1,027 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 468.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg an der Lahn 1, Widerspruch erhoben werden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. Januar 1991

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg-Weilburg

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1990

Mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1991 — IV B 3 — 39 g 05 — 26/90 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt für das Kalenderjahr 1990 einen Beitrag von 1,— DM je 100,— DM Umlagekapital. Der Mindestbeitrag beträgt 10,— DM.

6100 Darmstadt, 22. Januar 1991

Hessische Brandversicherungskammer
Bonk
Präsident

Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen

§ 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand wählt den Vorsteher und die beiden Stellvertreter aus seiner Mitte."

Die vorstehende Satzungsänderung hat die Verbandsversammlung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen in ihrer Sitzung am 29. Mai 1990 beschlossen. Sie ist von mir geprüft worden und wird hiermit, nach erfolgter Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit, gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. d. F. des Gesetzes vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) erlassen.

6300 Gießen, 8. Januar 1991

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 b 20 (Landesverband) 03

Aufnahme des Abwasserverbandes Lollar und des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf-Wartenberg als Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen

Die Zusammenstellung der Mitglieder (Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung des KGRZ Gießen) ist entsprechend zu ergänzen.

6300 Gießen, 16. Januar 1991

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
Der Geschäftsführer
gez. Veit
Direktor

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt,

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1990 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

— 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach

— 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Langen

Gebiet „Langener Waldsee"

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 21. Januar 1991

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Montage der Heizungsanlage für die Rathauserweiterung:

Einbau von 2 Kesselanlagen à 100 kW

ca. 2 800 lfd. m Rohrleitungen DN 15 — DN 125 für die Energie- und Wärmeverteilung einschließlich der Wärmedämmung
ca. 150 lfd. m Rohrleitungen für die Kälteverteilung einschl. Dämmung
ca. 200 St. Armaturen DN 15 — DN 125
ca. 250 St. Heizkörper einschließlich Zubehör

Die Sanierung der zwei bestehenden Schornsteine

Verdingungsunterlagen können ab 11. Februar 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 80,— DM — nur Verrechnungsscheck — mit dem Text: **„Heizung Rathauserweiterung"** ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 14. März 1991, um 11.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 23. Januar 1991

Der Magistrat — Bauamt

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Bauamt, Abt. Hocbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der Sanitärinstallationen für die Rathauserweiterung:

ca. 600 lfd. m Abwasserrohr (Gußrohr) DN 50 — DN 200 in muffenloser Ausführung einschließlich Dämmung
ca. 15 St. Boden- und Deckenabläufe
ca. 600 lfd. m verzinktes Stahlrohr DN 15 — DN 100 einschließlich der erforderlichen Dämmung
ca. 50 St. Armaturen DN 15 — DN 100
ca. 10 St. Wandhydranten
1 St. Fettabscheideranlage
1 St. Abwasserhebeanlage
1 St. Druckerhöhungsanlage

Verdingungsunterlagen können ab 4. Februar 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 80,— DM — nur Verrechnungsscheck — mit dem Text: **„Sanitär Rathauserweiterung"** ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 7. März 1991, um 11.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 23. Januar 1991

Der Magistrat — Bauamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A: Die Gemeinde MAINHAUSEN schreibt nachfolgend aufgeführte Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Sudetenstraße, von Benzbruchstraße bis Kreisstraße K 185, im Ortsteil Zellhausen öffentlich aus:

ca. 3 400 m² befestigte Fläche aufnehmen und abfahren
ca. 3 200 m³ Erdaushub
ca. 5 200 m² 20 cm Schottertragschicht
ca. 5 200 m² 8 cm bituminöse Tragschicht
ca. 5 200 m² 4 cm Asphaltteinbeton
ca. 850 lfd. m Borsteine und Rinne
ca. 1 000 m² Entwässerungsmulde herstellen
ca. 800 m² Verbundsteinpflaster der Gehwege

Die Arbeiten sind unbedingt in der 13. Kalenderwoche zu beginnen und bis spätestens zum **7. Juni 1991** fertigzustellen.

Die Vergabeunterlagen können ab 18. Februar 1991 gegen eine Gebühr von 40,— DM beim Ing.-Büro Hermann Schäfer, Inh. Manfred Eberle, Gartenstraße 2, 6072 Dreieich, abgeholt werden.

Die Angebotseröffnung findet am 12. März 1991 um 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Mainhausen, Rheinstraße 3, Sitzungszimmer, statt.

Pläne können nach tel. Anmeldung beim Ing.-Büro Schäfer, Tel. (0 61 03) 6 20 30 / 6 20 39 eingesehen werden.

6451 Mainhausen, 25. Januar 1991

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Die STADT AMORBACH/ODW., Landkreis Miltenberg, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A folgende Leistung für den **Neubau einer Dreifachturnhalle** zu vergeben:

Sportgeräteausstattung

Die Verdingungsunterlagen können gegen 20,— DM Schutzgebühr in Form eines Verrechnungsschecks bei der Stadt Amorbach, Kellereigasse 1, 8762 Amorbach, angefordert werden.

Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Ausgabe des Leistungsverzeichnisses erfolgt ab. 4. Februar 1991.

Submission ist am 7. März 1991, 11.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadt Amorbach.

Dabei sind nur die Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Bieter sind bis zum 15. April 1991 an ihre Angebote gebunden.

Ausführungstermin ist Mitte Juni bzw. Juli/August 1991.

Auskünfte technischer Art, sowie Einsicht der Pläne erteilt die Stadtverwaltung Amorbach/Bauamt, Tel. (0 93 73) 30 55, Telefax (0 93 73) 25 66 oder Architektur-Büro Otto Abb, im Tal 1, 8763 Klingenberg, Tel. (0 93 72) 21 80.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunke als das annehmbarste erscheint.

8762 Amorbach, 23. Januar 1991

gez. Neusser,
I. Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Prüfungsbeamter/beamtin des gehobenen Dienstes beim Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main

Sie werden Prüfungs- und Beratungsaufgaben bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung übernehmen.

Die Tätigkeit ist **interessant und vielseitig.** Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme eindenken zu können. Aufstiegschancen — auch kurzfristig — in die Besoldungsgruppe A 13 g BBesG (Oberrechnungsrat/rätin) sind gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt.

Wir denken an **Beamte/innen des gehobenen technischen Dienstes,** möglichst der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 BBesG, mit mehrjähriger Erfahrung in der Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen und im Beschaffungswesen.

Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir voraus. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für Fragen der Organisation, Personalwirtschaft und Datenverarbeitung.

Wenn Sie darüber hinaus **kontaktfreudig und flexibel** sind, Ihre Auffassung in Wort und Schrift überzeugend vertreten können und gern im Team arbeiten, finden Sie bei uns ein außergewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen **„III 1"** bis spätestens **15. März 1991** mit tabellarischem Lebenslauf und ausführlichem beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23, (Herr Marquardt).

KREIS OFFENBACH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Energiebeauftragte/n

für die Hochbauabteilung unseres Bauamtes

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere folgende Tätigkeiten und Zuständigkeiten:

- Entwicklung und Ausarbeitung von Energiekonzepten,
- regelmäßige Überwachung von Heizungs-, Klima- und Wasseranlagen
- Einweisung und Beratung des Bedienungspersonals
- Erfassen und Auswerten von Energieverbrauchsdaten
- Vertragsgestaltung sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen für Energieanlagen

Voraussetzung für die Einstellung ist eine Fachingenieurausbildung mit Schwerpunkt Energietechnik bzw. -ökonomie oder eine dem Aufgabengebiet entsprechende Ausbildung mit Berufserfahrung. Die Aufgabenstellung erfordert weiterhin Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative sowie Kooperationsfähigkeit; EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Da die Aufgaben auch im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

Die Vergütung dieser Tätigkeit erfolgt — je nach Qualifikation und seitheriger Berufserfahrung — bis zur Vergütungsgruppe BAT IV a.

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach strebt an, den Frauenanteil in dieser Funktion zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei dem

Kreisausschuß des Kreises Offenbach
— Personalabteilung —,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main.

STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- **Anfragen**
- **Rückfragen**
- **Reklamationen**

0 61 22/60 71
Apparat 32

Wetterau kreis

Bei dem **Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen)** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

A. zwei Stellen einer/eines

Bauingenieurin/ Bauingenieurs

(Dipl.-Ing. FH)
— Fachrichtung Hochbau —

als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter der Bauaufsicht.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Abwicklung aller mit dem Baugenehmigungsverfahren verbundenen Arbeiten, insbesondere

- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung und Genehmigung von Bauanträgen,
- Bauüberwachung und Bauabnahmen,
- fundierte Beratung von Bauherren und Architekten.

Die Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Voraussetzungen

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- Erfahrung in der Bauausführung (Planung/Bauleitung) oder Bauaufsicht
- gestalterische Fähigkeiten und Eigeninitiative
- Verhandlungsgeschick und Belastbarkeit

B. zum **1. April 1991**

eine Leiterin/einen Leiter des Kreisbauamtes

— Beamtin/Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes —

Gesucht wird eine dynamische, belastbare Persönlichkeit, die sich neben hoher fachlicher Qualifikation durch ausgeprägte Führungseigenschaften, Organisationsbegabung, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick auszeichnet. Es wird erwartet, daß Bewerberinnen/Bewerber eine der Bedeutung der Aufgabe entsprechende Berufserfahrung besitzen und die geforderten persönlichen Qualifikationsmerkmale durch den Nachweis von Fortbildungsveranstaltungen und/oder Referenzen belegen können.

Das Aufgabengebiet umfaßt alle Bereiche der Bauaufsicht einschl. Denkmalschutz im Wetteraukreis, der angrenzend an das Rhein-Main-Ballungsgebiet ca. 260 000 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden hat.

Die Leiterin/den Leiter des Kreisbauamtes erwartet eine interessante abwechslungsreiche Tätigkeit.

Es steht zur Zeit eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung; eine spätere Beförderung nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG ist nicht ausgeschlossen.

Wir bieten:

- moderne Verwaltung und angenehmes Betriebsklima
- sicheren Arbeitsplatz
- verbilligten Mittagstisch
- die üblichen sozialen Leistungen eines öffentlichen Arbeitgebers (13. Monatsgehalt, Versicherung in der Zusatzversorgungskasse usw.)

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an diesen zukunftsorientierten Tätigkeiten haben, dann bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse usw.) bis zum **22. Februar 1991** beim

Haupt- und Personalamt
des Kreisauschusses des Wetteraukreises,
Europaplatz, 6360 Friedberg (Hessen).

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

In der **Kirchenverwaltung** ist im Bereich der Finanzabteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Hauptsachbearbeiter/in

neu zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Prüfung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und die Beratung derselben.

Bewerber/innen sollten neben einer Inspektorenausbildung umfassende Kenntnisse im kommunalen Haushaltswesen besitzen. Außerdem werden Verhandlungsgeschick und Gewandtheit im Schriftverkehr erwartet.

Die Stelle ist mit IVb/IVa BAT (A 10/A 11) ausgewiesen. Wir bieten außerdem die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen.

Bewerbungen erbitten wir an die

Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt.

STADT NEU-ISENBURG

Die **Stadt Neu-Isenburg,** 38 000 Einwohner, lebendige Mittelstadt im Rhein-Main-Gebiet, vielfältige Infrastruktur, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Dipl.-Ingenieurin Dipl.-Ingenieur (TH/FH)

als LEITER/IN des Hochbauamtes

Aufgaben:

- vorbereitende Planung für städtische Neubau-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen
- Planung und Durchführung städtischer Neubau- und Umbaumaßnahmen
- Überwachung und Koordinierung der Architekten- und Fachingenieurleistungen sowie Leistungen der ausführenden Firmen und Vertragsgestaltung bei der Vergabe von Leistungen an Dritte
- Bauunterhaltung und Energieeinsparungsmaßnahmen
- Haushalts- und Investitionsplanung
- Personal- und Organisationsaufgaben

Anforderungen:

Die Bewerber/innen müssen über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium der Fachrichtung Hochbau oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Gesucht wird eine qualifizierte, an selbständiges Arbeiten gewöhnte Persönlichkeit mit gestalterischer Begabung, die sich durch fundiertes Fachwissen auf dem Gebiet des öffentlichen Bauwesens auszeichnet.

Verhandlungsgeschick und Führungsqualifikation werden ebenso erwartet.

Vergütung ist nach BAT II vorgesehen.

Aufstiegsmöglichkeit ist nicht ausgeschlossen. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zur dritten Woche nach Erscheinen dieser Anzeige entgegengenommen.

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg,
Hugenottenallee 53, 6078 Neu-Isenburg.

Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sachbearbeiter/innen

(Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG)

mit mindestens befriedigendem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II für die Versicherungsabteilung.

Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen freier Planstellen gegeben. Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt, Landgraf-Philipps-Anlage 42—46, 6100 Darmstadt, Telefon-Durchwahl (0 61 51) 3 82-2 04.

In der Gemeinde Wernshausen

(Kreis Schmalkalden) mit 2 500 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit dauert bis zum Ende der Wahlperiode 1994. Eine Wiederwahl auf weitere vier Jahre ist möglich.

Die Besoldung erfolgt nach Vereinbarung.

Die Gemeinde Wernshausen liegt im Werratal zwischen Rhön und dem Thüringer Wald. Sie ist eine Industriegemeinde und verfügt über mehrere Sozialeinrichtungen sowie eine Sporthalle.

Von dem/der Bürgermeister/in wird Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent gefordert, weiterhin Interesse am Vereins- und Kulturleben sowie die Fähigkeit, Kontakte mit der Bevölkerung zu pflegen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Nachweis bisheriger Tätigkeiten, Zeugnissen und weiteren Referenzen sind zu richten an

Gemeindeverwaltung Wernshausen, A.-Puschkin-Straße 1, O-6092 Wernshausen.

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main —

ist — voraussichtlich ab **1. April 1991** — die nach Besoldungsgruppe A 12 BBO bewertete Planstelle des/der

Büroleiters/Büroleiterin

zu besetzen.

Das Tätigkeitsgebiet umfaßt alle Aufgaben des Personalbereichs, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der allgemeinen Verwaltung sowie die gesamte organisatorische Planung des Unterrichts und der Prüfungen am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main.

Wir suchen einen/eine Beamten/Beamtin des gehobenen Dienstes, der/die neben der selbstverständlichen fachlichen Eignung über Führungsqualitäten, besondere schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, PC-Kenntnisse, Belastbarkeit und Kreativität verfügt.

Bewerbungen werden bis zum **22. Februar 1991** erbeten an das

Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—38, 6000 Frankfurt am Main 90.

Im Hessischen Kultusministerium

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

in der Abteilung II (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Sonderschulen, Förderstufe, Schulformunabhängige Gesamtschule, Schulsport, Schulaufsichtsbehörden) für den Bereich Aufsicht über Schulen zu besetzen.

Gesucht werden Bewerber/innen mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst und mehrjähriger Verwaltungserfahrung. Neben Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative werden Verantwortungsbewußtsein und Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden bis zu drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige erbeten an das

Hessische Kultusministerium — Referat I A 1 —, Luisenstraße 34, 6200 Wiesbaden.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt,
geschrieben, zusammengestellt . . .
. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

KREIS OFFENBACH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Diplomingenieur/ Diplomingenieurin (FH)

Fachbereich Haustechnik

für die Hochbauabteilung unseres Bauamtes.

Das Aufgabengebiet umfaßt die technische Gebäudeausrüstung bei der Ausführung von Neu- und Umbauten sowie von Bauunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere Projektleitung, Wahrnehmung und Koordination von Ingenieurleistungen. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen und Ingenieurbüros sind Niedrigenergiekonzepte für kommunale Bauaufgaben, Konzepte für energiesparende technische Anlagen und Ausbauten, Regen- und Brauchwassernutzung, Emissionsverringerung etc. zu entwickeln.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung der Fachrichtung Heizung, Sanitär und Klima. Kenntnisse in der Meß- und Regeltechnik sind von Vorteil. Umfassende mehrjährige Berufserfahrung, fundiertes Wissen einschlägiger Vorschriften sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Da die Aufgaben auch im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

Die Vergütung der Tätigkeit erfolgt — je nach Qualifikation und seitheriger Berufserfahrung — bis zur Vergütungsgruppe BAT II.

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach strebt an, den Frauenanteil in dieser Funktion zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige bei dem

Kreisausschuß des Kreises Offenbach
— Personalabteilung —,
Berliner Straße 60,
6050 Offenbach am Main.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

An der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden — Fachbereich Verwaltung —

ist ab sofort eine Stelle in der Abteilung Frankfurt am Main als

Fachhochschullehrer/in

für das Studienfach

Kommunalrecht

zu besetzen.

Das Studienfach umfaßt die Lernfelder:

Grundlagen und Formen kommunaler Selbstverwaltung, Kommunales Verwaltungsrecht, Staatsaufsicht sowie kommunale Zusammenarbeit (vgl. StAnz. 1980 S. 1787 ff.)

Es wird erwartet, daß nach angemessener Einarbeitungszeit Lehraufgaben in einem weiteren juristischen Studienfach wahrgenommen werden.

In Betracht kommen Bewerber bzw. Bewerberinnen mit zweitem juristischen Staatsexamen. Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in § 24 VerwFHG festgelegt.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen; eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Ernennung zum Professor/Professorin (C 2/C 3) ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Es kommt auch eine Teilzeitbeschäftigung (½ Stelle) in Betracht.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Es wird angestrebt, den Frauenanteil in der Lehre zu erhöhen; Frauen werden daher nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **1. März 1991** zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Frank Bartosch; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11/3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 96 71.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 5 vom 4. Februar 1991 beträgt 76 Seiten.